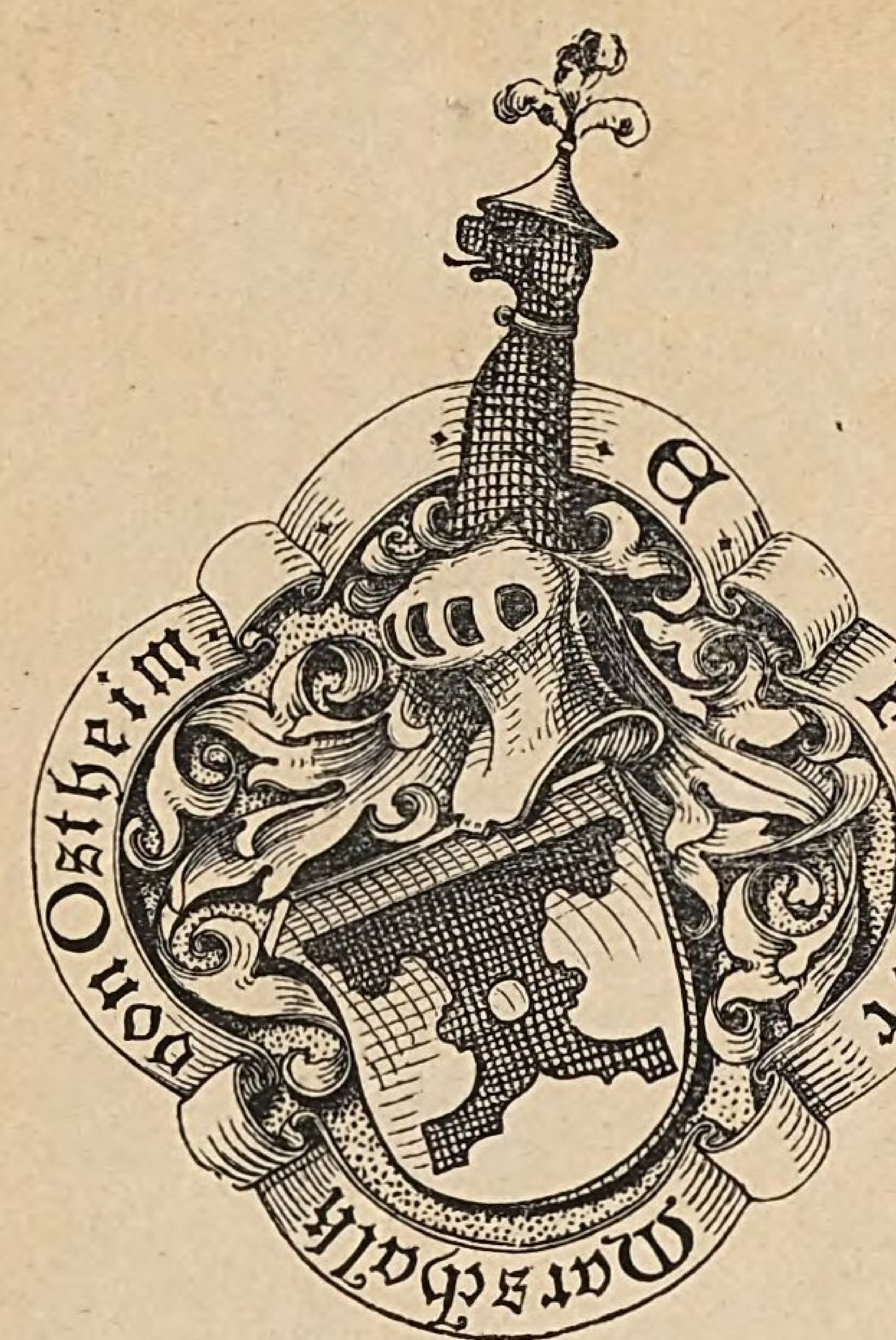
Heine, Joseph,

Die allgemeinen Lebensgesetze der Politik und der Constitutionalismus unserer Zeit

Würzburg 1852


Freiherr Marschalk von Ostheim

Die

allgemeinen Lebensgesetze der Politik

und der

Constitutionalismus unserer Zeit.

I. Politisch-grundsätzliche Erörterung zu dem bayerischen Verfassungsrechte, die Beschwerden über seine Verletzung und die Ministeranklage betreffend.

II. Epikrise über Seyn oder Nichtseyn des abstracten Constitutionalismus auf einer allgemeinen politischen Lebenslehre.

Von

Joseph Heine,

Med. Dr., K. Stadtphysikus und dirigirendem Arzte im allgemeinen Krankenhause zu Bamberg, Abgeordnetem der Pfalz (Wahldistrikt Germersheim-Bergzabern).

Würzburg.

Druck von Friedrich Ernst Thein.

1852.

Inhalt.

Erster Theil.

Erläuterung zum Beschwerderecht und zur Ministeranklage.

Zweiter Theil.

Epikrise über Seyn und Nichtseyn des abstracten Constitutionalismus auf einer allgemeinen politischen Lebenslehre.

Einleitung.

Der Verlauf der Kammerdebatten über den Geschäftsgang mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten Prell am 12. Dezember 1851 nnd am 7. Februar 1852 haben von Anfang bis zu Ende genugsam bewiesen, daß das von dem Buchstaben des Verfassungstextes an die Hand Gegebene an und für sich, und in Beziehung auf die jetzige Geschäftsordnung vom Jahre 1851 den verschiedensten mehr oder minder klaren Deutungen sowohl von der ministeriellen, als von der Kammerseite, unterliegt. Eine kategorische Entscheidung unter den verschiedenen Thesen, welche über diese hochwichtige Materie sich jeden Tag in einem neuen Widerstreite erheben können, ist durch die Kammerbeschlüsse an beiden Tagen bekanntlich nicht zu Stande gekommen, da der Prell'sche Antrag keineswegs durch eine principielle Klärung, sondern auf subjectiven Motiven erledigt wurde. Es läßt sich zum Voraus nicht annehmen, daß ein Grundgesetz, welches, wie die bayerische Verfassung, in Zugeständniß und Versagen klar und bündig sich ausspricht, bei den wichtigsten folgereichsten Conflicten zwischen der Executive und den legislativen Körpern, oder zwischen den drei legislativen Factoren bewußt oder unbewußt

eine Lücke gelassen hat. Umgekehrt aber läßt sich bei der Verfolgung der Kammerdebatten nicht läugnen, daß abgesehen von allen politischen Standpunkten der Einzelnen die Lösung der Schwierigkeiten in der doctrinellen und praktischen Auslegung sich gewiß nicht mit platter Hand herausgreifen lasse, weil Männer von einem bewährten Scharfsinne in der Gesetzesauslegung und in dem raschen Geschäftsüberblicke bis zuletzt ungeeinigt blieben.

Auch ich habe, allerdings damals noch nicht mit den Mitteln einer genauen formellen Geschäftskenntniß, sondern mit denen des natürlichen Verstandes, nachdem einmal das Gedränge der sich widerstreitenden Meinungen immer dichter und erfolgloser wurde, in beiden Sitzungen den eigentlichen Willen der Verfassung auszulegen versucht. Diese meine Auslegung sollte und konnte nur eine fragmentarische sein, indem ich den § 6, Tit. X zum alleinigen Stützpunkte nahm, in der ersten Sitzung, um meinen dringlichen Zweifel an der verfassungsmäßigen Berechtigung der Kammer, in diesem Behandlungsstadium des Antrags schon einen besondern Ausschluß mit Umgehung der gesetzlichen Präliminarausschüsse etabliren zu dürfen, und in der zweiten Sitzung, um meinem förmlichen Widerstand gegen eine andere Zuständigkeit des bereits etablirten Ausschusses, als die präliminären Ausschüsse besitzen, geltend zu machen. Meiner Ansicht nach, welche zur Stunde noch feststeht, genügte zu diesem Zwecke sein klarer Wortlaut vollkommen, weil in der ganzen Verfassungsurkunde nur in diesem einzigen § 6 von einem „besondern Ausschusse" im Singular die Rede ist. Aber selbst, wenn man gleich mir dem Wortlaute dieses § die völlige Schärfe in sicherer Hand zutraut, die Verwicklungen und Gefahren schon an der ersten Schwelle zu beseitigen, welche aus der Niedersetzung eines

besondern Ausschusses für die verfassungsmäßigen Gränzen der Executive und der übrigen legislativen Körper an ihren Berührugspunkten erfolgen können, welche unter gewissen Zeitumständen daraus erfolgen müssen, und auch wirklich in den Verhandlungen des 7. Februars bedrohlich aufgetaucht sind, so könnte doch damit nur dem Augenblicke gedient sein.

Der fruchtbarste Grund zu theoretischen und im praktischen Gebiete vieldeutigsten und verwirrensten Zweifeln bleibt übrig, wenn es nicht gelingt, den allgemein vermißten Uebergang in den Beziehungen zwischen § 21, Tit. VII und § 5, Tit. X vor Allem aufzufinden, oder doch wenigstens mit Sicherheit zu erklären. Zu diesem Zwecke müßte ohne alle Hypothesen bewiesen werden, daß eine innige Verbindung zwischen diesen beregten Verfassungsparagraphen wenigstens strenge logisch, wenn auch nicht ganz wörtlich, bestehe. Nun besteht aber in der That sogar eine wörtliche Vermittlung zwischen denselben durch den Schlußsatz des § 35, Tit. II der X. Verfassungsbeilage, welche einmal aufgefaßt gar nicht mehr im Stiche lassen kann, um die Vollständigkeit in der Zusammenwirkung aller einzelnen Räder in dem Mühlgange der Beschwerden genau so zu erkennen, wie sie der Schöpfer des ganzen Werkes vorgesehen hat. Was man bei Isolirung der Paragraphen vergeblich sucht, wird bei obiger Zusammenstellung baldigst gefunden, und geht man alsdann noch mit einiger politischen Logik zu Werke, so entrollt sich das Ganze in schöner Harmonie. Nicht allein, daß man mit solchen Aufschlüssen sich des praktischen Nutzens bemächtigt, man genießt gleichzeitig die Seelenfreude, welche sich im Gefolge der einsichtigen Bewunderung eines Naturerzeugnisses oder geistig gelungenen Menschenwerkes nach bisheriger Verkennung ihrer wahren Zweckmäßigkeit einzustellen pflegt. Dieses Gefühles voll ergriff ich die Feder, als

ich in Folge wiederholten Nachdenkens über den ganzen Verfassungs-Mechanismus meiner Einsicht sicher war, ohne hierzu irgend welchen besonderen Commentar oder andere zufällige Auffassungsweisen benützt zu haben, von welchen letzteren ich nur die in der Kammer bei obgedachter Gelegenheit lautgewordenen kenne und andeutungsweise besprechen werde. Ihren gegenseitigen Widersprüchen danke ich die Anregung zu einem besonderen Studium dieses Verfassungscapitels, welches ich bei einer oberflächlichern Betrachtung früher nicht beanstanden gelernt hatte. Andere und auf juridischen Vorstudien zu einer Zergliederung der Verfassungssätze berechtigtere Männer theilten mit mir das Schicksal einer falschen Beruhigung bei irrthümlicher Auffassung, was aus meiner Kritik über das Gesetz der jetzigen Kammer zum Staatsgerichtshofe klar hervorgehen wird.

Mit der Erläuterung des ganzen Beschwerde- und Anklagecapitels war meine eigene Aufgabe erledigt, als sie mir unversehens unter den Händen zu einer ursprünglich gar nicht beabsichtigten Weite auswuchs. Die Erwägung des Kammerrechtes zur Minister-Anklage vor dem Könige, welche ohne sorgfältige Rücksichten auf die höhere Politik nicht geschehen konnte, ließ durch den geführten neuen Nachweis der völlig demokratischen Competenzweite der Einzelkammern in der Beschwerdebehandlung die bisher unerhobenen Mißstände entdecken, welche sich aus einem veränderten politischen Normalcharakter der jetzigen Reichsrathskammer für die executive ergeben müßten. So stand ich ohnehin vor der Reformfrage derselben, und ging gleich in dieselbe bis in ihre tiefsten Beziehungen und Folgen ein. Da ich es nun aber einmal im schriftstellerischen Thun eben so wie in meinem Kammerleben mit vielen gegenwärtig vorherrschenden Ansichten über

den abstracten Constitutionalismus verdorben hatte, so kam im Spiele der Gegensätze die Lust über mich, es mit derselben Ueberzeugungstreue an seinen absoluten Gegnern zu versuchen. Es hätte dieß abermals nicht geschehen können, ohne seine politische Gattungsidee in ihrer bleibenden Stellung, Competenz und Wahrung zu dem monarchischen Principe buchstäblich genau zu fixiren, und in praktischer Kasuistik zu versinnlichen, nachdem er bereits durch frühere Unterscheidungsmerkmale schon von der älteren historisch-corporativen Gattung wegen des Mangels an diesen Organen als ein politisches Wesen eigener Art abgetrennt worden war. Es darf dieß zu den schwierigsten und eigenthümlichsten Resultaten dieser Schrift gezählt werden. Als wichtiger aber durchlaufender Posten in den meisten Capiteln zählt der festgestellte und in den verschiedensten Rücksichten aufgegriffene Verhältnißwerth der politischen Theorien zu dem politischen Gehorsam, namentlich in der Excursion zwischen Hobbes und Rousseau für das nächste Bedürfniß unserer Zeit gewürdigt. Unter dieselbe Leuchte stellte ich das religiöse Leben im Staate, dessen gesellschaftliche Ordnungsregel in dem Staate und zu dem Staate ich auf einem mehr naturhistorischen oder psychologischen Entwicklungswege vor der Politik berechtigte, ohne, wie ich glaube, dem strengeren Dogma der Kirche etwas vergeben zu haben.

Ich verhehle mir die Befürchtung nicht, daß gar Manchem Vieles in den allgemeineren politischen Lauten dieser Schrift dunkel vorkommen wird, obwohl ich mich überall des bestimmten Ausdrucks beflissen habe. Was auch in meiner angewohnten und angewachsenen Ausdrucksweise Undeutliches liegen mag, so trägt dieß gewiß nicht allein die Schuld, wenn die Schrift einen populären Charakter nicht erlangen kann. Mögen Andere die gedrängten Kerngedanken zu Büchern

ausspinnen, allein zu Büchern, welche mehr commentiren als Ursprüngliches schenken, habe ich weder Lust noch Zeit.

Ich will hier einen Gedankenabriß von manchem innerlich und nicht ohne geistige und sittliche Anstrengung Selbsterlebtem und Selbsterworbenem geben, welcher gesammeltes Mitdenken und ausnahmsweise ein wärmeres Mitfühlen fordert, nichts für Kammergebrauch und aus Kammerreden Zusammengestoppeltes, nichts, was ich bei unserer kleinstädtischen Art gleich vorausschicken muß, auf bestimmte Personalitäten der Kammer Bezügliches. Wenn ich hin und wieder vielleicht persönlich kopirte, so waren es Gestalten, welche nicht in der bayerischen Kammer sitzen. Auch habe ich in ihr weder meine Politik noch ihre Richtung erlernt, oder auch nur die mitgebrachte von geistiger Seite aus in irgend einem wesentlichen Grundzuge verändert, obschon ich dem längerem Kammerleben vieles Gelegentliche zu ihrer Ausbildung verdanke, wie denn ein ernsterer Mensch sich um so mehr an Menschen, Studien, Dingen und Parteien fortbildet, je mehr sie ihm Hindernisse in den Weg werfen.

Seit vielen Jahren studire ich an der Politik als an einem physiologischen Erfahrungsprobleme, welches einen integrirenden Theil der naturwissenschaftlichen Menschenkunde nach altgriechischer Auffassung bildet, verhältnißmäßig wenig in Lectüre befließen, aber unabläßig in hippokratischer Beobachtung des politischen Verlaufs an Völkern, Individuen und Zeiten, rastlos in combinirender Reflexion über den inneren Zusammenhang und über die letzten Ursachen der äußeren Erscheinungen. Für eine solche uneigennützige Forschung, welche ihre politische Mitzeit aus eigenen Mitteln verstehen lernen will, hat die Zurückgezogenheit von dem politischen Tagesmarkte einen hohen Werth, sobald man einmal gelernt hat, an die Ereignisse selbstständige Fragen zu stellen.

Die Befähigung dazu dürfte den wenigsten Menschen ohne selbsteigene reichere persönliche Erfahrungen und ohne einen vertrauten Umgang mit politischen Musterbildern werden, und dieser Vorrath wenigstens konnte mir von dem Schicksale, welches mich viele Jahre hindurch in Dörfer an Mooren und Sümpfen bannte, nicht mehr entzogen werden. Die völlige Selbstständigkeit in meiner späteren Entwicklung schulde ich einem längst und tragisch dahingeschiedenen Manne, dessen ich hier mit süßer Pflicht als meines rettenden Genius gedenke. Karl von Feuerbach war es, welcher mit am tiefsten eingeweiht in die deutschen revolutionären Irrsale und geheimen Bewegungen seiner Zeit mir dem Jünglinge mit den innigsten Bekenntnissen den Schleier vor ihnen weggezogen hat um selbstverzweifelt an Charakter und Wort der Gegenwart den jüngeren unerfahrnen Freund von der Unreinheit dieser Bahn abzulenken.

Aus derselben Quelle zu genesen, aus der man erkrankt, durch ein Meteor von Genie und sittlicher Kraft, wie jener Mathematiker war, ist ein Wunder des Glücks, und kein Verdienst. Meine Demuthsregel in der persönlichen Beurtheilung der politischen Verirrungen: homo sum et nil humani a me alienum puto, hängt mit dem Dankbarkeitsgefühle für den edelsten Freund unlöslich zusammen.

Zur Bequemlichkeit des Lesers habe ich zwischen diese Einleitung und meine Auslegung den Text der sämmtlichen Paragraphen der Verfassung, welche auf die Beschwerden einen Bezug haben, abdrucken lassen. Voran stehen die älteren Verfassungsbestimmungen § 21 Tit. VII und der § 5 und § 6 Tit. X der Verfassungsurkunde, in Verbindung mit den §§ 33 — 34 — 35 Tit. II der X. Verfassungsbeilage. Absichtlich wurden zwischen § 21 Tit. VII und § 5 Tit. X die 3 Paragraphen der Verfassungsbeilage eingeschoben, weil

der Schluß des § 35 der Verfassungsbeilage die bisher vermißte Uebergangsbrücke zwischen jenen beiden Verfassungsparagraphen bildet. Ihnen folgen die seit dem Jahre 1848 neu zugewachsenen Bestimmungen, welche das Recht der Ministeranklage zu erweitern beabsichtigten — also Art. IX und Art. X des Verfassungsgesetzes vom 4. Juni 1848 „die Verantwortlichkeit der Minister betreffend“ und Art. 2 und theilweise Art. 3 seines Vollzugsgesetzes vom 30. März 1850 „den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklage gegen Minister betreffend.“

Abdruck der betheiligten Verfassungsparagraphen.

§ 21, Tit. VII der Verfassungsurkunde.

Jeder einzelne Staatsbürger, so wie jede Gemeinde kann Beschwerden über Verletzung der constitutionellen Rechte an die Ständeversammlung, und zwar an jede der beiden Kammern bringen, welche sie durch den hierüber bestehenden Ausschuß prüft und, findet dieser sie dazu geeignet, in Berathung nimmt.

Erkennt die Kammer durch Stimmenmehrheit die Beschwerde für gegründet, so theilt sie ihren diesfalls an den König zu erstattenden Antrag der andern Kammer mit, welcher, wenn diese demselben beistimmt, in einer gemeinsamen Vorstellung dem Könige übergeben wird.

§ 33, Tit. II der X. Verfassungsbeilage.

Die Beschwerden, welche nach Bestimmung der Verfassungsurkunde Tit. VII § 21 an die Kammern gelangen können, werden von dem Präsidenten unmittelbar zum Ausschusse verwiesen, um ihren Bestand und ihre Gründlichkeit sowohl in formellen als wesentlichen Verhältnissen vorläufig zu prüfen, ehe sie den Kammern vorgelegt werden. Sie

müssen mit den erforderlichen Beweisen belegt, und zugleich bescheinigt sein, daß sie bereits bei den obersten Behörden, resp. den betreffenden Staatsministerien früher vorgebracht wurden, und hierauf entweder noch gar keine, oder eine den Bestimmungen der Staatsverfassung zuwiderlaufende Entscheidung erfolgt sei.

§ 34 Tit. II derselben Beilage.

Im Falle sie demnach als unbescheinigt, oder als gänzlich grundlos, oder als ungeeignet befunden werden, sind sie ohne Weiteres als beruhend zu den Acten zu legen, oder an die betreffenden Staats-Ministerien zu geben, und in der folgenden Sitzung der Kammern hiervon Nachricht zu ertheilen; im entgegengesetzten Falle ist die Beschwerde den Kammern mittelst umständlichen Vortrages vorzulegen.

§ 35 ders. Beil.

Dem Ausschusse, so wie den Kammern kömmt es zwar nicht zu, hierüber weitere Instructionen zu veranlassen, oder von Königlichen Stellen Berichte zu verlangen; doch können sie von den einschlägigen Staats-Ministerien durch den Präsidenten die erforderlichen Aufschlüsse erholen, um jede Vorlage grundloser Beschwerden zu beseitigen; wenn sie dieselben aber als gegründet erachten, sind sie nach gemeinschaftlichem Beschluß beider Kammern dem Könige vorzulegen, welcher nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Tit. X § 5 verfahren wird.

§. 5 Tit. X der Vfassurk.

Die Stände haben das Recht, Beschwerden über die durch die Königlichen Staats-Ministerien oder andere Staatsbehörden geschehene Verletzung der Verfassung in einen gemeinsamen

Antrag an den König zu bringen, welcher denselben auf der Stelle abhelfen, oder, wenn ein Zweifel darüber obwalten sollte, sie näher nach der Natur des Gegenstandes durch den Staatsrath oder die oberste Justiz=Stelle untersuchen und darüber entscheiden lassen wird.

§ 6 der Vfssurk.

Finden die Stände sich durch ihre Pflichten aufgefordert, gegen einen höheren Staatsbeamten wegen vorsetzlicher Verletzung der Staats=Verfassung eine förmliche Anklage zu stellen, so sind die Anklagspunkte bestimmt zu bezeichnen und in jeder Kammer durch einen besondern Ausschuß zu prüfen.

Vereinigen sich beide Kammern hierauf in ihren Beschlüssen über die Anklage, so bringen sie dieselbe mit ihren Belegen in vorgeschriebener Form an den König.

Dieser wird sie sodann der obersten Justiz=Stelle — in welcher im Falle der nothwendigen oder freiwilligen Berufung auch die zweite Instanz durch Anordnung eines andern Senates gebildet wird — zur Entscheidung übergeben, und die Stände von dem gefällten Urtheile in Kenntniß setzen.

Verfassungsgesetz: „die Verantwortlichkeit der Minister betreffend.“

Art. IX.

Ein Staatsminister oder dessen Stellvertreter, der durch Handlungen oder Unterlassungen die Staatsgesetze verletzt, ist den Ständen des Reiches verantwortlich, und kann auf deren Anklage mit Rücksicht auf den Grad des Verschuldens und auf den Erfolg der Pflichtverletzung bestraft werden.

Folgen die hier irrelevanten Strafen.

Art. X.

Erachten die Stände des Reiches die Voraussetzungen des Art. IX für gegeben, und demnach durch ihre Pflicht sich aufgefordert, gegen einen Minister oder Ministerstellvertreter förmliche Anklage zu erheben, so wird der König, nachdem das durch Tit. X § 6 Absatz I und II der Verfassungsurkunde statt gefunden hat, den Angeklagten vorläufig suspendiren, und die erhobene Anklage durch einen hierzu besonders zusammenzuberufenden Staatsgerichtshof unverzüglich zur Entscheidung bringen lassen.

Vollzugsgesetz vom 30. März 1850.

Art. 2.

Finden sich die Kammern des Landtages oder eine derselben veranlaßt, gegen einen Minister oder dessen Stellvertreter auf dem Grunde der Art. IX und X des obigen Gesetzes förmliche Anklage zu erheben, so sind die Anklagspunkte bestimmt zu bezeichnen, und in jeder Kammer durch einen besondern Ausschuß zu prüfen.

Zum Zwecke der Prüfung der Anklagspukte sind die betreffenden Ausschüsse ermächtigt:

1) mündliche oder schriftliche Gutachten von Sachverständigen zu erheben;

2) Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch den ordentlichen Richter nach Maaßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen, und

3) von den einschlägigen Staatsministerien die nöthigen auf den Gegenstand der Anklage bezüglichen Erläuterungen zu verlangen.

Art. 3.

Nach Prüfung der Anklagepunkte und Vernehmung des betheiligten Ministers mit seiner schriftlichen Verantwortung haben die besondern Ausschüsse den Kammern über das Ergebniß Bericht zu erstatten. Vereinigen sich beide Kammern über die Anklage, so bringen sie ihren Beschluß an den König u. s. w.

Erster Theil.

Erläuterung zum Beschwerderecht und zur Ministeranklage.

Capitel I.

Beweis für die grundgesetzliche Identität der Beschwerden über die Verletzung der constitutionellen Rechte „nach § 31, Tit. VII und Verletzung der Verfassung" nach § 5, Tit. X.

Obige Paragraphen nebst dem § 6, Tit. X behandeln die verschiedenen Kategorieen, in welchem Gebiete, von wem, und in welchem Grade „constitutionelle Rechte und Verfassung" verletzt werden können, und nach welchem Maaßstabe dieselben von der Kammer geschützt, und unter welchem Titel die Verletzten zu der eigentlichen Heilungsstelle d. h. vor den König gebracht werden sollen.

Jeder Kategorie scheint ganz apart in einem besondern Paragraphen ein bestimmtes Feld, gleichsam eine bestimmte Sphäre des öffentlichen Rechtszustandes angewiesen, wobei die offenbare Vorsicht hinsichtlich der Stärke ihrer verschiedenen Schutzmittel um so leichter zu der Meinung verführen kann, daß jedes der letzteren hinsichtlich ihres Gebrauchs innerhalb

der linearen Gränzen seines Paragraphen genau nnd streng gebannt sei. Da nun im Texte der Verfassungs-Urkunde ein unmotivirter und anstößiger Sprung von § 21, Tit. VII zu § 5, Tit. X stattfindet, so konnte die Ansicht aufkommen und sich festsetzen, als stünden in diesen beiden Feldern Rechte ganz ungleichen nämlich absolut höheren und niederen Werthes, wodurch dann nothwendig auch das Feld des § 6, Tit. X von dem des § 21, Tit. VII nur um so weiter getrennt, und hinsichtlich seiner Angriffspunkte theilweise unverständlich wurde. Gelingt es aber, ausgehend von den Beziehungen der obigen Paragraphen aufeinander, den Beweis zu führen, daß alle drei Felder gleich Feldern des Schachbrettes aufgefaßt werden müssen, deren gegenseitige Bedeutung nach Uebereinkunft der Spieler (hier der Kammern), und nach der Constellation der zeitlich darauf befindlichen Figuren eine völlig veränderliche, und von eben so veränderlichem Werthe ist, so wird die vermeintliche Lücke verschwinden. Statt einer solchen Unvollkommenheit werden alsdann Gesetz und Freiheit in der schönsten Bindung als verkörperter Sinn des Meisters in seinem Werke nicht allein für den tiefern Kenner, sondern für Jedermann augenscheinlich hervortreten.

Den unumstößlichen Beweis, daß ein solcher bedeutungsvoller Uebergang und eine Mutirungsfähigkeit zwischen den beregten Paragraphen, und keine starre geometrische Trennung derselben nach dem bleibenden Zeichen von + und — von dem Meister beabsichtigt war, liefert der § 35, Tit. II der X. Verfassungsbeilage. Ich werde daher die drei auf den Geschäftsgang der Beschwerden bezüglichen Paragraphen vorerst besprechen, wodurch dann der Vermittlungsparagraph der Verfassungsbeilage zur festen Visirlinie für die nachfolgenden Sectionen wird.

Die §§ 33—34—35, von welchen sich die zwei ersten am natürlichsten an die Kategorie des § 21, Tit. VII unmittelbar anreihen lassen, regeln die Cautelen des Beschwerdeausschusses, worauf wir später umständlicher zurückkommen werden. Der § 35 aber schützt nicht allein die Würde der Executive vor ungemessenen explorativen Zudringlichkeiten, sondern er beweist auch in seinem Schlußsatze auf das Unwidersprechlichste das von mir oben behauptete Mutationsrecht der Kammern einer Beschwerde-Kategorie in die andere d. h. von der Verletzung eines constitutionellen Rechtes nach § 21, Tit. VII in die Verletzung der Verfassung nach § 5, Tit. X. Er beweist schlagend, daß es völlig irrelevant ist, welcher dieser beiden Kategorien jede Einzelkammer eine Beschwerde unterstellen will; er beweist gleichzeitig, daß der König eine Beschwerde, sobald sich beide Kammern also „die Stände" zu einem gemeinsamen Antrage vereinigt haben, welcher Natur sie auch sei, unter dem Collectivnamen „Verletzung der Verfassung" empfängt. Denn mit welchen Worten könnte in der Buchstabenschrift deutlicher bezeichnet werden, was der Schluß des § 35 will. Er lautet: „Wenn sie" (der Beschwerdeausschuß als Vorinstanz und die Plenarkammer eines jeden der beiden Häuser) „die Beschwerden aber als gegründet erachten, sind sie nach gemeinschaftlichem Beschluß beider Kammern dem Könige vorzulegen, welcher nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde § 5, Tit. X verfahren wird."

Erst durch die Uebergabe eines solchen gemeinschaftlichen Beschwerdebeschlusses beider Kammern an den König kommt dem Namen und der Sache eine wahrhafte politische Existenz zu, da ohne solche Vereinigung die noch so dringliche Darstellung einer Einzelkammer an die andere abortiv abstirbt. Halten wir nun damit den zweiten Absatz des § 21, und den

Anfang des § 5, welcher ebenfalls von „Beschwerden“ spricht, wie § 35 und § 5, zusammen, so bemerkt man auch nicht den geringsten Unterschied in Bezug auf die Schlüssigmachung der Kammern, und auf den Behördenkreis, über welchen die Beschwerde geführt wird; aber man findet allerdings in der Fortsetzung des § 5 die Angabe der Mittel und Wege für den König zur Abstellung der einmal real gewordenen d. h. von beiden Kammern bereiften Beschwerde. Der Name „Verletzung der Verfassung“ in § 5, Tit X gilt einzig und allein dem veränderten Stadium, in welches die Beschwerde getreten ist, d. h. er fällt mit dem Stadium, wo sie der König aus der Hand der Kammern als gegründet empfängt, zusammen.

Wer nun noch Zeit zu dialektischen Streitübungen über die Controverse übrig hat, welcher Unterschied für die Kammern in Benamung, Bedeutung und Behandlung einer Verletzung„ constitutioneller Rechte und einer Verletzung der Verfassung“ bestehe, mag sich einen Gelangweilteren für seine eitlen Schwierigkeiten suchen. Für mich ist und bleibt diese Stelle der unfehlbare Hauptschlüssel zu der vermeintlichen Verfassungshieroglyphe und die Felsenbrücke zwischen den zwei Verfassungsartikeln, aus dem einfachsten aller politischen Gründe: Was sollen in dieser Hinsicht den Kammern Zweifel und scrupulöse Modificationen in ihrem bezüglichen Verfahren, wenn der König, welcher nach ihnen die factische Wahrung des Rechtes und die Verfolgung des Unrechtes anzuordnen hat, mit den ihm vorgelegten Kammerbeschlüssen auf § 21, Tit. VII völlig gleichmäßig verfährt, wie mit denen aus § 5, Tit. X. Hier heißt es mit Recht: Finis coronat opus.

Capitel II.

Positive Feststellung des Unterschiedes zwischen der Competenz eines Abgeordneten und eines sonstigen Staatsbürgers in der Function eines Beschwerdestellers vor den Kammern und der gesetzlichen Identität für den Beschwerdeverlauf aus beiden Ursprüngen.

Außer der in Capitel I. so eben nachgewiesenen Competenz der Kammer, die Verletzung eines constitutionellen Rechtes in eine Verletzung der Verfassung zu erhöhen, indem die erstere überhaupt erst durch Beschluß der Kammer zur zweiten wird, und zu werden vermag, gibt es noch eine ganze Reihe von Verfassungsverletzungen aus dem Tit. VI und Tit. VII, welche von der Ständeversammlung und von ihrem Wirkungskreise handeln, und demnach nur von der Kammer selbst oder von einzelnen ihrer Mitglieder aufgegriffen werden können, also aus dem Schooße eines der Repräsentativkörper selbst primitiv auftauchen.

Verständigen wir uns zuerst über den Begriff beziehungsweise über die Ausdehnung der constitutionellen Rechte, über deren Verletzung der § 21, Tit. VII Beschwerdeführung zuläßt, so stoßen wir zunächst wieder auf die einfache Wahrheit: daß das Beschwerderecht für Mitglieder der Kammer einen größeren Umfang hat, als für andere Staatsbürger. Der Umfang ist deßhalb für die ersteren größer, weil sie eben auch den bereits angezogenen Tit. VI und VII die Zusammensetzung und den Wirkungskreis der Ständeversammlung betreffend gegen die „königlichen Staatsminister und sämmtliche Staatsdiener" zunächst zu bewachen haben, ganz abgesehen davon, daß jeder Abgeordnete sich die Beschwerde jedes sonstigen Staatsbürgers

über „Verletzung constitutioneller Einzelrechte" aneignen kann. Darin unterscheidet sich eben die Competenz des gewöhnlichen Staatsbürgers von jener eines Abgeordneten, daß er sich als Beschwerdesteller innerhalb der Gränzen seiner verletzten Einzelrechte zu halten hat, wenn er nicht Absurdes oder Unnützes unternehmen will. Fragt man aber nach „constitutionellen Rechten" in Beziehung auf Einzelne und Corporationen, so blicke man auf Tit. IV und Tit. V. Dieß geht unverbrüchlich aus den Bestimmungen des §. 33, Tit. II der X. Verfassungsbeilage hervor, wornach die Beschwerden auf § 21, Tit. VII von dem Beschwerdeausschusse darauf geprüft werden, ob sie mit den erforderlichen Beweisen belegt sind, und zugleich bescheinigt ist, ob sie bereits den vorgeschriebenen Instanzenzug bis zum letzten durchgemacht haben u. s. f. Diese Bestimmungen haben in ihrer Beschränkung nur einen Sinn, wenn sie die von der Verfassung den Einzelnen und Corporationen als solchen gewährten Rechte betreffen. Möchte es sich etwa nicht lächerlich ausnehmen, wenn sich Nichtmitglieder einer in Thätigkeit befindlichen Ständeversammlung z. B. über die für § 26, Tit. VII gesetzwidrig erfolgte Verhaftung eines Abgeordneten bei der Versammlung beschweren wollten, aber sich zuerst bitter beklagten, keinen Rath zur Erlangung der geforderten Beilagen zu wissen. Es war also vorsorglicher Wille der Verfassung, daß sich die nicht zur Ständeversammlung persönlich Gehörigen nicht in den Schutz der eigentlichen Kammerrechte durch Beschwerdenvorlage zu mischen haben, da der Schutz dieses Bereiches einzig und allein von den Mitgliedern der Kammer selbst ausgehen und geübt werden soll. Wenn die Zulassung solcher Beschwerden von allerwärts her auf die Wahrscheinlichkeit irgend eines Erfolgs rechnen könnte, d. h. nicht an den Vorbescheid der ministeriellen Instanz, an Be-

scheinigung u. s. f. gebunden wäre, so könnte und würde sich sehr leicht das ganze Land zur Zeit der Ständeversammlung in einen politischen Trödelmarkt verwandeln. Beschweren übrigens darf sich alle Welt bei den Kammern über Alles, allein die unpassende Vorlage fällt unter den Tisch. So gegründet dieser Unterschied in der Natur der Dinge ist, so falsch und krankhaft würde er werden, wenn die Beschwerden, welche von Abgeordneten selbst erhoben werden, irgend eine exceptionelle Gewähr für ihren geschäftlichen Verlauf in Anspruch nehmen wollten. Man hat sehr grundlos aus der weiteren Competenz des Beschwerderechtes, welches an einem Mitgliede der Stände haftet, auf eine Bevorzugung, auf eine größere Autorität, der von letzteren Urhebern herstammenden Beschwerden schließen, oder man hat diesen wenigstens eine unmittelbarere Theilnahme der Kammer in ihrer Ganzheit zuwenden wollen, wenn solche Beschwerden sich auf Verletzung eines wichtigeren Verfassungsprincips fußen — allein all dieß völlig unbefugt. Allerdings kann es zahlreiche Fälle geben, welche, wenn sie im nächsten Zusammenhange mit der weiteren Competenz der Kammermitglieder zur Beschwerde stehen, der im § 33, Tit. II der X. Verfassungsbeilage für die Beschwerden nach § 21, Tit. VII der Verfassungsurkunde geforderten näheren Begründung nicht bedürfen, weder eines besonderen Beweises noch einer besonderen Bescheinigung des bereits zurückgelegten Instanzenzuges — sehr begreiflich, weil eben dann die Verletzung der eigentlichen Kammerrechte augenscheinlich und handgreiflich und unmittelbar von den Ministern oder von höheren Staatsbeamten aus und vor sich gegangen ist. Daher erfordert all dieß noch eine nähere Auseinandersetzung.

Zu diesem Behufe, und um ein leichteres Verständniß für Jedermann zu erreichen, will ich die Kammersprößlinge der Beschwerden einstweilen die inneren nennen, unter der nach dem Vorausgehenden selbstredenden Verwahrung, daß bei diesem Namen nicht ein bleibender Unterschied von denjenigen Beschwerden, welche man von außen in die Kammer bringt, vorausgesetzt werde. Für meine Einbildungskraft können die sogenannten „inneren" Beschwerden auf dreierlei Art erstehen:

1) Ein Kammermitglied vertritt einfach die Pathenstelle für eine bereits von außen eingebrachte Beschwerde über die Verletzung eines constitutionellen Einzelrechtes.

2) Ein oder mehrere Kammermitglieder erheben auf Grund wichtiger im äußeren Leben vorgefallener Thatsachen, für welche sich kein äußerer Klagesteller vor der Kammer gefunden hat, oder, noch näher, auf Grund zufälliger Ergebnisse aus Actenstücken, welche der Kammer officiell mitgetheilt worden sind, Beschwerden über Verletzung constitutioneller Rechte oder der Verfassung.

3) Den Kammern selbst stoßen während ihrer Thätigkeit als Repräsentativkörpern durch Begegnung von Seite der Minister Eingriffe positiver oder privativer Art zu, welche die Verfassung verletzen, oder ihr Ganzes bedrohen, mag die Beschwerde darüber nun gleich oder später erhoben werden.

Ueber den ersten Fall wird das Reden überflüßig, da anerkannter Massen die Vorrede eines Ständemitgliedes an der einem solchen Falle geschäftlich zugedachten Behandlungsweise nichts zu ändern vermag.

Nur die zwei übrigen Fälle haben einige Schwierigkeit, oder vielmehr, sie scheinen solche zu bereiten, weil einerseits nicht zu widersprechen ist, daß sie innerhalb die Beschwerdecompetenz eines Ständemitgliedes fallen, wenn nicht

die ganze Verfassung eine illusorische Rolle spielen soll, und weil doch andererseits, so genau die Thätigkeit der Kammer für die Beschwerden auf § 21, Tit. VII verfassungsmäßig geregelt ist, ihre ausdrückliche und analog explicirte Regelung in der Verfassungsurkunde für jene Fälle vermißt wird, wo die Kammer oder einzelne ihrer Mitglieder sich aus freien Stücken anschicken wollen, die Wächter der Verfassung für Andere ohne deren officiellen Anruf zu sein. Es würde auch allerdings mißlich und mehr als zweideutig um diese kostbarste aller Verfassungsgarantieen stehen, sobald man den Schluß des § 35, Tit. II der X. Verfassungsbeilage abstreichen wollte, oder genau so zu würdigen vergäße, wie ich gethan habe. Glücklicherweise schützt aber sein Wortlaut zu unverkennbar, woraus hervorgeht, daß von dem Geber der Verfassung gar kein und am wenigsten ein specifischer Unterschied zwischen „Verfassungsverletzung" und Verletzung der constitutionellen Rechte gemacht, daß vielmehr jedes constitutionelle Einzelrecht als ein integrirender Theil des Ganzen den Staatsbürgern und den Kammern garantirt werden wollte.

Die Verletzung des Theiles tritt also gleich einer Verletzung des Ganzen ein, mit demselben Rechte, als die Verletzung des Ganzen gleich der Verletzung aller seiner Theile, d. h. aller constitutionellen Einzel= und der eigentlichen Kammerrechte zugleich, welche beide von den „Ständen" im kleinsten und größten Theile, und wieder als Ganzes, in Obhut genommen sind. Pars in toto und totum in parte ist also der das verfassungsmäßige Beschwerderecht durchdringende Wahlspruch, welcher aber die nähere Unterscheidung zwischen der Wichtigkeit der verschiedenen Rechtsverletzungen sowohl bezüglich der Rechtsmaterie als nach dem Grade der Gesetzwidrigkeit, nicht ausschließt, sondern, wie wir weiter

unten sehen werden, diese Unterscheidung dem völlig freien richterlichen Urtheile der Kammer anheimgiebt. Das Wort „richterlich" vor dem Urtheile verdient an dieser Stellung die schärfste, ja die ausschließliche Betonung, weil dem Kammerurtheile erst nach der Erfüllung einer wesentlichen Vorbedingung ein richterlicher Charakter zukommt; denn die Verfassung, welche ursprünglich und nach Art. 22 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 fordert, daß „alle Beschwerden zur Vorberathung an einen Ausschuß verwiesen werden müssen", sanctionirt das Kammerplenum als wirklichen Gerichtshof nicht, wenn die Vorinstanz des Beschwerdeausschusses, welcher die Spreu vom Weizen, das Gift von der Arznei zu sondern hat, bei Seite gesetzt wurde. Die Kammer als Plenum gilt vor der Verfassung für alle und jede Beschwerde nur als zweite Instanz, und eben so wenig kennt sie irgend eine andere Vorberathung über Beschwerden, als die des dazu ein für allemal niedergesetzten Ausschusses.

Man beklagt sich also ganz ohne Noth über die Mangelhaftigkeit der Verfassung in Bezug auf eine genauere Instruction für das Verfahren oder Vorverfahren der Kammer, wenn sie selbst oder Einzelne aus ihrer Mitte als Vertheidiger des Verfassungspfandes Beschwerde führen. Nachdem sie einmal wörtlich anerkannt hatte, daß sie Mißgriffe am Verfassungsrechte, mögen sie nun klein oder groß, einzeln oder cumulirt, sein, eben als „Verletzung der Verfassung" vor dem Könige statuirt wissen wollte, wäre es wahrhaft überflüssig und geschäftsverwirrend gewesen, eine Aufgabe, welche zwar principiell die nämliche ist, praktisch aber ein vor Vielseitigkeit nicht zu überschauendes Gebiet vor sich hat, durch besondere Proceduren kategorisch einzu-

theilen. Sobald es zwischen § 21, Tit. VII und § 5, Tit. X keinen starren Unterschied von + und — giebt, wie bereits nachgewiesen wurde, dann fällt in der einfachsten Consequenz die Anwendung von + und — auf eine Behandlungsscala dieser Beschwerden weg, wie man sie adäquat einer absolut oder relativ größeren Wichtigkeit derselben in einer grundfalschen Voraussetzung fordern möchte, und bereits wirklich gefordert hat. Der Beschwerdeausschuß sitzt für alle Beschwerden nach bestimmt vorgesehenen Handlungsnormen, dem späteren Kammerurtheile liegt es ob, was aus jeder Beschwerde hinsichtlich ihrer Wichtigkeit schließlich gemacht werden soll.

Ich kehre nun zur Nutzanwendung auf die beiden obigen Fälle zurück, welchen natürlich nur eine höchst kurze beispielsweise Behandlung zugewendet werden kann.

Im „zweiten" Falle vicariren Kammermitglieder im freiwilligen Beschwerdedienste für andere Staatsbürger, welche aus irgend welchem Motive zum Unrechte schweigen, oder aus Mangel an Competenz zu der Kammer nicht mit Erfolg reden dürfen, um eine Verfassungswidrigkeit anzugreifen, welche entweder an Einzelnen begangen wurde, oder z. B. als öffentliche Verordnung die Quelle des vielfältigsten Unrechtes wird. So lange es sich um Verletzung von Einzelinterressen handelt, kann ein vernünftiger Zweifel darüber gar nicht obwalten, ob sie ganz derselben gesetzlich vorgeschriebenen Begründung bedürfen, als wenn der Beschädigte selbst seine Sache aufgegriffen hätte, welche im Augenblicke vielleicht ohne sein Wissen von einem Kammermitgliede adoptirt wird. Eine andere Präsumtion wäre das sinnloseste Vorrecht eines wahrhaften Kastenwesens, folglich hat ohne Weiteres eine solche Beschwerde den Weg des Beschwerdeausschusses zu wandeln. Sie dieses Weges entheben, und die Prüfung ihrer Wichtig=

keit dem Urtheile der Plenarkammer a limine anheimstellen, hieße abermals einer Person aus der Kammerkaste zu Liebe ein öffentliches Geklatsch privilegiren, welches zum Frommen der Sache selbst und noch viel wichtigerer Rücksichten besser umgangen wird. Wenn es sich aber um Beschwerden über höhere verfassungsstörende Verordnungen handelt, so mag dieß allerdings seine ernstere politische Seite haben, aber, wenn irgendwo, wird gerade hier eine ruhigere Vorprüfung ihres Inhaltes geboten, und desto weniger der gesetzliche Präliminär=Ausschuß zu überspringen sein. Der einfache Menschenverstand bringt es mit sich, daß der Ausschuß vor einem Beschwerdematerial öffentlicher Verordnungen sich nicht an die Prüfungs=Attribute halten kann und halten darf, welche zur Begründung von Klagen auf § 21, Tit. X für Einzelfälle vorgeschrieben wurden.

Im dritten und äußersten Falle kann es abermals nicht die Plenarkammer sein, welche sich auf ein solches Erlebniß in ihrer Mitte oder in ihrem nächsten Geschäftskreise unmittelbar als Gerichtskörper aufthut, weil sonst das berüchtigte System „der dringlichen Anträge" vollständig Platz greifen würde. Wenn gleich die Ueberzeugung der ganzen Kammer bereits unerschütterlich feststeht, weil die auf Verfassungsverletzung im Großen bezüglichen Thatsachen zu laut sprechen, so muß sie dennoch den gesetzlichen Umweg antreten, um die Thatsachen durch die Untersuchung ihres Beschwerdeauschusses völlig sicher bereinigen zu lassen, und seine Anträge zu vernehmen. Wäre dieß auch nur eine Formalität, weil z. B. alle Ausschußmitglieder das von ihnen zu erhebende Faktum selbst mitangesehen, oder sonst mit sinnlicher Gewißheit erfahren haben, sie kann der Kammer gesetzlich nicht erspart werden. In diesen Conflikten der Executive mit den constitutionellen Rechten der Kammer

steht der Ausschuß ohnehin den Ministern oder höchsten Staatsbeamten unmittelbar gegenüber, und derjenige würde die Verfassung eines bübischen Sinnes und einer Ironie auf sich selbst bezüchtigen, welcher den Maaßstab für § 21, Tit. X dem Beschwerdeausschusse für derlei offenkundige Thatsachen zumuthen wollte.

Ueberhaupt vergesse man nicht, daß der Beschwerdeausschuß keine von der Regierungsmacht der Kammer beigegebene Controllbehörde, sondern ein nach dem Majoritätswillen der ganzen Kammer zusammengesetzter Vertrauenskörper ist, dessen geschäftliche Gränzen und Zuständigkeiten allerdings streng normirt wurden, dessen Stimmung aber jeder fremden Normirung gesetzlich verschlossen bleibt. Vor dem Auge der Verfassung schwindet also die Competenz für das einzelne Kammermitglied, selbst bei der zahlreichsten Association mit anderen, hinsichtlich des Beschwerdeverlaufes zu derjenigen zusammen, welche jeder andere Staatsbürger genießt. Eben so gewiß entäußert sich eine Kammer ihrer ganzen officiellen Stellung in demselben Augenblicke, wo sie im Sinne einer Ausnahme für ihre Mitglieder die oft gedachte Vorbedingung des politisch retardirenden Ausschusses factisch überspringt. Wiederholt folgt daraus, daß in allen Beschwerdeangelegenheiten sich gar niemals die Kammer als richtender oder vorurtheilender Körper constituiren darf, ehe aus ihrer Mitte die berügte Verfassungsverletzung einen persönlich bestimmten Kläger oder auch deren mehrere gefunden, und der ständige Beschwerdeausschuß die Sache und ihre Parteien abgehört, und auf seinen Majoritätsbeschluß hin einen Vorbericht darüber erstattet hat. Wohl aber nimmt der aus der Kammermitte erstandene Kläger bei der endlichen Kammerberathung über den erstatteten Ausschußbericht als Mitrichter seinen Platz.

Noch einmal mit anderen Worten: Die Verfassung erkennt ein summarisches Beschwerderecht, welchem irgend eine Untersuchungsfolge gegeben werden soll, so wenig von der Kammerseite, als von außen her an. Das Einführungsrecht in den Kammersaal zu irgend einer vorläufigen oder definitiven Berathung über Beschwerden von Verfassungsverletzung besitzt einzig und allein der ständige präliminäre Ausschuß, nach der älteren Geschäftsordnung der fünfte, nach der heutigen der vierte, welcher niemals zu diesem Zwecke durch einen andern irgendwie beliebigen ersetzt oder umgangen werden kann.

Dieses sinnreiche politische Grundgesetz vermag auch nicht durch den Versuch neutralisirt zu werden, daß ein Mitglied der Kammer mit seiner Beschwerde einen Antrag solidarisch verbinden, und die Beschwerde in dieser Zusammenschmelzung, sich auf das Recht zu Anträgen nach § 36, Tit. II der X. Verfassungsbeilage oder gar auf eine Analogie mit dem neueren Rechte zur Initiative berufend, in das öffentliche Forum einschmuggeln möchte. Eine solche künstliche Coalition von Beschwerde und Antrag ist an sich unlogisch und unnätürlich, da das erste Glied sich über ein positives Unrecht beklagt, und dafür eine förmliche Untersuchung der Gesetzwidrigkeit begehet, und das zweite Glied sich nach den deutlichsten niemals anders ausgelegten Verfassungsbestimmungen ausschließlich auf Aenderung oder Verbesserung unschuldiger Mängel im Staate bezieht. Derartige Producte zurückzuweisen, liegt in der Vollmacht des Präsidenten, die ihm etwa entwischten niederzuschlagen, liegt in der Competenz der Ausschüsse, da sie sich unpassend für einen jeden derselben verhalten. Welchen Werth aber jene mit Beschwerden verbundenen Anträge, welche der Kammer auch schon die geeigneten Mittel zur Reparatur des berügten Mißgriffs an der

Verfassung vorzeichnen wollen, für dieselbe in Wirklichkeit haben, wird weiter unten auseinandergesetzt werden, nämlich, daß sie — gar keinen haben.

Ein summarisches Beschwerderecht steht der ganzen Kammer als Majoritätsbeschluß nur in einer Adresse an die Krone, gleichsam als der Ausdruck der Landesstimmung über den jeweiligen Regierungsgang über die zeitliche Regierungstendenz im Ganzen oder Detail, und dem einzelnen Kammermitgliede in seiner individuellen Redefreiheit bis zur Abmahnung des Präsidenten gelegentlich offen.

Capitel III.

Competenz des § 6 Tit. X zur „Anklage höherer Staatsbeamten" und Berechtigungskreis seines „besonderen Ausschusses" für jede Einzelkammer. Kritik der Art. 2 und Art. 3 des Gesetzes vom 30. März 1850 „den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister betreffend."

Wie laut Nachweis der zwei vorigen Capitel die scheinbar starr getrennten Verfassungsbestimmungen durch den belebenden Hauch der Kammer in Fluß und Gegenfluß bis zur innigsten Vermischung gerathen, so läßt sich das Gleiche von der scheinbar strengen Scheidewand in der richterlichen Urtheilswahl einer Kammer zwischen „Beschwerden" und „Anklage" darthun. Wir müssen hier freilich auf eine solche apodiktische Buchstabengewißheit, welche uns im Früheren Bahn brach, verzichten, aber wir werden demungeachtet Niemanden aus unserem bisherigen Gefolge verlieren, welcher auf eine logische Richtigkeit im gewöhnlichen Denken, und im politischen Denken

über einzelne Vefassungsbestimmungen auf einen parallelen Gang mit dem ganzen Geiste der betreffenden Verfassung überhaupt etwas hält.

Der obige Anklageparagraph verengt nun den Kreis der einschlägigen Verfassungsverletzungen auf die „vorsätzlichen", und den Kreis der Behörden, welche solche begehen d. h. begehen können, auf die „höheren Staatsbeamten", in einem gewissen Gegensatze zu § 5 Tit. X, welcher im Zusammenhange mit § 21 Tit. VII noch neben den königlichen Staatsministerien auch „andere Staatsbehörden" in sich faßte. Warum in § 5 noch „andere Staatsbehörden" angezogen sind, welche in § 6 wegbleiben, erklärt sich nach den ersten Scrupeln darüber völlig consequent in Wort Sinn und Zweck aus dem Passus des § 33 Tit. II der X Beilage, welcher sich auf das Erforderniß des bereits vollendeten Instanzenzuges bezieht. Im Bereiche des § 5 können oder müssen noch die andren Staatsbehörden bei Beschwerden in das Spiel mit der Kammer gerathen, einerseits und zunächst dadurch, daß eine von ihnen ausgegangene Entscheidung noch fortwährend in ihrem ungesetzlichen Drucke empfunden wird, weil die Abhülfe von der bereits angegangenen höchsten Instanz zu lange auf sich warten läßt, und anderseits, indem die ministerielle Entscheidung durch ihre Conformität mit der Vorinstanz auch diese angreifen läßt.

Vor jeder weiteren Erörterung wird nun eine nähere Untersuchung des Begriffswerthes von „Ständen" in dem Verfassungstexte nothwendig. Das Wort „Stände" wird dort auf zweierlei Weise gebraucht. Einmal bezieht es sich ausschließlich auf den Complex der beiden Kammern als ein Ganzes, als den ungetheilten Repräsentativkörper des Landes, auf seine zwei legislativen Factoren als Eine Person, weil die Beschlüsse der Einzelkammern erst durch Uebereinstimmung

ein politisches Dasein erlangen, und weil ein solches der einen ohne das gleichzeitige der andern eine gesetzliche Unmöglichkeit ist. Dieser Wortbedeutung bedient sich die Verfassung am häufigsten z. B.: „der König verlängert die Sitzung der Stände", „er ruft die Stände zusammen", „er eröffnet die Stände", „die Stände haben das Recht, ihre Anträge an den König zu bringen" u. d. Ein andermal aber bezieht sich der Ausdruck „Stände" besonders auf die Rechte und Pflichten jeder Einzelkammer in ihrer Einzelthätigkeit, in so ferne sie ihr mit der andern gemeinsam sind. Z. B. § 9, Tit. VII „Die Stände können die Bewilligung der Steuern mit keiner Bedingung verbinden" fordert nicht blos, daß im gemeinschaftlichen an den König gebrachten Beschlusse nichts von einer Bedingung vorkäme, sondern mit derselben Bestimmtheit, daß sich jede Einzelkammer bei ihrem Einzelbeschlusse alsogleich solcher Maaßnahme enthalte. Da nun die Majoritätsbedingung den Collectivbeschlüssen, wie den Beschlüssen der Einzelkammer, anhängt, so versteht es sich schon von selbst, daß dort, wo das Wort „Stände" in Beziehung auf einen Beschluß vorkommt, auch immer nur die Majorität der beiden Kammern, beziehungsweise der Einzelkammer, gemeint sein kann, weil nur diese zu irgend einer Lebens- und Willensäußerung, sei es gegen den König, sei es gegen die Schwesterkammer, befähigt. Bei Leibe nicht darf das Recht eines Einzelnen zur Anregung eines Kammerbeschlusses mit dem Rechte eines Majoritätsbeschlusses verwechselt werden, obwohl sehr oft die Anregung des Einzelnen die Mutter von Beschwerden wird, und umgekehrt sein Recht zur Anregung sich nur aus einem Rechte der Kammer, über etwas Bestimmtes zu beschließen, ableitet.

In dem Eingange der §§ 5 und 6 Tit. X findet sich der Ausdruck „Stände", allein in beiden nicht mit einem voll-

kommen gleichen Nennwerthe. Zwar wollte unzweifelhaft hier wie dort den Ständen als Collectivkörper ein Rechtsbesitz zugesprochen werden, in § 5 das Recht der Beschwerdestellung, in § 6 das Recht zur „förmlichen Anklage" vor dem Könige, welches auf vorausgegangener Theilung in besondere Rechte zur Uebung gelangt, also in das Recht für das einzelne Kammermitglied, die Kammer zu dem Gebrauche ihres Einzelrechtes anzuregen, und in das Gelegenheitsrecht für jede Kammer zur Anregung der andern, wobei sich das Recht der Majorität zu einem erfolgreichen Beschlusse ohnehin von selbst versteht. Allein es ist nicht zu erkennen, daß der § 5 viel präciser den ganzen Repräsentativkörper anspricht, und viel schärfer seinen Entscheid als ein bestehendes fait accompli betont, während der § 6 nach der eben so allgemein gefaßten Zuerkennung des Anklagerechtes erst noch zu dem Geschäftsgange umkehrt, um ihn im nöthigen Detail zu zergliedern, kurz sich im Ganzen auf die Einzelkammern resp. auf ihr gegenseitiges Geschäftsverhältniß vor der wirklichen Anklage bei dem Könige einläßt. Diese Verschiedenhet in Fassung und Haltung der zwei Nachbar-Paragraphen, welche dasselbe Reat nach seinen verschiedenen Graden behandeln, war es wohl am meisten, welche bisher die irrthümliche Auslegung veranlaßt hat. Die Verschiedenheit rechtfertigt sich aber wieder vollkommen dadurch, daß der § 5 sich in gar kein weiteres Detail der Geschäftsbeziehungen in und zwischen den Einzelkammern einzulassen brauchte, weil dieß Alles schon in § 21 Tit. VII und in den drei Paragraphen der X. Verfassungsbeilage, welche den verständnißreichen Uebergang zu § 5 Tit. X bilden, vollständig geregelt und abgethan war. Mit solchen Wiederholungen hätte sich die Verfassungsurkunde einen ungeschickten Pleonasmus zu Schulden kommen lassen, weil sie eben keine

andere Verfassungsverletzung anerkennt, als aus der Verletzung eines bestimmten „constitutionellen Rechtes". Ganz anders, und namentlich viel umständlicher in Bezug auf die Einzelkammern, mußte sich die Verfassung in § 6 äußern, da sie in ihm ein früher noch mit keinem Worte berührtes und völlig neues Rechts- und Geschäftsverhältniß etablirte. Hätte sie sich hier größerer Kürze beflissen, so wäre sie in dem wichtigsten Capitel unvorsichtig oder zweideutiger Absicht gewesen, wie mit mehr Worten zu § 5 pleonastisch. Die weitere Explication in § 6 gehört der weisen Umsicht und Vorsicht des Gesetzgebers an, und allerdings bedurfte die Complication des einzuschlagenden Geschäftsganges mehrerer Sätze. Diese Complication, welche der erste Abschnitt des § 6 vorschreibt, ist eben nicht einer Unklarheit des Gesetzgebers in Sprache und Zweck, sondern der ihrer Mittel sicheren und über ihren Gebrauch klaren Absicht entsprossen, durch die gesetzliche Umständlichkeit einen Gesammtbeschluß beider Kammern zu einer förmlichen Ministeranklage zu erschweren. Dieser Absicht entspricht die ausnahmsweise Installirung eines „besondern Ausschusses" zur Nachprüfung der bereits bestimmt bezeichneten Anklags-Punkte, welche bestimmte Bezeichnung doch sicherlich von Niemanden Anderem ausgehen und ausgegangen sein kann, als von einem Majoritätsbeschlusse der Kammer. Oder dürfte etwa beliebig jedes Kammermitglied in Begleitung seiner Beschwerde solche bestimmt bezeichnete Anklagspunkte als Kinder seiner Muße, Thorheit oder Leidenschaft den Kammern zur öffentlichen Erziehung auf Staatskosten nach den mitgegebenen Normen einschicken? Sind denn die Kammern einer gemäßigten Monarchie Findelhäuser zum Nutzen ihrer Mitglieder? An eine solche Absurdität dachte der Gesetzgeber nicht einmal, und man muß es geradezu eine Verwilderung der ursprüng-

lichen Verfassung nennen, wenn es zu einer solchen Praxis kommt.

Es ist Verfassungsgesetz, daß jede Beschwerde über Verletzung constitutioneller Rechte den Beschwerdeausschuß durchlaufen habe, ehe sie die öffentliche Kammer betritt — „Verletzung constitutioneller Rechte" ist, wie von mir buchstäblich erwiesen, ganz gleich der „Verletzung der Verfassung" — der Stoff zu einer förmlichen Anklage ist laut Verfassungstext kein anderer, als Verletzung der Verfassung, das Beiwort „vorsätzlich" nur eine Nebeneigenschaft zu dem bleibenden Hauptbegriffe — ergo gehört jede solche Beschwerde vor Allem an den Beschwerdeausschuß — ergo ist eine Berathung in der Kammer über eine Beschwerde, welche auf Anklage lautet, oder einmal wirklich zur Folge hat, gar nicht denkbar, als wenn sie der unausweichliche Beschwerdeausschuß bereits für begründet erklärt, und demnach eigenhändig vor die Kammer gebracht hat. Mag dieser Ausschußantrag schon auf Anklage lauten, und die Majorität der Kammer erhalten, oder dem Ausschußantrage, welcher nicht auf Anklage lautete, ein Anklagebeschluß in Folge der Kammerberathung substituirt werden, allemal kann es nur ein Kammerbeschluß sein, welcher die „Anklagspunkte" des § 6 „bestimmt zu bezeichnen" hat. Liegen diese letzteren von der Kammerschmiede fertig vor, so übernimmt ein „besonderer Ausschuß" ein Ausschuß besonderen Vertrauens, die Prüfung der ihm von der Kammer ad hoc überlieferten Anklagepunkte, deren von der Kammer gebilligtes Ergebniß an die andere Kammer eingeschickt wird, welche ganz dieselbe Procedur wiederholen muß, wenn die Sache allda nicht Rechtens niedergeschlagen, oder zu einer einfachen Beschwerde umgewandelt wird. Die Arbeit des besondern Ausschusses (nicht Beschwerdeausschusses), von der Kammer gebilligt, liefert also die Basis für die Berathung

derjenigen Kammer, welche für die Anklage zuletzt in Thätigkeit tritt; letztere stellt, wenn ihr Beschluß auf eine Anklage eingegangen ist, die Ueberarbeitung desselben durch einen gleichfallsigen besondern Ausschuß an die Ursprungsstätte zurück, so daß im etwaigen zweiten Gange in beiden Kammern immer die besondern Ausschüsse vor der Kammerberathung zum Gutachten bis zur letzten Einigung kommen.

Ich begreife die Mißstimmung eines Jeden, womit er von einem andern politischen Standpunkte aus die geschilderten Umschweifigkeiten verdammt — allein sie sind vermöge seines politischen Systems von dem Gesetzgeber eingeführt worden, welcher wenigstens einen viel richtigern und klareren Begriff von der Zuständigkeit seines Constitutionalismus hatte, als die Hochliberalen und Demokraten von dem ihrigen. Ungeachtet dieser Scrupulosität ließ er aber eben so merkwürdiger Weise jeder Einzelkammer volle Freiheit, unter welchem Titel sie eine Beschwerde für ihren Kreis behandeln, welchen Titel, welche Folgen sie ihr geben wolle.

Gleichsam zum Gegengewichte der einflußreichen und gefahrdrohenden Stellung der „höhern Staatsbeamten" appellirt der § 6 bei dem tragisch-feierlichsten Akte eines legislativen Körpers, ohne denselben an bestimmte Vorschriften für die Einzelfälle gebunden zu haben, mit bewunderungswürdigem Tacte an einen anderen unsichtbaren Buchstaben- und fleischlosen Rathgeber, an die „Pflichten der Stände." Er setzt diese, welche ihren letzten Regulator in dem Gewissen der Menschenbrust, und in Liebe zu König und Vaterland haben, ohne weitere Verclausulirung zum Richter in dieser kritischen Lebenslage ein. Doch ich halte mit diesem Tone ein, damit ich mich nicht in die seelenvollen Motive einer veralteten Gesetzessprache, wie ein schwermüthiger Träumer, verliere, da ich mit Andern nicht einmal gewiß weiß, und

mich in diesem Augenblicke auch gar nicht darum bekümmern möchte, ob der Art. 2 des neueren Gesetzes über den „Staatsgerichtshof" beginnend: „Finden sich die Kammern des Landtages, oder eine derselben, veranlaßt, gegen" u. s. f. den alten § 6 völlig oder nur theilweise ersetzen soll. Wie klar und vor allen Dingen wie ruhig gehalten! „Ruhe mein Herz!" und doch: „Wenn ihr's nicht fühlt, ihr werdet's nicht erjagen".

Von jener erhabenen Berufung steigt der Geber der Verfassung in das Gedränge des practischen Lebens mit staatlicher Klugheit nieder, indem er in Voraussicht der Gefahr, welche eine massenhafte Versammlung durch Ueberstützung oder strauchelnde Lähmung bei solch ernsten Beschlüssen lauft, mit der ausdrücklichsten Bestimmtheit vorschreibt, die von der Einzelkammer bestimmt bezeichneten Anklagspunkte noch einmal durch „einen besondern Ausschuß" prüfen zu lassen. Ein „besonderer Ausschuß, um die Anklagepunkte vor der Mittheilung an die andere Kammer zu prüfen, kann jeder andere, als der Beschwerdeausschuß, sein, weil dieser bereits die Sache schon einmal überarbeitet hatte, und sprachrichtig im Verhältnisse zu ihr „ein besonderer Ausschuß" nicht genannt werden könnte. Es konnte füglich dem Ermessen der Kammer ohne ausdrückliche Verfassungsvorschrift überlassen werden, welchen ihrer vorräthigen Ausschüsse sie zum Zwecke dieser letzten controllirenden Revision als besonderen ad hoc einsetzen, oder ob sie zur Neuwahl eines eigenen Ausschusses schreiten wollte, nachdem bereits der Beschwerdegegenstand zwei Berathungsstadien durchlaufen hatte, und für ein drittes durch eine definitive Nachprüfung in einem besondern Vertrauensausschusse gesorgt war, welcher dann die Kammer abermals ihre Zustimmung zu ertheilen hatte. Kein gegründeter Zweifel kann also mehr bestehen, daß der § 6 unter dem „besonderen

Ausschusse" nur einen nachprüfenden verstand und privilegirte, welcher den bereits vor ihm liegenden von der Kammer bezeichneten Anklagspunkten ihre letzte bleibende Form und gesetzliche Reinheit zu geben hat. An keiner andern Stelle, bei keiner andern Gelegenheit bezieht sich der Text der Verfassung auf einen besondern Ausschuß im Singular.

Ich habe in der bisherigen Behandlung des Anklagerechtes mich absichtlich nur an die ursprüngliche Verfassung gehalten, schon aus dem einfachen Grunde, weil man wegen der Defecte am Gesetze vom 30. März 1850 „den Staats-Gerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister betreffend" in praxi die größten Schwierigkeiten finden, und auf die ursprünglichen Verfassungsbestimmungen wegen strittiger Interpretation wird zurückkehren müssen.

Dieses Vollzungsgesetz allgemein betrachtet steht in einem politisch-principiellen Gegensatze zu dem § 6, indem es den Kammern die Ministeranklagen, wenigstens die Untersuchungsprocedur, nicht allein zu erleichtern, sondern förmlich bequem zu machen, beabsichtigt. Es ging dabei nicht ohne Widersprüche, ja nicht einmal ohne bedeutende Uebergriffe, ab, in welche es sich behufs obiger Bequemlichkeit zu dem Art. X des Verfassungsgesetzes vom 4. Juni 1848 „die Verantwortlichkeit der Minister betr." gesetzt hat. Denn dieses wollte zwar die Verantwortlichkeit der Minister für die Kammern wesentlich erleichtern, aber sonst nicht das Geringste an Absatz I und II des § 6, Tit. X alteriren, auf deren „vorschriftliches Verfahren" es sich ganz ausdrücklich beruft.

Das Vollzugsgesetz zu den Art. IX und X seines Verfassungsgesetzes alterirt aber nicht allein den ganzen ursprünglichen politischen und geschäftlichen Sinn der ersten zwei Abschnitte des § 6, Tit. X, sondern gleichzeitig

das ganze von der Verfassung in allen Stücken beabsichtigte und aufrecht erhaltene Verhältniß der beiden Kammern in ihrer Gegenseitigkeit. Diese gesetzliche Untreue gegen das Verfassungsgesetz, worauf es sich fußt, verdient die ernsteste Erwägung von einer juridischen Hand, indem ich nur einer politischen die Feder zu leihen habe. In dem ersten Absatze des Art. 2 concentriren sich aus gänzlichem Mißverständniß des Urwillens der Verfassung alle seine Fehlgriffe.

1) Der Eingang des Art. 2 lautend: Finden sich die Kammern des Landtages oder eine derselben veranlaßt, gegen einen Minister oder dessen Stellvertreter auf dem Grunde der Art. IX und X förmliche Anklage zu erheben, macht im Zusammenhange gedacht drei Hauptverstöße gegen Geist und Wort der Verfassung, welche einen bleibenden Zusammenhang beider Kammern, und eine bleibende Abhängigkeit derselben von einander zu einem Fundamentalgesetze bei jedem ihrer politischen Schritte verordnet hat. Eine Einzelkammer mag sich anstellen, wie sie will, sie kann und darf es bei einem Zweikammersysteme, wie das bayerische, niemals zu irgend einem Beschlusse bringen, welcher außerhalb ihrer vier Wände und ihrer Mitglieder eine allgemeinere politische Competenz oder Folge gewinnen könnte, wenn ihm nicht ein gleichlautender Beschluß der anderen Kammer zur Seite steht. Und hier ist von einer förmlichen Ministeranklage die Rede, von einem der folgenreichsten Beschlüsse im ganzen Verfassungsleben, welcher noch dazu mit einer sehr weit getriebenen Untersuchungscompetenz eingeleitet werden soll, so bald sich „eine" der Kammern dazu „veranlaßt" findet. Wahrlich! diese Berechtigung zur Disharmonie zwischen zwei Kammern in einer völlig einseitigen Machtübung von der

größten politischen Bedeutung wirft das ganze alte Verfassungssystem um. Eine Kammer sagt sich von der andern los, um einen politischen Anklageweg zu betreten, weil sie sich dazu „veranlaßt" findet! Die „Pflichten der Stände" werden durch die „Veranlassung" bei der ständischen Ueberlegung einer Ministeranklage abgelöst, was gehalten zu den trägeren Motiven jener Bezeichnung, gewiß einen „Fortschritt" bedeutet.

2) Fortsetzung und Schluß desselben Art. „so sind die Anklagepunkte bestimmt zu bezeichnen, und in jeder Kammer durch einen besondern Ausschuß zu prüfen", sind zwar wörtlich aus dem ersten Absatze des § 6, Tit. X übertragen, erhalten aber durch ihre Verbindung mit einem ganz anderen Vordersatze ebenfalls einen umgekehrten Sinn. Denn jetzt weiß man freilich nicht mehr, von wem die „Anklagepunkte bestimmt zu bezeichnen" sind, von dem Beschwerdesteller oder von der Kammer. Ersteres ist wohl das Wahrscheinlichere, wie auch der Verlauf der Debatten über den Antrag des Abgeordneten Prell gelehrt hat, weil es das Unsinnigere ist. Allein der Schluß treibt es mit seiner Forderung zu der grausamsten Usurpation. Der Eingang hatte bereits die Concession gemacht, daß jede Einzelkammer auch ohne die Zustimmung der anderen Kammer den Untersuchungsproceß gegen Minister einleiten dürfe; im Schlusse des Art. wird nun der letzteren Kammer die thätige Theilnahme daran wirklich gewaltthätig auferlegt, indem sie gleichfalls einen besondern Ausschuß zur Weiterführung einer politischen Maßnahme niedersetzen soll, welcher sie ihre Zustimmung als Körperschaft versagte.

Da man nun bereits die Blödigkeit vor der Verfassung überwunden hatte, so blieben die „besondern Ausschüsse" als Prüfungscommissionen noch mit weiteren Vollmachten aus-

zurüsten. Es wird diesen ohne alle Wahrung politisch conservativer Formen halb aus dem Stegreife niedergesetzten Ausschüssen, da hierzu ein Kammerbeschluß auf der ersten besten Vorlage eines Kammermitgliedes ausreichen soll, eine Competenz in der Untersuchungsprocedur eingeräumt, welcher sich, außer revolutionären Tribunalen, blos das englische Oberhaus in solchen Anklagefällen rühmen dürfte, in welchem aber zufällig außer anderen Unbedeutenheiten die Lordrichter der Krone sitzen. Sie dürfen zwar nicht Groß und Klein des ganzen Landes vor ihre Schranken laden, (denn für den „Fortschritt" der Nachkommen muß immer noch etwas übrig bleiben), allein sie dürfen laut Art. 2 die Gerichte und Sachverständigen des ganzen Landes, und die Portefeuille's der einschlägigen Staatsministerien behufs ihrer Recherche in die strengste Contribution setzen.

Nach all diesem „parturiunt montes", nach aller Usurpation über die Nichtwilligkeit der anderen Kammer, nach aller Vernehmung des betheiligten Ministers sammt seiner schriftlichen Verantwortung, nach ellenlangen Berichterstattungen der besonderen Ausschüsse an die Kammern über das „Ergebniß", was zeigt sich als — Ende vom Lied? Es steht höchst bescheiden als zweiter Absatz im Art. 3 desselben Vollzugsgesetzes deutlich zu lesen, wie folgt:

„Vereinigen sich beide Kammern über die Anklage, so bringen sie ihren Beschluß an den König".

Also diejenige Kammer, welche wenigstens per Ausschuß in dieser Mordjo-Geschichte begleitet von Unruhe und Spannung des ganzen Landes mitspielen mußte, macht zu guterletzt den ganzen Aufwand zu Schanden mit einem einfachen „Nein" auf das „Ja" jener Kammer, welche sie zum Mitthun per Ausschuß gezwungen hatte. Und wahrscheinlich wird sie bei solchen Antecedentien es nicht öfter sagen, als — jedesmal.

Meine Herren! riecht diese fein aufgestellte Gesetzesfalle, zur ewigen Sicherung des durch und durchgebildeten Constitutionalismus gegen alle nur erdenkliche Schliche und Kniffe der Aristokratie und Bureaukratie, nicht etwas stark nach Provinz? Mir wenigstens will dieser Geruch gar nicht mehr aus der Nase heraus, seitdem ich auf der Zunge den völlig reinen Geschmack des ursprünglichen Verfassungswillens, und sein richtiges Maaß an politischem Salz und Gewürz, eindringlicher verspürt habe. Was mit solchen neuen Gesetzen, welche aus einem gründlichen Mißverständnisse der Wurzelgesetze hervorgehen, dem praktischen Leben gedient wird, dazu hat der Gang in den Kammerdebatten bei Gelegenheit des Prell'schen Antrags einen bleibenden Commentar geliefert.

Da jede Einzelkammer das freieste Mutationsrecht von Beschwerde zur Anklage, und umgekehrt, besitzt, welches Gewicht könnten also die Anträge, welche die erhobenen Beschwerden bei ihrem Kammerursprunge begleiteten, oder die ihnen angehängten Wünsche haben, daß eine Folge nach § 21, Tit. VII oder § 5 oder § 6, Tit. X von der Kammer zu geben sei. Alle derartige Anträge, Wünsche und sonstige Impulse verhalten sich unbedingt als Allotria, als zufällige Beiläufer, als müßige Vorläufer zu demjenigen, was der Kammerbeschluß nach der im Ausschusse erstandenen Vorprüfung aus der Beschwerde machen will, und innerhalb der Competenz für die Einzelkammer wirklich macht. Nachdem durch das Beiwort „vorsätzlich" die Verfassungsverletzungen aus Irrthum und Nachläßigkeit von dem Richterstuhle zur „förmlichen Anklage" entfernt sind, findet man keine weitere Norm mehr, welche die Einzelkammer in ihrer beurtheilenden Unterscheidung leiten oder binden könnte. Man überläßt der Umsicht, dem Tacte, und der Gewissenhaftigkeit einer jeden Kammer für sich als politischer Jury, welche Wichtigkeit sie

einer einzelnen oder cumulirten Verfassungsverletzung in Anbetracht des Einflusses für das Ganze und der sträflichen Absicht unter Würdigung der zeitlichen, örtlichen und politischen Umstände beizulegen gedenkt.

Diese freie Autorisation war in der That der einzige Ausweg, politisch verständig und rechtswahrend zugleich, um vor Volk und Kammern jeden Glauben an die Prärogative irgend eines Verfassungsrechtes, und jede Eifersucht und Selbstüberschätzung der Einzelnen sowohl als ganzer Körperschaften hinsichtlich eines Vorranges auf dem verfassungsmäßigen Beschwerdewege gleich von vorne herein abzuschneiden. Wie schon früher erwiesen, wiegt dem Gesetzgeber das „constitutionelle Recht" des niedrigsten Bürgers und der mächtigsten Körperschaft, selbst das der Kammern, ganz gleichviel. Kommt die Beschädigung dieses ihnen allen als unantastbar von dem Könige garantirten Pfandes in der Bestätigung durch beide Kammern vor Ihn, so erscheint sie Seinem Sinne als „Verletzung der Verfassung", er unterscheidet nicht in den Arten, Personen, Zeiten, Orten und Organen, sondern nur in den geeigneten Mitteln zur gesetzlichen Abhilfe. Selbst die „vorsätzliche" hat keinen andern Namen für ihn, wohl aber einen andern Grad, weil sie moralisch und politisch gefährlicher von seinen höchsten und nächsten Räthen ausgeht. Ihm die Verfassungsverletzung als eine des höchsten Grades dar- und vorzustellen, überläßt er der Uebereinstimmung beider Kammern, welche wahrhaftig des Namens und der Stellung von legislativen Factoren unwürdig wären, wenn sie z. B. eine formell und materiell gesetzwidrige Einkerkerung des letzten Unterthanen, oder eine andere absichtliche Hemmung im gesetzlichen Rechtsuchen auf Befehl oder mit geflissentlicher Duldung eines höheren Staatsbeamten weniger wichtig für das Ganze und weniger streng

nehmen und behandeln wollten, als z. B. unmittelbare Eingriffe in die eigentlichen Kammerrechte oder in die bürgerliche und moralische Freiheit eines Kammermitgliedes.

Capitel IV.

Kronwächter zum Schutze der Executive gegen eine demokratische Ausartung des Beschwerderechtes in dem präliminären Ausschusse und in dem Zweikammersysteme. — Nähere Betrachtungen des erstern.

Man möchte vielleicht über das im vorigen Capitel erläuterte Zugeständniß völlig demokratischer Befugnisse einer jeden Einzelkammer bei dem Beschwerdeverfahren, welche sich bis zur Anklage der Minister ohne alle Clauseln bewegen dürfen, etwas befangen sich zu Zweifeln in die Aufrichtigkeit oder wenigstens in die Zulässigkeit meiner theoretischen Entwicklung veranlaßt sehen. Rührt etwa nicht die Verfassung, könnte man sich bedenkend fragen, aus einer Zeit her, wo man in Bayern das Wort „Demokratie" nur als ein historisches oder gelehrtes begriff, und bei dem stillen Frieden zwischen Fürst und Volk das Wort „Errungenschaft" — nur noch einen ehlichen, keinen politischen, Besitz bedeutete?

Nur ruhig! es war dafür gesorgt, daß der Baum der Volksvertretung nicht in den Himmel d. h. nicht über den Thron hinaus wachsen sollte. Es war, soweit die menschliche Gesetzesweisheit die Zukunft umspannt halten kann, Vorsicht genug eingelegt, daß die sittliche Jubelfeier eines königlichen Mannes über die dämonischen Reize maaßloser Herrschbegier und Herrschermacht, zu welchem selbst der Niederste der Sterblichen den instinctiven Keim auf die Welt bringt,

und womit er sich mehr oder minder fortan in dem kleinsten Lebenskreise versucht, nicht zur Todtenfeier der Monarchie werden sollte. Es waren Verhaue angelegt, daß das freiwillige Geschenk der Krone nicht ihre eigene Armuth an Recht und Macht einleiten durfte. Die Verfassung wollte liberal genug sein, volle Sicherung des Rechtszustandes und eines gewissen Maaßes politischer Freiheiten dem Volke und seiner Vertretung zu versprechen, und dafür Gewähr zu leisten, aber keineswegs liberal im Sinne des blasirten Constitutionalismus, um der Krone etwas von ihrem Oberaufsichtsrechte und von der nöthigen Bewehr zum letzten obersten Rechtsschutze für aber auch gegen die Kammern, sobald sie ihre politische Gränze ungebührlich überschreiten wollten, zu vergeben. Sie behielt vielmehr in kluger Berechnung ohne Hehl die stärksten Prärogative für Scepter und Schwert zurück, damit nicht mittelst ungezügelter und allmählig unzügelbarer Ansprüche der Kammern das Recht des Volkes zu einem harmlosen Eroberungsrechte an dem Kronbesitze umschlage.

Eine Verfassung ohne ergiebiges Beschwerderecht ist ein eitel Blendwerk, die Gestattung eines theilweisen, indem man es auf die Volksvertreter oder auf einzelne Provinzen des öffentlichen Rechts- und Verfassungsstandes beschränkt, eine Quelle der spitzfindigsten Streitigkeiten, ein in jeder Hinsicht freies bedenklich, da gerade an dieser Seite die Executive in ihrem nöthigen Credite und Selbstvertrauen am meisten erschüttert werden kann. Dennoch entschloß sich die bayerische Verfassung zu der letzteren Wahl, allein sie compensirte dieses weite und gefährliche Zugeständniß durch die Vorsorge einer zuverläßigen Reserve. Sie bestellte zwei Kronwächter, welche von den Kronrechten aus die unverbrüchliche Ordre mitbekamen, den inneren Kammerboden von jeder Ueberfluthung durch ungegründete unreife Beschwer-

den möglichst, aber ganz gewiß den gemeinschaftlichen Beschluß beider Kammern von einem Ungestümm doctrineller revolutionärer Ueberwüchsigkeit sauber zu halten, und gleichzeitig der kalten feineren Intrigue ihren Gang ermüdend und sauer zu machen.

Die Kronrechte personificiren sich dem Beschwerderechte gegenüber in zwei successiven Verwandlungen:

1) als der stabile und unumgängliche Beschwerdeausschuß in jeder Kammer, welcher das Unlegitimirte dem Lichte der Oeffentlichkeit oder wenigstens der Kammer-Thätigkeit, zu entziehen, nicht blos das Recht, sondern die Pflicht hat, und gleichzeitig durch Vertagung der Leidenschaften als mäßigendes, und durch klarere Fixirung der Anhaltspunkte der Kammerberathung als ein erleuchtendes Element zu dienen bestimmt ist;

2) in der elementar-verschiedenen Zusammensetzung der beiden Kammern, in ihren sich häufig kreuzenden Interessen, und in der natürlichen Eifersucht zweier Körperschaften, welche auf verschiedenen Standpunkten der politischen Anschauung ihrer Natur nach verharren. In Bezug auf die Volkskammer wenigstens sind beide Wächter gleich unentbehrliche Cautelen, und die zwei ersten zweckliche Qualitäten des Beschwerdeausschusses, nicht etwa bloße Nützlichkeits-Bestimmungen für die Oekonomie in Zeit und geschäftliche Reinlichkeit, sondern geradezu psychologisch-politische Ordnungspfeiler für Volkskammern, welche einer gemäßigten Monarchie mit ihrem Beirathe und mit ihrer Controlle zu dienen, nicht sie zu beherrschen haben.

Ein demokratischer Constitutionalismus, zum erstenmale vorfindlich in den staatlichen Bastardformen der neuesten Zeit, bedarf, um vom Katzenjammer sich im neuen Rausche zu erholen, des unaufhörlichen öffentlichen Scandals gegen seine

Regierung als Spirituosums; eine historisch und sittlich begründete republikanische Staatsform, gar nicht denkbar ohne mißtrauische Eifersucht auf jeden Schein von Vorzug und Uebergewicht unter den Bürgern, fordert mit innerem Rechte die unmittelbarste prompteste in Sprache und Art rücksichtsloseste Aufgreifung solcher Beschwerden im offenen Volksrathe, wodurch sich die Parteien unter sich, und die Parteien wider die Executive in Schach und in elastischer Spannung halten.

Wo aber das Aristokratische oder Königliche in dem Regimente übrigens noch so freier Staaten vorschlägt, dort ist auch allemal unter den verschiedensten Modificationen eine intermediäre Anklagejury für Verfassungsverletzungen zwischen Volk, Volksrath und Regierung eingeschoben, und durch dieselbe das Klagerecht aus dem Stegreife vor dem weiteren Volksrathe geschmälert worden. Sagen wir es bündig: Es läßt sich alsdann ein mehr oder minder finsterer und strenger Todtengräberausschuß in der Vorhalle der Volksvertretung nieder. Ein naiver Witz hat mit diesem Namen den tiefen Sinn eines Theiles seiner höchst ernsten Bestimmung getroffen, ohne daß sich dieser Ausschuß desselben im geringsten zu schämen hätte, da er in Wirklichkeit durch die emsige und geräuschlose Bestattung von vielen nichtsnützigen Stoffen die Kammer sowohl, als die Staatsgesellschaft vor der ansteckenden Verbreitung der Fäulniß bewahrt. Er hat für das gesundheitsgefährliche Todte auf seine Weise, und die offene Kammerthätigkeit nur für das Lebensfähige und Lebende zu sorgen.

Alle nicht radicalen Politiker Englands können heute nach achtzig Jahren noch nicht sich mit jener satanisch-schadenfrohen Kritik versöhnen, oder sich eines Schauders vor der mit den giftigsten Pfeilen Tag und Nacht ihr Wild bis in die innersten Winkel des Privatlebens verfolgenden

Oppositionstactik erwehren, welche in den „Briefen des Junius" ihr politisches Debüt gab, aber für die Nachahmung kein so gehaltvolles Talent mehr fand. Gleichwohl war man nicht im Stande, ihre Angriffe mit sicherem Nachweis Lügen zu strafen, wie sie denn nicht einmal gegen Verfassungsprincipien, sondern nur gegen einflußreiche Persönlichkeiten scandalvoll sich ergiengen. Der Grund davon liegt in der staatsmännisch-richtigen Ahnung, daß mit einer allgemeiner verbreiteten Propaganda dieses Oppositionstones, welchem in Parlament und Presse Talente von ähnlicher diabolischer Kraft zu Gebote ständen, die Autorität der Executive und der Legislation mit der altenglischen Staatsordnung zugleich versinken müßten. Was sind die Engländer doch schwächliche Thoren und musikalische Idioten gegen unsere politischen Orgeldreher, und gegen das zahlreiche Publikum derselben, welche sich Tag ein Tag aus das Stückchen zupfeisen: „Daß die maaßlose Oeffentlichkeit in allem Politischen die Wunden, welche sie schlage, auch am schnellsten und sichersten wieder heile."

Das politische Leben, namentlich wenn es so krankhaft complicirt wie das heutige geworden ist, hat so gut seine Schattenseiten und seine dunklen Schattengänge, als das Privatleben. Wer keine Privatgeheimnisse hat, ist eben ein Schwätzer, oder hat kein intensives entwicklungs- und erfahrungsreiches Leben hinter sich. Es gilt dies vom Guten wie vom Schlechten. Kein öffentliches Leben, und noch weniger in öffentliches Geschäft, kann auf die Dauer ohne einen gewissen Grad von Zurückhaltung sowohl im Thun als im Leiden geführt werden, am wenigsten ein parlementarisches auf abstractem Constitutionalismus, welcher freilich am allerdringlichsten sich gebärdet, weil er die geringste Berechtigung dazu hat. Gerade diese Staatsform ist ohne eine intensive Regierungsmacht, welche dem überwüchsigen constitutionellen Großthun sehr gewichtig auf dem Nacken sitzen

bleibt, die ohnmächtigste von allen, und geschichtlich zeigt sich keine einzige eifriger und stäter bemüht, ihre Regierungsautorität sogar um Lappalien in den Staub zu ziehen.

Diesem ihr immanenten Hange, welchen die Deutschen den Franzosen sehr bald nur nicht mit der feineren Lebenssitte in dem Verfahren abgelernt haben, muß auf eine stille Art, so weit es das wirkliche Schutzbedürfniß des Rechtes erlaubt, möglichst die Nahrung, oder wenigstens die Gelegenheit zu seiner officiellen Aeußerung, entzogen werden. Nicht allein die Würde der äußeren Ordnung steht bei solch frivolen Gelegenheiten für scandalbegierige Kammern auf dem Spiele, sondern ihr ganzes Ansehen, weil dabei ihre innere Machtlosigkeit oder wenigstens die Haltlosigkeit ihrer Macht zu Tage tritt, so lange ihre Regierung Stärke entfaltet oder noch zu entfalten hat. Denn es giebt nichts Lächerlicheres, als einen Kammertumult, wobei ein falscher Anlauf gegen die Regierung unter donnerndem Halloh im Sturmschritte unternommen, und alsbald, betroffen von ihrer Furchtlosigkeit, mit Kinderpfeifchen zum Rückwärtsschleichen geblasen wird. Haben aber einmal derartige leere Tumulte einen Erfolg, weil bereits die Regierungsmacht nicht blos zeitlich und persönlich, sondern aus Consequenzen eines grundfalschen Systems principiell, auf ein Minimum reducirt ist, dann mag es vortrefflich um den Flor des Constitutionalismus stehen, aber es steht herzlich schlecht mit der Gesundheit des ganzen Staatslebens. Denn nur noch einen Schritt weiter, und er wird weder sich, noch dem Staate, helfen können?

Versetzen wir uns aber in die Lage der Staatsregierung einer gemäßigten Monarchie, wenn ihre Organe, namentlich in kleineren Ländern, für alle ungeläuterten Winkelinteressen zuerst an den öffentlichen Pranger gestellt, und dann vielleicht mit der gnädigen Strafe des genußreichen Anhörens beißenden Tadels

und seiner weiten Schlußfolgen absolvirt werden dürften. Kann man sich die Möglichkeit denken, daß ein Minister in einem rein bureaukratischen Staate, aus welchem alle corporative Mithilfe seit langer Zeit entwichen ist, auch nur in der Mehrzahl der Fälle für die Mißgriffe seines äußeren Beamtenthums, ja für die Erklecklichkeit seiner eigenen Ueberwachung desselben vollkommen genügend Rede stehen kann? Ein Minister, welcher trotz aller künstlichen Fictionen des constitutionellen Systems in Wirklichkeit von ganz anderen Seiten abhängiger ist und bleiben muß, als von den Kammern, soll schärfer noch als ein englischer behandelt werden, welcher an beiden zwitterhaften Gebrechen seiner amtlichen Stellung nicht leidet? Das würde eine noch zehnmal lüderlichere politische Praxis abwerfen, als die Präsumtionen der ganzen constitutionellen Theorie in ihrer schreibfedernen Uebertragung vom englischen Boden auf einen anderen sich größtentheils unpassend und hinkend erweisen. Hier hat ein Ministerium über genug zu thun, um sich eines gesäuberten Beschwerderechtes in der Ausdehnung, wie es die bayerische Verfassung giebt, namentlich in unzufriedenern Zeiten vor Ausschuß und Kammern zu erwehren, es aber noch überdies der täglichen Gefahr aussetzen wollen, daß jedes Kammermitglied irgend eine von ihm aufgegriffene Beschwerde auf seine eigene Faust zur Anklage stempeln, und ohne Weiteres in öffentlicher Kammer ihm einen Proceß an den Hals werfen darf, gehört unter die Vorzüge der heute beliebten politischen Meistergeschäftigkeit. Diese mag sich freuen und rühmen, den einer hochliberalen Methodik unklaren § 6, Tit. X sich und ihrem Wollen verständlich und leicht zugängig gemacht zu haben, allein verstanden und verbessert hat sie die Verfassung doch nicht. Bei einer laxen Uebung derjenigen Cautelen, auf welchen der § 6 ausdrücklich und absichtlich besteht, oder bei

einer schlüpfrigen Interpretation derselben, und gar bei einer factischen Anwendung des Art. 3 des Gesetzes von 1850 müssen in parteizerrissenen Zeiten die Kammern der Monarchie bald in das Treiben der schlechtesten Republiken verfallen. Drehen und Wenden, Lug und Trug, spitzfindige Dialektik und ihre sophistische Rhetorik, zu Angriff und Vertheidigung würden eventuell die Glanzpunkte des öffentlichen Lebens und die Mittel zur Auszeichnung der Parteitalente mit ähnlicher Nachwirkung auf Volk und Presse werden.

Das bayerische Grundgesetz schiebt oder schob vielmehr vor seiner jüngsten Alterirung all solchen Eventualitäten einen handfesten Riegel vor. Es überläßt in dem ganzen Beschwerderechte gar nichts dem freien Willen weder der Minister noch der Kammern, noch ihrer gegenseitigen gelegentlichen Uebereinkunft, ob, wie und wann sie eine Beschwerde vor das öffentliche Forum bringen dürfen. Es gestattet hier kein Wollen und Wünschen, es befiehlt das Müssen, und verschmäht die Siege oder die Absolution, welche der jeweiligen Staatsregierung aus ihrer eigenen glänzenden Rechtfertigung, oder aus der zeitlichen Güte oder guten Laune der Kammermajorität, erwachsen könnten. Es überläßt in diesem Kapitel, welches für die bleibende Autorität der ganzen Executive die größte Wichtigkeit hat, gar nichts dem Verdienste oder dem Zufalle, weder in Ministern noch Majorität, indem es geradezu die öffentliche Discussion über Beschwerden unter jeder Firma, welche noch nicht von dem ständigen Beschwerdeausschusse geprüft sind, ein für allemal verbietet, und bei einer von dem Kammerbeschlusse sanctionirten Anklage der Minister überdieß die Prüfung durch einen besondern Ausschuß fordert — und das alles von Rechts d. h. monarchischen Principes wegen.

Es liegt also im Interesse der Krone und der Kammern zugleich, daß die ursprüngliche Verfassung von aller Entstellung, welche die Art. 2 und die beiden ersten Absätze des Art. 3 ihr angethan haben, alsbaldigst auf gesetzlichem Wege bereinigt werde.

Capitel V.

Die erste Kammer als aristokratischer Kronwächter bei Beschwerde und Ministeranklage. — Politische Rundschau über den ganzen Erwägungskreis zu einer Ministeranklage vor den Kammern. — Ministeranklage und revolutionäre Demokratie. — Die Doctrin, die doctrinäre Aristokratie, ihre Kammertaktik, und die Lebensgeschichte des hochliberalen Constitutionalismus entsprechend seiner scholastischen Liebhaberei für Ministeranklage. — Die Ministeranklage ein mehr als zweideutiger Luxusartikel für die subalternen Normalkräfte des neueren Constitutionalismus und seiner Kammern.

Der fertige Majoritätsbeschluß einer jeden Einzelkammer, laute er auf Beschwerde oder Anklage, hat die Gegenprobe an dem specifisch verschiedenen Grundcharakter der anderen Kammer, und an ihrer zeitlichen Stimmung zu durchwandern. Vermöge der Ingredientien wollte in der ersten Kammer auf der Aristokratie der Geburt, der hohen Aemter und ihrer politischen Erfahrungskenntniß das conservativ = nüchterne Element gewahrt, in der zweiten Kammer das beweglichere, eifersüchtigere und leidenschaftlichere Element zugelassen werden. Es scheint also gar nicht der Mühe einer näheren Entwicklung

werth, wie in beiden Kammern die Anlegung eines verschiedenen Maaßes und Augenmaaßes an dieselben politischen Vorkommnisse und Persönlichkeiten ohne alle künstliche Verabredung und Stimmungs-Manipulationen eine völlig naturgemäße ist, und demnach gelegentlich der Verfassungsverletzungen um so verschiedenere Schätzungs-Resultate liefern wird, als sie über ein Einzelrecht hinaus in das höhere eigentlich politische Gebiet streifen. Sogar dem Menscheln in beiden Kammern liegen häufig verschiedene Motive zu Grunde, welche aber hier wegen ihrer vermuthlichen gegenseitigen Compensation außer Rechnung bleiben dürfen. Da die Angriffe auf das bestehende Regiment, so weit sie sich bis zu einer förmlichen Anklage der Minister versteigen, in unsern Verhältnissen wenigstens wohl zunächst von dem demokratischen Elemente, also von der zweiten Kammer, ausgehen werden, so leuchtet die Nothdurft eines verläßigen aristokratisch-conservativen Gegendruckes in der ersten Kammer ein, wenn man anders nicht absichtlich vor der Bedeutsamkeit des Beschwerderechtes und vor den vulkanischen Erschütterungskreisen, welche im öffentlichen Leben von einer Ministeranklage ausgehen, die Augen verschließen will.

Wie der die Beschwerde begleitende Antrag eines Staatsbürgers oder eines Kammermitgliedes eine werthlose Nebensache, und die sichere Begründung derselben ihre einzige Realität für die Einzelkammer war, so wird nun umgekehrt bei der controllirenden Prüfung eines abgegebenen Majoritätsbeschlusses für die andere Kammer der Antrag ob: auf „vorsätzlich“ oder nicht, ob auf „Beschwerde“ oder „Anklage“ zur Hauptsache.

Hinsichtlich einer Beschwerde wird auch diese zweite Kammer nicht zu würdigen vergessen, ob ihre Ursache mehr Einzel- als allgemeinen Schaden durch die Verletzung eines

weitgreifenderen Principes anrichtete, und wird sich in dieser Beziehung ihre formellen Vorbehalte machen, in so ferne diese den Tenor bestimmen, in welchem man die dem Könige vorzulegende Gesammtbeschwerde zu halten wünscht. Die Abrundung zu dieser mehr oder weniger dringenden Form wird, wie bei anderen Anträgen, durch die sich bis zur Uebereinkunft wiederholende Wechselwirkung beider Kammern geschehen, wenn die Beschwerde nicht in dem zweiten Halbkreise des ganzen Repräsentativkörpers als unzuläßig angesehen wird. Lautet der Gesammtbeschluß auf Beschwerde, so tritt sie doch nur als eine Verletzung der Verfassung aus dem weiten Lebensregister der irrthümlichen oder wenigstens unvorsätzlichen Verschuldungen und Beschädigungen bei dem Könige vor, sie setzt zu ihrer Abhilfe die Muskeln des Königs in Bewegung, ohne sein Herz zu berühren.

Handelt es sich dagegen um den factisch vorliegenden Majoritätsbeschluß einer Kammer auf Anklage, so bewegt sich die Frage im drohenden Angesichte aller ihrer praktischen Folgen gar nicht mehr allein im Bereiche des einfachen Rechtes oder des geschriebenen Staatsrechtes, sondern verfällt in die Competenz der höheren Staatsweisheit und Staatsklugheit. Diejenige Kammer, von welcher der Antrag ausging, dürfte wenigstens unter den älteren Verfassungsbestimmungen es mit ihrem Urtheile leichter nehmen, weil sie zur Controlle noch immer die andere Kammer vor sich hatte, hier aber beginnt der furchtbare Ernst. Ich stelle nicht in Abrede, daß man in gewissen Fällen eine vorsätzliche Verletzung des staatlichen Rechtsbodens durch die Minister mit den absichtlichen Rechtsverletzungen an Einzelnen durch andere Urheber hinsichtlich ihrer Schätzung und Straffälligkeit völlig indentificiren kann und darf — dieß werden aber immer Ausnahmsfälle von zweifellos juridischer Competenz, von gemei-

nerer Beschaffenheit und darum von wenigem politischen Gewichte, wenn auch von großem momentanen Aufsehen sein. Gewöhnlich aber wird bei der endlichen Frage „vorsätzlich" neben juridischen Erfordernissen wohl hauptsächlich das politische Judicium eingesetzt werden müssen, weil ein juridisches und ein politisches Auge nur höchst ausnahmsweise dieselbe Sehkraft und dieselbe Sehweite besitzen. Außer den näheren Gelegenheitsumständen kommen Geist, Geschichte, ja die praktische Möglichkeit der ganzen Staatsform in Anbetracht. Der ernste Staatsmann, und das Staatswohl zugleich, erwarten von der Kammerjury ein Endurtheil, welches, außer der verläßlichen Herstellung der beschwerenden Thatsachen und der nächsten Motive, den traditionell praktischen, nicht blos den theoretisch-fictiven, Grundcharakter der dienstlichen Stellung zum Oberhaupte des Staats nach Geist und Geschichte der Verfassung abgewogen, und zugleich mit dem feinsten prognostischen Tacte geprüft hat, ob nicht das Repressivmittel der Anklage in seinen mittelbaren oder unmittelbaren Folgen erschütterndere Wirkungen auf den ganzen Staatsorganismus und entnervenderes Gift auf seine Hilfsorgane verbreite, als die Schuld an sich jemals vermocht hätte. Wir wollen annehmen, die Kammerjury habe bereits mit ihrem geistigen Urtheile diese höchst bedenklichen Klippen alle umsegelt, und es den unentbehrlichen Erwägungsmomenten entsprechend fixirt, wie folgt: „Vollkommen schuldig, und politisch schuldiger, als die Anklage, politisch für das Ganze gefährlich" so wirft sich ihr abermals eine neue Lebensfrage auf. Denn eine in Würde und Verantwortlichkeit so hoch gestellte Körperschaft darf sich über das inhaltschwerste weitere Bedenken dreimal fragen: ob und welchen Nachdruck sie ihrem Verdicte aus den positiven Hilfsmitteln der Ver-

fassung, oder aus der moralischen und nachhaltigen Stimmung von oben oder unten, zu einem thatsächlichen Erfolge mitgeben, oder alsbald und sicher nachliefern könne? Versäumnissen eines dieser Momente bei solchen Berathungen folgt in der Regel das wirkliche Unglück des Landes auf dem Fuße nach, welches dann durch den Jubel der Presse und durch die „leeren Sympathieen" für seine Leiden nicht entschädigt werden kann, wie unsere Tage an einem wackeren deutschen Stamme ein trauriges Beispiel erlebt haben.

Ich kann mich mit dem Beispiele Englands trösten, wenn rechtsstrotzende Politiker meine Anschauungsweise solcher Lebenslagen für ein Fac simile „jesuitischer Casuistik" erklären. Die letztere meiner Erwägungen fällt für England weg, da der passive Widerstand seiner Corporationen gegen Rechtseingriffe bekanntlich furchtbar organisirt ist, und dennoch hat sein Parlament seit dem seine politischen Bluttage versiegelnden Oranier niemals von einer Ministeranklage Gebrauch gemacht. Wir wissen für diese etwas problematische Selbstbeschränkung der wechselnden Parteien, wie für manches Andere, einen paßlichen Erklärungsgrund in einer allgemeinen Floskel, welche sich mit der Annahme einer bei den „englischen Staatsmännern eingefleischten Achtung vor dem Gesetze" vollkommen beruhigt. Wie viel zu dieser auf streng rechtlichem Gebiete der Einzelnen und namentlich der Corporationen die eigenthümliche und unnachahmliche Organisation der dortigen Justiz mit den Großrichtern an der Spitze beitragen möge, läßt sich vermuthen; daß jene Achtung aber im Bereiche der höheren Politik zu manchen seltsamen Veränderungen Neigung hat, beweisen ganze ministerielle Zeitläufe, welche von der scheußlichsten weit verbreiteten, offen zu Tage liegenden Corruption und von anderen Gesetzwidrigkeiten befleckt, zwar dem endlichen Widerwillen der Nation weichen, aber dennoch

keine parlamentarische Anklage erleiden mußten. Es dürfte die Erklärung passender aus dem großen Vorrathe politisch-sinnreicher Unterscheidungsgabe bezogen werden, womit sich der Engländer gewöhnt hat, immer in gefahrdrohenden, oder politisch-prägnanten Zeiten den Persönlichkeiten seiner Minister freiere Hand zu lassen, und mehr auf den Verstand und Erfolg seiner in Gang gesetzten Mittel, als auf deren gesetzliche Rechtlichkeit oder wenigstens Reinheit zu achten. Auch haben sich das Parlament und die öffentliche Meinung gegen alle Lehren des superfreien Constitutionalismus bis jetzt noch nicht der servilen Gewohnheit entäußern mögen, gewisse delicatere Beziehungen zur Krone bei unvermeidlichen Umständen der Zeit und Personen, selbst wenn sie vor dem Gesetzlaute mehr als zweideutig sind, den Ministern in ihrer politischen Rechnung ohne ein weiteres Aufheben zu Gute zu schreiben.

In dem extremsten Gegensatze von dieser Mäßigung haben sich von jeher factisch die Revolutionstribunale bewegt; daß es ihnen aber dabei nicht auf die Eingriffe in die actuelle Verfassung oder in anderes Recht, sondern auf Vernichtung von Parteien und deren Häuptern ankommt, sollte als triviale historische Wahrheit und als politisches Axiom jedem bekannt und gegenwärtig sein. Dennoch will diese Taktik des Fanatismus von den Epigonen der französischen Revolutionshelden als Prototyp den ruhigen staatlichen Zuständen aufgehalst werden, als wenn das Recht des Volkes und seiner Verfassung desto sicherer gewahrt werde, je öfter ein Ministerbraten auf seinen Tisch kommt. Ueber den Geschmack dieses Völkleins hat Danton seinen zart- und hochgesinnten Freund Camille Desmoulins folgendermassen getröstet: „Thu mir nicht so ekel vor ihnen, es sind die Kleinen von den Meinen; ich stehe dir dafür, bis ich Frankreich sicher gestellt habe, soll

keiner von ihnen mehr übrig sein.“ Mit jenen aber, welche bei dem geringsten Anlaß auf Anklagen nicht aus niedrigem Neid und Haß, sondern mit dem vorbedachten Stratageme, dringen, durch eine beständige tumultuarische Trübung der jetzigen staatlichen Zustände eine nach ihren Begriffen heilsame Revolution auf die Beine zu bringen, läßt sich theoretisch nicht rechten, und ihnen nur praktisch zur frühzeitigen Vereitlung all ihrer Machinationen entgegentreten.

Diese Letzteren wissen wenigstens, was sie bei ihren Versuchen thun und wollen; gleiches möchte ich nicht von ihrem Todfeinde — dem hochliberalen Constitutionalismus behaupten, wenn er bei dem heutigen Stande der Parteien noch bei den bezüglichen Consequenzen seines älteren theoretischen Schema's einer Monarchie im praktischen Leben verharrt. Weil er aber dieß unbeachtet der von der Demokratie empfangenen Lehren fort und fort thut, so können wir ihm seine politische Naturgeschichte bei dieser Gelegenheit nicht ersparen, und wollen seine ganze Doctrin als Person charakterisiren: Ein bürgerlicher Rechtspuritaner der monarchischen Staatsform ohne Schwärmerei, ein kalter Rechtsphilosoph über den politischen Staat ohne Zuthat einer einzigen ihm ursprünglichen Idee, ein politischer Naturforscher ohne Auge für die specifische Stoffverschiedenheit, ein correcter und bisweilen sogar witziger politischer Schöngeist ohne poetisches Feuer, ein Gesetzgeber ohne Kenntniß des menschlichen Herzens und ein — Geschichtsforscher der neueren Zeit mit all diesen Eigenschaften. Ein Vernunft-Autochthone für alle gesellschaftliche und politische Tradition und für ihre Corporationen idealisirt er einen communistischen Normalstaat auf den Normen der absoluten Rechts- und Vernunftgleichheit, womit er der sinnlichen Volksbegehr zum Ersatze und Troste für die einmal bestehende Ungleichheit des materiellen Besitzes

und Vortheiles eine halbrepublikanische Abschlagszahlung leistet, und in dem neu geläuterten „Rechtsbewußtsein" für Jedermann eine neue Garantie der bürgerlichen Sittlichkeit und Ruhe eröffnet. Dasselbe Rechtsbewußtsein dient den „Besseren" des Volks zugleich zur sicheren Fundgrube der geistigen und politischen Wahrheit, deren Fortschritt abermals durch die Kritik über das eigene und fremde Rechtsbewußtsein und über die zeitliche Rechtsübung im politischen Staate, insbesondere durch die äußere Beihilfe einer schulgerechten Presse, gesichert wird. Was aber den eigentlichen Typus des staatlichen Regimentes betrifft, so soll er ein exclusiv aristokratischer sein, zunächst gestützt durch eine möglichst volle Zahl in Amt und materiellem Besitz bevorzugter liberaler Adepten, welche sich dann durch zahlreiche Vetter- und Basenschaft im Volke weit und breit verzweigen. Letzteren wird die Ehre zu Theil, die Kammern, als Centrum des Rechtsschutzes und der politischen Weisheit, weil sie Werkzeuge in den Händen der aristokratischen Elite sind, immer mit entsprechendem Zuwuchse zu versorgen. Es ist festzuhalten, daß diese Aristokratie, ein rein künstliches Geschöpf der politischen Rechts- und Aufklärungsdoctrin, nichts mit anderen historischen Erb-Aristokratien, oder mit den aristokratischen Elementen, welche aus dem Schooße der bürgerlichen Arbeitsclassen an ihre Spitze heraufgewachsen sind, als solchen etwas gemein hat, oder gemein haben will. Sie erkennt nur zwei Aristokratien im Staate an, die ihrige und die der zeitlichen Staatsgewalt, gegen welche letztere sie, sobald dieselbe ihr nicht genau nach Wunsch zu leben versucht, in demokratische Opposition tritt. Eine gesunde naturwüchsige Aristokratie wie einst die venetianische, heute die englische, fordert von dem Staatsregimente — Handlung nach außen und innen, und unterstützt sie darin; die doctrinäre Aristo-

kratie sieht in jeder Energie ihrer Regierung principiell eine Gefahr für die eigene Autorität, weil die ihrige eine rein künstliche theoretische ist. Kurz wir finden an ihr die Ideenrichtung aus den erstern Stadien der ersten französischen Revolution ohne jene leidenschaftliche Ueberzeugungskraft wieder, während wir in der revolutionären Demokratie der unteren Arbeiterklassen weniger die Leidenschaft, als den politischen Geist jener Epoche vermissen, gerade als ob sich in der Geschichte unserer Tage jener Revolutionskern in zwei Theile gespalten hätte, und sich zwei verschiedene Classen der Gesellschaft in besonderer Zellenbildung assimiliren wollte.

Aus dieser Beschreibung der innern Fonds, über welche der hochliberale Constitutionalismus verfügt, läßt sich seine Lebensgeschichte leichter verstehen, nämlich, wie er geborgte ältere Ideen den gänzlich veränderten politischen Zeitverhältnissen anzuschmiegen wußte, um aus kleinen Anfängen zu einer erstaunlichen Höhe der Macht heranzuwachsen, welche alsdann wenigstens mittelbar durch ihren jüngeren Rivalen, durch die Demokratie gestürzt wurde. Es ist der ganze Proceß überhaupt ein wunderbarer, wie das königliche Regiment, nachdem es einmal Constitutionen octroyirt hatte, allmählich zu einem aristokratischen Behelfe des Constitutionalismus herabsank, und zwar in dem Maaße, daß die meiste Kraft der zeitlichen Staatsgewalt sich actuell in dem Bemühen erschöpfte, die Theorieen der theoretischen Kammer-Aristokratie zu regieren, während umgekehrt der Beitrag von der letzteren Seite, um das Volk regieren zu können, theils ein sehr geringer, theils ein höchst zweideutiger war. Er begann seine Thätigkeit in bureaukratischen Staaten, wo keine alten Rechte und keine für sich mehr oder minder abgeschlossene und verbriefte Rechte der verschiedenen Körperschaften mehr bestanden, oder vorfindlichen Falls sehr einseitig

ausgetheilt nur mehr einem oder dem andern Stande gelten. So traten die einzelnen Volksvertreter zusammenhanglos mit einer specifischen Sinnesart ihrer Committenten, sowohl was die politische Richtung im Ganzen, als was bestimmte Gelegenheitsfragen betrifft, in Kammern ein, wo das tägliche Reden von Recht, Gesetz und gesetzlicher Freiheit unvermeidlich ist. Woher anders konnten aber alle diese erwünschten oder vorräthigen Güter am meisten gefährdet werden, als von dem Rechte der Krone, welchem man überall begegnete, von deren Beamten man außerhalb der Kammer jeden Schritt und Tritt des Unterthanen abhängig sah? Sie befand sich eigentlich allein noch im Staate im Besitze eines althistorischen und actuellen Rechtes zugleich, um so stärker, weil es in Einer Hand in völliger Gleichförmigkeit geübt wurde. Es galt also, an einer Schanze zu arbeiten, hinter welche viele ohne besondere Gefahr für die Einzelnen zum Vereinigungspunkte treten mochten, und zwar aus dem wohlfeilsten Material einer Theorie, welche ein neues Universalrecht für das zu Einem constitutionellen Klumpen verschmolzene Volk entwarf. Daraus konnte sich Jeder den ihm schmeichelhaftesten Theil, und eine ganze Kammer oder eine Fraction derselben ein gemeinschaftliches Schutz- und Angriffssystem ausbilden. Sollte sich die Theorie allmählig verdichten, so mußte die Idee des persönlichen Königs zuvor verdünnt und sublimirt werden; je mehr es gelang, ihn nicht als Person von physischer Macht, als wirklichen Collector und Moderator der Volks- und Kammertriebe, mit persönlicher Willenskraft, sondern als Vernunftgeschöpf darzustellen, welches vermöge seiner vernünftigen Zweckmäßigkeit nur die von Rechtswegen oben und unten gleichförmige Vernunft in praxi wollen könne und müsse, desto freieres Spiel hatte die Kammer-Aristokratie der hochliberalen Vernunft mit der Unvernunft der vor ihr stehenden

Executiv-Organe, desto mehr war Alles bloßgestellt, was sonst noch an der subjectiven königlichen Macht und an den ältesten aristokratischen Säulen des Thrones und der Gesellschaft gläubig und thätig festhielt. Mochte dem Staatswesen an einheitlicher positiver Macht ein Stück um das andere verloren gehen, wenn nur die Einheit im ideellen Rechts- und Vernunftprincipe für die Doctrine gesichert blieb. Die starre Ausbildung des Majoritätsprincips zum Ministerwechsel, das unaufhörliche fair trial mit dem zeitlichen Ministerium, die Erleichterung seiner Anklage sind alles Ausflüsse des Systems einer auf Kosten der königlichen Macht und einer tüchtigen politischen Einheit wuchernden constitutionell-doctrinären Aristokratie. Sie spielte auf ihrer Theorie durchschnittlich glücklich mit der Krone um Macht und Recht, aber höchst unglücklich und schlecht mit einer andern, aus den untern Schichten des Volkes entstandenen Partei, welches so oft von der neuen Aristokratie der Gesellschaft getäuscht und in Interesse, Sitte und Glaube vernachlässigt, sich allmählig eine eigene Theorie gebildet hatte. Jene hatte einen gesellschaftlichen Communismus auf dem absoluten Vernunftrecht mit Ignorirung der sinnlichen Menschentriebe und des historischen Rechtes zum Principe erhoben, die ihrer Natur und ihren Bedürfnissen nach weniger abstracte Demokratie entwarf sich ein sociales Vernunftrecht zu Gunsten der natürlichen Rechte und Triebe auf Besitz und Genuß. Jene hatte das directe Regieren über die bösen Leidenschaften der politischen Widerspenstigkeit moralisch und factisch gelähmt, diese suchte die Früchte davon in dem Selbstregimente der Massen zu ernten, jene hatte ein künstliches ephemeres Aristokratenthum eingesetzt, diese hatte ein noch ephemereres künstliches Bürgerthum an der besitzlosen und dienenden Classe zum Hinterhalte. Jene wollte die großen Leidenschaften, welche der traditionellen, religiösen und politi-

schen Autorität im Thun und Leiden zur Seite stehen, durch ihre vornehm-spießbürgerlichen ersetzen, den Wechsel in größeren Regierungsmaaßregeln, welchen andere Bedürfnisse Gesinnungs- und Zeitumstände erfordern, in die Schranken von monotonen, gelehrten und kritischen Maximen bannen, diese alle Leidenschaften für immer entfesseln, damit in dem unendlichsten Wechsel die ganze Gesellschaft jeden Augenblick dem einzelsten Bedürfnisse des Einzelnen dienen müsse.

Ich habe bei dieser ganzen Analyse vornehmlich Frankreich und einen Durchschnitt des abstracten Constitutionalismus vor Augen gehabt, ohne zu verkennen, wie viele Männer sich durch besondere Capacität persönlich über sein geistiges Niveau erhoben, aber sich mit wenigem oder keinem Erfolge über sein politisches erheben konnten. Beamtliche Centralisation und liberal-abstracter Constitutionalismus in ihren unvermeidlichen gegenseitigen Conflicten reiben in Bälde Staatsordnung und Staat auf. Aus dem einfachen Grunde hat bis jetzt wenigstens Belgien von letzterem manche ruhige Wohlthat genießen können, weil es sich alsbald decentralisirte, einerseits die Kirche, andrerseits das Gemeindeleben mit großen Competenzen freigab, und zu beiden corporativen Gestaltungen die ständischen Stoffe schon vorräthig und geeinigt hatte. Der immanente Trieb dieses abstracten Constitutionalismus ist in Belgien ganz derselbe wie in Frankreich, aber seine Wirkungen sind beschränkt, denn er ist seiner Natur nach kosmopolitisch, weil allvernünftig, nicht einzelverständig für die Anlagen, Geschichte, politische Bildung und Willenskraft der verschiedensten Völker. Leibhaftig so, wie er vor seiner moralischen Niederlage in den jüngsten politischen Stürmen war, ist der Liberalismus bei uns wieder auferstanden, und hat keinen seiner früheren Ansprüche mittlerweile vergessen. Sein alter

Dorn im Auge — eine ihren Bestandtheilen nach historisch-aristokratische erste Kammer verursacht ihm den alten Schmerz, und er verschmäht es nicht, zu seiner Unterdrückung oder Linderung Hilfe selbst bei der Demokratie zu suchen. Die gleichförmige Controlle der Minister und die Negation des alt-aristokratischen und strengen monarchischen Princips, d. h. die Botmäßigkeit der Executive vor den Kammern und vor ihrer liberalen Aristokratie war seiner Rechnung nach gesichert, sobald die Zusammensetzung der ersten Kammer modernisirt wurde. Die Ministeranklage hatte dann die sichere Aussicht auf praktischen Erfolg, und bis jene Reform wirklich zu Stande kam, mußte einstweilen die demokratische Competenz zur Anklage der Kammern erweitert, und ihre Folgen für die Minister erschwert werden. Dieß geschah in der bayerischen Kammer mit zwei Zusätzen, welche die älteren Verfassungsbestimmungen jeder Einzelkammer total veränderten

1) durch das in Cap. III näher besprochene Vollzugsgesetz vom 30. März 1850;

2) durch die Bildung eines eigenen Staatsgerichtshofes auf dem Systeme der Volksjury, welcher die von den Kammern zur Anklage beschiedenen Minister endlich abzuurtheilen hat, statt der von der ursprünglichen Verfassung gewollten „obersten Justizstelle."

Bei einer solch exorbitanten, ja willkürlichen Erweiterung des Anklagerechtes bedarf es nur noch einer Veränderung des Grundcharakters in der ersten, d. h. in der bis jetzt aristokratischen Kammer, um gegen die höchsten Executivorgane des Staates die Souveränität der Kammern in ihrem höchsten Glanze erscheinen zu lassen.

Nicht ein Jota weniger wird dem Grundgesetze einer gemäßigten Monarchie von der Doctrin des hochliberalen

Constitutionalismus angemuthet, welcher sich so viel auf seine „politische Bildung" zu Gute thut, und die revolutionäre Demokratie mit Vorwürfen über ihr antimonarchisches Treiben täglich überhäuft. Wir richten auch gar nicht über die Vollendung dieser Art von politischer Bildung, nur vermissen wir darin allen politischen Verstand, sowohl im Allgemeinen, als zu unsern Zeitverhältnissen insbesondere. Denn eine politische Bildung, welche sich praktisch geltend machen und obenan stellen will, bekundet nur in so ferne einen Verstand, als sie zu ihrem Systeme auch eine zuverlässige Macht und Kraft in Händen hat, natürlich die kritischen Lagen des Staates miteingerechnet, in welchen sich eben alles auf Handlung Angewiesene bewähren muß. Aller politische Verstand ist ein mit den Erscheinungen fortschreitender, welcher sich der Lücken seines Systems, heiße es sonst wie es wolle, bei der Collision mit neuen äußeren Lebenserscheinungen und der inneren Gründe dieser Unzureichendheit bewußt werden will und soll. Nicht die zeitliche Niederlage für sich, aber die offenkundige äußere und innere Machtlosigkeit eines Systems in kritischen Lagen und Zeiten, und sein zuversichtliches Wiedererscheinen vor den alten Gegnern mit derselben Taktik verdammen es. Wenn also ein System genau dort den Faden wieder aufnimmt, wo es ihn, man darf sagen, ohne Widerstand wenigstens ohne alle Autorität seines Widerstandes vor einem Gegner, dessen Furchtbarkeit es nicht einmal in der eilften Stunde ahnte, hatte fallen lassen, dann tritt sein Unverstand offen zu Tage, welcher sich eben so arm an Beobachtungsgeist, als an neuen geistigen Hilfsmitteln zeigt. Oder möchte etwa der hochliberale Constitutionalismus behaupten, daß es sein Bild, seine politische Bildung, seine Interessen waren, welche den thätigen und leidenden Kämpfern gegen die Ueberfluthung der

demokratischen Revolution vor der Seele schwebten, und nicht ganz andere Hoffnungen und Befürchtungen? Oder will er etwa die Gründlichkeit und Zuverlässigkeit seiner politischen Bildung aus jenem Kauderwälsche des politischen Ideengangs in den jüngsten Probejahren deduciren, womit Monarchie Liberalismus und Demokratie in den Köpfen fraternisirten? Dieses letztere Recht wollen wir ihm lassen, denn er hat seinen guten Anspruch darauf. Wenn sie aber das Pfand werden soll, welches er der Krone einsetzt, damit diese ihre Minister einer rein discretionären Kammerbefugniß zur Anklage anheimgebe, deren Basen in der übrigen Verfassung gar nicht normirt sind, und nachträglich gar nicht vollständig normirt werden können, so erhebe ich den lautesten Widerspruch dagegen a priori und a posteriori, mit der persönlichen Verwahrung zum Schutze des Dammes, welchen die erste Kammer in ihrer jetzigen Zusammensetzung gegen die Leichtigkeit der Realisirung des Anklageverfahrens gewährt.

Solche maaßlose discretionäre Kammerbefugniß, welche die Executive auf jedem Schritte und Tritte in Schach hält, und ihrer ganzen Handlungsweise die schwebende Haltung beständiger Furcht geben muß, könnte wohl einem in politischer Weisheit, Mäßigung und Beständigkeit völlig reifen Volke eingeräumt werden, ein solches würde in einer Monarchie sie als seiner und seiner Regierung unwürdig zurückweisen. Und hätte ich nicht für die Doctrin vermöge ihrer geistigen Gesetze und Geschichte zum voraus einen Argwohn gegen den Gebrauch, welchen sie davon machen würde, so sehe ich für ruhige Zeiten, wenn keine revolutionäre Demokratie im Lande ist, in demselben keinen sicheren Schirm für den wortgetreuesten Vollzug der Verfassung, so lange dem Könige so viele unmittelbare Hilfsquellen zur Einwirkung darauf

übrig bleiben. Denn es ist unter solchen historischen und zeitlichen Verhältnissen nur der Theorie leicht, die Person des Königs und das dynastische Interesse, mit Einem Wort die älteste und größte Macht des Landes, außerhalb der politischen Rechnung zu setzen, aber je mehr sie sich die möglichen Conflicte mit diesen stärkeren Interessen erleichtert, desto schwieriger wird ihr eine würdige Lösung der wirklichen Eventualität. Während gährender Zeiten, welche die Revolution kaum hinter sich oder noch vor sich haben, könnten ihre wirkliche Benutzung oder die Scheinanläufe dazu nur die Demokratie fördern. Der Wahn, die eigentliche politische Begehr der Demokratie mit der ideell-gesetzlichen Gewährung zufrieden zu stellen, wird von dieser verlacht, sie verlangt die beständige Uebung dieses Rechtes, so lange es noch einen König giebt, um damit allemal das Herz des Königs und des Königthums zugleich zusammendrücken zu können.

Letzteres muß die Wirkung oder Nachwirkung jeder Ministeranklage, welche die höhere Politik betrifft, seyn, in allen jenen Ländern, wo die Krone ein mehr als formelles Recht auf die Ernennung der Minister zu üben gewohnt, und nach der ganzen Tragweite der Verfassung zu üben berechtigt ist. Die Beschwerde darüber, daß außer der Majorität der Kammern nichts weiter im Staate auf Wahl, Bestand und Maaßregeln der Minister bestimmenden Einfluß haben sollte, gehört eben zu den leeren Voraussetzungen des hochliberalen Constitutionalismus, auf welchen er sich grundlos an solider Macht der Gründlichkeit des englischen als ebenbürtig sich gegenüberzustellen gelernt hat. Der englische Constitutionalismus — sit venia verbo! — hat die Vorschule in Gewohnheit und Zucht für seine Lebens- und Staatsweisheit, die Impulse zur Machtäußerung und die Regulatoren zu ihrer Hemmung in der alten corporativen Ordnung und

Rangordnung, welche die ganze Gesellschaft von oben bis unten durchdringt; das Parlament verhält sich wie ihre Emporbühne, der Kronschmnck als ihre Hauptzierde, nicht als die — Bundeslade ihrer endogenen Macht. Wo diese oder ähnliche Garantieen weder in der Tiefe noch in der Höhe einer Staatsgesellschaft gegeben oder befestigt sind, welche man nicht leichthin nach einer längeren Zerstörung durch eine formelle ständische Gliederung zum Behufe des Kammerdienstes wieder ersetzen kann oder wiederersetzt glauben darf, ist die Permanenz einer unzweifelhaften Vorwucht der Krone und der Kronrechte eine politisch natürliche und nothwendige Präservative. Sie muß stark genug sein, um ihren eigenen Weg trotz der Parteiwiderstände gehen zu können.

Wenn die Aussage von gelehrten geschichtskundigen Politikern sich bewahrheiten sollte, daß wir erst die Vorläufer einer ganzen weiteren Revolutionsepoche in Deutschland hinter uns haben, so begehen sie einen großen schwer begreiflichen Irrthum, indem sie unsere Zeiten mit den englischen Zuständen der Geister unter den letzten Stuarts vergleichen. Jene lehnten ihren revolutionären Widerstand an politisch-corporative und religiöse Rechte mit voller Bestimmtheit des Ausdrucks für Rechte und Pflichten der Krone, Kirche und Bürger an. Unsere heutige Revolution dagegen nimmt sich die vagen unbegränzten Forderungen des extremen Liberalismus oder der Demokratie zum Ausgangspunkte, welche, wenn einmal erfüllt, dem Regimente so wenig Dauer gewähren könnten, als sie zu anderen Zeiten gethan haben. Wir entbehren bis jetzt aller Fundamente zu einer gesellschaftlichen Ordnung, und leider sogar des Sinnes dafür, welcher sich lieber in abstracten Forderungen und Voraussetzungen ergeht, so daß wir also, wenn vor einer Revolution, vor dem Chaos der ersten französischen ohne die altenglischen Ansatzpuncte zu

einer neuen Ordnung der Dinge und ohne das elastische Einheitsgefühl jenes Volkes stünden. Giebt es dagegen eine menschliche Rettung, so bekenne ich mich auch unter diesem Gesichtspunkte für die sicherste Concentration und Wahrung der executiven Macht nicht zur Uebung der Willkür, sondern zur starken Uebung treuer Gerechtigkeit und Umsicht mit Hilfe mäßiger Kammerrechte. Die Nerven einer gemäßigten Monarchie auf octroyrter Verfassung sind namentlich in solchen Zeiten, wo alles Ueble einzig und allein den Gebrechen der Staatsform, gar nichts den Gebrechen der sittlich und politisch haltlosen Zeit, zugeschrieben wird, viel zu schwach, um einen spielenden Gebrauch der wirklichen Anklage zu erlauben. Vor der Hand thut es noch das vor dem Könige ausgeübte Recht der „Beschwerde", wenn die Kammern vor ihm eine wesentliche Autorität besitzen. Besäßen sie dieselbe aber in der That nicht, wozu alsdann der blinde Lärm für Parteien, welche sich conservativ nennen! Ich beglückwünsche also mein Land, daß die höchst erweiterte Competenz zur Ministeranklage so lange als braches Feld liegen bleiben wird, als es nicht gelingt, die erste Kammer in einen bloßen Wahlkörper umzugestalten, oder ihn durch einen diesem Endzwecke angemessenen Wahlzusatz zu einem solchen herabzuschwächen, wonach er allerdings bereitwilliger in einschlägige Projecte der zweiten Kammer eingehen möchte.

Capitel IV.

Reformbestrebungen des Liberalismus an den historisch-aristokratischen Kammern, und an der bayerischen Reichsrathskammer insbesondere. — Prüfung seiner Berechtigung dazu an seiner Parteistärke und an seiner Erwartung davon. — Organisches Grundbedürfniß der aristokratischen Stereotype in der ersten Kammer für den gemäßigten subalternen Constitutionalismus. — Der überschwengliche corporationslose Constitutionalismus ein bequemer Hebel in der machiavellistischen Hand fremder Mächte. — Der Fortschrittszeiger für den subalternen Constitutionalismus weist nach unten.

Auch der hochliberale Constitutionalismus will ein Zweikammersystem, mit dem bescheidenern nicht in den Mitteln, aber in dem Zwecke, einig, die zu raschen oder sich überstürzenden Beschlüsse der zweiten Kammer durch die erste zu mäßigen; er läugnet nicht, daß in jener vorzugsweise Männer eines umsichtigeren Vertrauens Platz zu nehmen haben, welchen das Interesse eines größeren Besitzes die Aufrechthaltung der Ruhe, die Sicherung der monarchischen Staatsform, näher an das Herz legt, oder welche mit einem reiferen Rathe dem Staatsleben kraft höherer Bildung, Geschäftserfahrenheit und besonderen königlichen Vertrauens zu dienen vermögen. Trotz seines unaufhörlichen Eifers für den „Fortschritt", welchen er als das Lebensprincip seines Systemes ohne weitere Definition überall anerkennt, bleibt er sich der Befürchtung vor einer zu großen Raschheit desselben bewußt, gleichsam als ob der

Nahrungs- und Kräftevorrath des Vernunft- und Rechtsstaates bei solchem Verlaufe etwas zu schnell aufgespeist werden könne. Begreiflich aber dürfen bei der oberen Revision eines in der unteren Kammer eingeleiteten Fortschrittes die historisch-aristokratischen Elemente den Ausschlag nicht geben, wenn nicht seine Aristokratie und sein System, welche voraussetzlich das ganze Vertrauen des ganzen Volkes haben und allein verdienen, durch verjährte Standesmeinungen und verkommene Gesellschaftsreste grundsätzlich gehemmt werden soll. Die erste Kammer soll sich im Ganzen zur zweiten, wie die Kälte der Rechtsvernunft zu dem Feuer der Rechtsvernunft, und hinsichtlich der numerischen Zusammensetzung, den persönlichen Zusatz des Königs abgerechnet, als die von den Höchstbesteuerten gewählte ohne sonstige ständische Beziehung verhalten, wenn man auch dem Besitze von Grund und Boden, als dem conservativsten der Theorie, eine gewisse quantitative Bevorzugung einräumt. Man kann dieses System unter unzähligen Modificationen auf die Gestaltung der ersten Kammer anwenden, die Tendenz, das historisch-aristokratische Princip zu eliminiren, oder durch Reduction zu paralysiren, wird immer vorherrschend, und leicht herauszufinden sein.

Die Zuversicht, daß die politische Bildung alle Volksklassen so ziemlich gleichmäßig durchdrungen habe, daß ihre Anhänglichkeit daran eine zuverlässige, daß das System deßwegen einer mächtigen Theilhaftigkeit am Staatsregimente würdig, und in Nothfällen sogar des provisorischen Vicariates fähig sei, daß die etwaigen Lücken, welche sich hin und wieder für die obigen Voraussetzungrn ergeben wollten, hinreichend durch die persönliche Macht der doctrinären Aristokratie ausgefüllt werden, rechtfertigt subjectiv die von den Hochliberalen gewollte Reform der ersten Kammer. Denn, wenn

es wahr ist, daß die liberale Doctrin in einer alten erblichen Monarchie die erbaristokratischen und religiösen Wurzeln der dynastischen Geschichte auf die Dauer verdrängen, und die wahren bleibenden Bedürfnisse der Arbeitsclassen aller Art an Seel und Leib befriedigen, und sie für den jüngeren oder älteren Verlust einer eigenen zu Wohl und Weh mit ihnen verbundenen, von ihnen aus freier Selbstbestimmung emporgetragenen, Aristokratie entschädigen kann, wenn es wahr ist, daß alle großen und starken Leidenschaften sich der Doctrin und ihrer Aristokratie zugewendet haben, und unterworfen bleiben wollen, dann tritt ihr Staatswesen in die Reihe der reell begründeten mit aller Vollmacht einer zeitgemäßen aristokratischen Monarchie ein. Ihr ganzes Wollen ist eben so gesund und natürlich, als ihr geistiger Calcül vor der politischen Mathematik richtig. Wenn aber Alles erst so werden soll, und noch keine historische Parallele als Garantie für ihre politische Entwicklung vorliegt, dann mag ihr Betrieb eine Zeit lang noch so schwunghaft, populär und in Kammermajoritäten, Presse und Volksacclamationen siegreich erscheinen, sie wird einen Politiker tieferen Blicks und natürlicheren Appetites nicht von einem gründlichen Mißtrauen bei der Beobachtung entheben können. Es würde für einen solchen noch nicht die Wahrnehmung entscheiden, daß er in einem solchen Staatswesen vor lauter Reden, Gesetzentwürfen, Controllen, Kritik, und vor ewigen Coterien das energische Handeln vermißt, nicht der Parteiwiderstand anderer aristokratischer Stoffe, nicht einmal die Ausbreitung des revolutionären Hanges bis zu einem gewissen Grade — all dieß könnte ja einem nothwendigen „Durchgangsstadium" angehören.

Sobald sich aber im weiteren Verlaufe einmal herausgestellt hatte, daß die Masse des Volkes hinter der ganzen Doctrin etwas wesentlich Anderes suchte, als sie versteckte,

oder zu verstecken hatte, und von der bei der Doctrin verharrenden Aristokratie mit den bittersten und gehässigsten Vorwürfen abfiel, weil diese ihr im Momente des völligen Sieges blos etwas mehr Rechte, aber keine belangreichen Mittel dazu, abtreten konnte und wollte, dann hörte für das unbefangene Urtheil jeder Zweifel über Stand, Frucht und Erfolg der bisherigen „politischen Bildung" auf. Der Fortschritt zum politischen Wahne, nämlich zu der republikanischen und communistischen Republick empörte sich erzürnt über den langsamen Fortschritt des Liberalismus, und ging über seinem Leibe weg. Und wenn zu gleicher Zeit noch Heere und Geistlichkeit von ihm abfielen, oder wenigstens handelten, ohne sich mehr Raths bei der hochliberalen Ohnmacht zu erholen, was dann? Wenn ein großes muthiges Volk, des dreißigjährigen Theaters seiner Versuche müde, in unsern Tagen ein unerhört reumüthiges Bekenntniß ablegte, daß es sich endlich wieder einmal nach einer Einheit in der Regierungsgewalt sehne, ohne in dem ängstlichsten Gefühle seiner revolutionären Machtlosigkeit von der Größe oder von dem Verdienste Eines Mannes bestochen zu sein, wer will uns noch weiß machen, daß jener politische Zwerg das Schicksal der Nationen tragen, oder auch nur vorausbestimmen könne?

Bekennen wir es frei, der hochliberale Constitutionalismus ist am Verdorren, was zu seiner Erfrischung hin und wieder noch versucht wird, hat weder Bestand noch Epoche mehr zu erwarten. Zwischen die verführendere leidenschaftlichere Macht der Demokratie von unten, und zwischen den drohenden Absolutismus von oben geklemmt, verkümmern ihm die Organe und die Nahrung zugleich, obwohl die Nachwirkungen seiner lange bestehenden Schule mit ihren Gelüsten im Leben noch lange nicht beseitigt werden können.

Will man also innerhalb des Constitutionalismus stehen bleiben, so bleibt nur der Rückschritt zu jener bescheidenern aber gesunden Form übrig, wie ihn die ursprüngliche bayerische Verfassung gewollt, und plastisch hergestellt hat, da eine Umbildung zu einem haltbarern gründlichern corporativen Geiste kein Werk der Stunde und der politischen Willkür, sondern nur der langsam reifenden Zeit sein kann. Auf dieselbe paßt unsere Bezeichnung „subaltern" in so ferne, als der Volksvertretung eine wesentlich secundäre Stellung gegen die Executive angewiesen ist, und vermöge der höchst gewichtigen Kronrechte angewiesen bleibt, ohne darum ein Larifari der zeitlichen Regierung zu sein. Zu diesem Zwecke namentlich trägt die erste Kammer die aristokratische Stereotype in ihrer ganzen politischen Haltung zu der Verfassungswirksamkeit eben so, wie sie in der Behandlung des Beschwerderechtes die Entartung des Kammerwesens zu einem demokratischen Tribunate zu verhüten hat. Diese ihre aristokratische Stereotype dient nicht blos als verlangsamendes, sondern für gewisse überwüchsige Tendenzen geradezu als hemmendes Moment zu Gunsten der Krone und des monarchischen Princips im Gegensatze zu dem unbestimmbaren Meinungswechsel in der zweiten Kammer. Dieser historisch-aristokratische Körper in der Verfassung so wohlgewahrt nicht darum, weil von der Krone in seinem Votum abhängig, sondern weil er mit dem monarchischen Principe geistig und physisch näher verwandt ist, hat dem demokratischen Impulse der zweiten Kammer auf collegialischer Gemeinschaft zu versagen, was außerdem principiell der Executive obläge. Er erspart auf diese schonende Weise manche unangenehme und störende Conflicte mit der letzteren, während er bei andern Gelegenheiten als der schick-

lichste Vermittler zwischen extremen Forderungen eintritt. Von der Verfassung wurde dabei eben so weislich die Ungeschicklichkeit vermieden, in der Zusammensetzung dem persönlichen Geschmacke der zeitlichen Executive auf Kosten der selbstständigen Autorität zu sehr zu fröhnen, und auf solche Weise einen feindlichen Gegensatz der Vota aus der Reichsrathskammer mit den materiellen Interessen und Rechten der übrigen Volksclassen, also schlechthin eine politische Annullirung der zweiten Kammer, mithin folgerichtig auch der ersten, einzuleiten. Ein Gleichgewicht zwischen den Kammern, welches ein allmähliches Fortschreiten mit den Bedürfnissen, aber nicht mit den Launen, der Zeit zuließ, aber eben darum wieder eine bleibende Prävalenz der Krone über die Volksvertretung wollte und mußte erzielt werden.

Die Demokratie will und muß ihrem Grundsatze nach eine solche erste Kammer total ruiniren, handelt also mit der Unterstützung einer Veränderung daran, sei sie auch vorläufig noch so klein, mit sich völlig consequent, obwohl sie auch gegen eine modificirte, weil gegen jede erste Kammer, mit derselben Feindlichkeit anstreben würde. Die Demokratie will nirgends einen Census, selbstverständlich also keine erste Kammer. Unser System fordert aber als Lebensbedingung höhere Bildung und Erfahrung auf unzweifelhaften conservativen Interressen in ihren Mitgliedern, und hat sich wohl vorzugsweise deßhalb auf die sogenannten „vornehmen Stände" in der strengsten Auswahl beschränkt. Wir könnten, so sehr wir auch für das ständische Element und Recht und vielleicht im letzten Grunde und Streben noch mehr als die bayerische Verfassung eifern, in Anbetracht oder Schonung mancher heutigen Verhältnisse sogar zugeben, daß ein theilweiser höchst mäßiger Zusatz durch Wahl der Höchstbesteuerten in die erste Kammer trete, unter der Bedingung,

daß den anderen älteren Bestandtheilen auch nicht einmal ein Jota von dem jetzigen Namen ihres Rechtes zum Eintritte genommen werde, wenn wir uns auch nur mit einiger Sicherheit eines im Sinne der bayerischen Urverfassung conservativen Wahlresultates versehen könnten. Ich gehe aber in meiner gegentheiligen Befürchtung so weit, daß ich den Liberalismus, welcher doch einen ganz andern und weitern Begriff des Conservatismus zuläßt, bei seiner Rechnung auf solche Wahlen des Leichtsinnes beschuldige. Dieß wird aber eine nähere Untersuchung erheischen.

Fühlt man der neueren Politik und der politischen Gesetzgebung näher auf den Zahn, nachdem man sich durch eine Springfluth von Redensarten, welche ein Mund dem anderen blos auf dem imitatorischen Reflexwege ohne vorherigen Durchgang durch das intellectuelle Sensorium des inneren Gehirnes abnimmt, durchgeräumt hat, so kommt man auf eine Menge von Gedanken-Erbstücken, welche von Montesquieu und seiner Zeit haften geblieben sind. Ohne Bedenken werden sie trotz des enormsten Umschwungs aller Verhältnisse seit jener Autorschaft, welcher bekanntlich ohnehin mehr die englischen als die französischen Zustände bei ihren Wünschen vor Augen schwebten, fort und fort in Curs zu gleichem Werthe gesetzt, und in der Gesetzgebung verwendet. Unter diesen Voraussetzungen figurirt z. B. gleich die „Unabhängigkeit des Richterstandes". Ist hier einmal nur die administrative Unentsetzbarkeit des Richters anerkannt, gleich werden weitere Schlüsse und Berufungen auf die unfehlbaren Garantieen, welche die richterliche Unabhängigkeit selbst in politischen Urtheilen gewährt, darauf fortgebaut, und Jedem, welcher in letzterer Beziehung sich den bescheidensten Zweifel erlaubt, entgegengeschleudert. Und doch welcher Unterschied in der halberblichen Würde eines altfranzösischen Parlamentsmitgliedes, so sehr

ihr auch hin und wieder Gewalt angethan wurde, zwischen der Hochwürde eines englischen Richterlords oder der Stellung eines unbesoldeten Friedensrichters auf seinem freiwilligen Ehrenamte, und den Stellungen eines heutigen französischen oder eines deutschen Richters in den unteren Collegien, welche es gewöhnlich von Herzen gern bis zu einem Präsidenten des Appellhofes, oder gelegentlich auch zu einem Minister, bringen möchten, und bei einer nicht so seltenen Begünstigung äußerer Umstände auch allerdings dazu in der größten Schnelligkeit gelangen können.

Eine ähnliche aber viel häufigere und politisch folgenreichere Anwendung findet folgender aus derselben Quelle entsprungener Satz: „Der Grundbesitz, und insbesondere der größere, ist seiner Natur nach der conservativste Bestandtheil der Staatsgesellschaft, und, da er das ausschließlichste conservative Interesse an dem Gange der Politik hat, so kann er auch allemal vollzählig und in gradweiser Scala des + und — in die einschlägige Rubrik der politischen Gesetzgebung übertragen werden.“ Dieses Theorem fährt fort, der doctrinären Auffassung als ein Axiom zu gelten, und als Basis bei neuen Gesetzen benützt zu werden, obwohl viele Thatsachen der Neuzeit und namentlich der letzten vier Jahre in Deutschland und Frankreich, keine solche Geltung ohne die vielfachste Beschränkung durch Zeitperioden und weitgestreckte Oertlichkeiten mehr zulassen. Damit dieser Notiz nicht auch der Vorwurf einer Redensart zurückgegeben werde, will ich einige Anhaltspunkte zur Berichtigung gleich hersetzen für Solche, welche sie näher zu verfolgen Lust haben.

Wo der größere Grundbesitz völlig oder zum größten Theile in den Händen des Erbadels durch die enge Verbindung mit seinen Pächtern auf längerem, ja gewohnheitlich erblichem Pachte eine territoriale geschlossene Macht bildet,

wie heute noch in England, und früher in vielen Bezirken Frankreichs, versteht sich dieß seit der Bezähmung der wilden Barone durch die königliche Macht eigentlich von selbst. Ferner, wo freie Bauern auf großem Grundbesitz in einem Jahrhunderte lang ungetrübten oder kurze Zeit unterbrochenen Fortgenusse alter Sitte, alten Erbrechtes und sonstiger corporativer Ordnung, wie in Schleswig-Holstein und Norwegen, hausen, oder wo, wie in einem großen Theile von Niederdeutschland z. B. Westphalen, Pommern, Mark, Mecklenburg nahe Verbindungen und fast unmerkliche Uebergänge zwischen den Familien des Erbadels und vieler großen Bauerngüter bestehen, hat dieser Satz eine sehr weite reelle gesetzgeberische Bedeutung. Wo dagegen der sogenannte „Manschettenbauer", mit begieriger Vorliebe für alles Neuere in Sitte, Bildung und Politik auf größerem Grundbesitze Platz gegriffen hat, wo der kleinere Grundbesitz durch Uebervölkerung in Folge schlechter Gesetze oder schlechter gesetzlicher Aufsicht immer mehr zusammenschrumpft, wo überhaupt die Mobilisirung des Grund und Bodens, zum Systeme oder zur industriellen Speculation geworden, eine noch raschere Mobilisation der geistigen und gemüthlichen Neigungen des Landvolkes nach sich gezogen, oder eingeleitet hat, dort gilt das Sprüchlein nichts oder wenig mehr. Wo bei Rohheit und träger Genußsucht die bisherige Indolenz eines reicheren abgeschlossenern Bauernstandes ohne Vorsicht von den Polypenarmen der politischen Cultur, wenn sie den materiellen Eigennutz anspricht, ergriffen wird, läßt das Sprüchlein ebenfalls wacker aus. So viel in kurzer Besprechung von Oertlichkeiten; kommt nun noch die verschiedene Zeit in Betracht, ob und wie weit die Systeme, welche in der jeweiligen politischen Bildung der Parteien die tonangebenden sind, sich von dem monarchischen Principe entfernen, ob sie ihm sogar diametral entgegengesetzt

im revolutionären Wechsel zu simulirten Uebergängen sich bewegen u. dgl. m. Daß all diese Momente in unserer Zeit, welche die früheren Reste des patriarchalischen Zusammenhangs zwischen Fürst und Volk so unglaublich schnell völlig erschüttert hat, das öffentliche Geschäftsleben verwirren, weiß im Allgemeinen Jeder, aber welche dünne fast nur papierene Scheidewand im augenblicklichen Entscheide zwischen den Parteien bei vielen der wichtigsten Gelegenheitsfragen das Wollen des hochliberalen Constitutionalismus von dem der Demokratie trennt, wissen die Wenigsten, selbst wenn sie in früheren Zeiten Jahre lang in den Kammern gesessen sind.

Ein ganzes lebenslanges Studium ohne feinen politischen und Menschentact reicht nicht aus, ein gutes Herz und einen langsameren Geist vor den Schlingen der Sophistik und des unzeitigen Mitgefühls zu bewahren in einer Zeit, welche mit allen Unreinheiten der Parteileidenschaften befleckt ist, wo Waare mit den Marken einer großen politischen Bildung und Verstandesstärke geboten wird, welche ein metallverständiger Münzwardein nicht für einen Pfifferling kauft. Wir sollen die Strudel des öffentlichen Lebens während seiner Stürme beherrschen, nachdem wir nicht einmal die richtigen Elemente der politischen Schwimmkunst wirklich regelrecht erlernt hatten, und die früheren Handgriffe sich als unzulängliche beweisen.

Da sich alles bisher Gesagte auf einen Wahlzusatz zu der ersten Kammer bezieht, wie er von den Hochliberalen gefordert wird, so darf ich ihnen wohl mit der Aeußerung zuvorkommen, daß die Einführung offener demokratischer Elemente in die erste Kammer gewiß nicht in dem Willen ihres Systemes liegt. Haben sie aber zur Zeit auch nur eine Wahrscheinlichkeit, daß diese durch die Wahl der Hochstbesteuerten sicherlich in allen Districten des Königreichs ausgeschlossen werden? Nicht allein, daß sie zur Stunde diese

Sicherheit nicht haben, sie können nicht einmal über die Zahl der Eindringenden das Geringste vorausbestimmen. Denn es liegt der Solidität und Umsicht der vorräthigen politischen Bildung, welche sich bei uns wahrhaftig nicht nach Reichthum classificirt, sehr nahe, ohne irgend einen revolutionären Zweck in die erste Kammer aufregende Candidaten der Demokratie, wenn auch nicht der extremsten Art, zu wählen, „damit es dort etwas lebhafter werde", oder damit auch dort Leute sitzen, „welche den Aristokraten die Wahrheit dick und dünn sagen", und was dergleichen Geschmackssachen mehr sind. Ein Wechsel des Geschmacks leichtsinnig, wie in der Mode des Putzes, meistens bestimmt durch das momentane Glück eines politischen Feldgeschreies, entscheidet meistens auf den Wahlstätten mit derselben Gründlichkeit, ob die politische Zeit mit einer einfachen Ministerveränderung, oder mit einer fundamentalen Revolution der ganzen Staatsform schwanger geht. Heute „machen" in demselben Bezirke die Beamten die Abgeordneten, gestern hatten sie die Demagogen gemacht, und zwar unter dem gleichmäßigen Applaus von Arm und Reich, ohne daß man daraus auf irgend eine Verläßigkeit der zeitlichen Umstimmung aus Gründen des bereifteren Urtheils schließen darf. Es genügt zu wissen, daß eine Menge reicher und der reichsten Leute in Städten und auf dem Lande demokratisch stimmten, obwohl sie nichts weniger als eine factische Revolution wünschten, aber weil sie hofften, mit einer solchen gefälligen Vorausleistung sich und ihrer Habe den Rücken zu decken, wenn je der „schlimmere" Fall eintreten sollte. Wenn sich solche auf ihre Umgebungen gewöhnlich einflußreiche Urwähler nicht laut ihrer Klugheit rühmen, so ist es noch gut, thun sie es aber, dann erleiden sie davon auch keinen weiteren moralischen Schaden. Wollen sie aber ihre Sache ganz gut anstellen, um ihren Partei- oder Meinungswechsel auf das Vortrefflichste

zu maskiren, so nehmen sie jene infallible Haltung an, welche darin besteht, über ihre früheren politischen Anforderungen z. B. der Geltung der „Grundrechte" ein ernstes Schweigen Monate hindurch zu beobachten, und dann bei einer schicklichen Gelegenheit als rüstiger, versteht sich, alter Gegner derselben und ihrer Anhänger hervorzutreten, und dieses neuen Vorwandes sich sogar als eines Angriffsmittels gegen deren Urfeinde zu bedienen. Mit solchem Verfahren bekommt ein politischer Ruf in Einsicht und Moral bei dem deutschen Publikum niemals ein Loch, selbst wenn er in kurzer Zeit schon bei drei verschiedenen Fahnen gestanden hätte. Und bei einer solchen nach dem Leben geschilderten „aura popularis", welche bereits etwas von dem Winde an sich hat, bei dieser tabula rasa einer stätigen öffentlichen Meinung, in welcher Conservatismus der Kirche, der Beamten, der politischen Agathie bis auf's Zahlen, hochliberaler Constitutionalismus und die schnellfüßigste Demokratie sich kreuzen, und individuell sogar höchst sonderbare Verbindungen eingehen, sollen durch die Wahlurne voll „höchstbesteuerter" Namen der Reichsrathskammer conservative Volksvertreter höheren Styls gesichert sein! Auch verspricht man sich durch die unmittelbare Berührung der Volksbetrauten mit dem übrigen Grundstocke der ersten Kammer eine billige Ausgleichung der Grundsätze, eine Abspannung des auf beiden Seiten zu straff gespannten Bogens. Ich sehe bei dieser Berührung von den subjectiven vortrefflichen Eigenschaften gänzlich ab, womit sich Einzelne dort nützlich erweisen könnten, was aber den grundsätzlichen Frieden betrifft, so läßt sich nur ein neuer heftiger Krieg voll der größten persönlichen Bitterkeit erwarten. Der ganze Ideenschatz des hochliberalen Systems ist bereits in der Presse u. s. w. dermassen abgeklatscht und verbraucht, daß jeder seiner Anhänger auf die Neuheit seiner geistigen Reizmittel verzich-

ten muß, und es ist kein Vorurtheil, sondern tiefbegründete Wahrheit, daß die historische Aristokratie des politischen und religiösen Bereiches mit der Aristokratie des hochliberalen Constitutionalismus einen dauernden Frieden so wenig schließen kann, als die Demokratie. So barock es lauten mag, ich bin der Ueberzeugung, daß eine gewisse Anzahl von einfachen, gesitteten, ihres Geschäftskreises völlig kundigen Gewerbsleuten und Oekonomen einen besseren geselligen Stand, und in vielen Fragen ihr Beirath ein viel willigeres Gehör im Saale der ersten Kammer finden würden, als dieselbe Anzahl hochconstitutioneller Herolde. Was unserem Adel an Institutionen und Persönlichkeiten fehlt, — und es fehlt ihm sehr viel — kann durch einen hochconstitutionellen Anstrich aufgebessert, allerdings aber das ihm zur Behauptung seiner verfassungsmäßigen politischen Stellung Nöthige zum Schaden des Ganzen abgenützt werden. Nicht das verfassungsmäßige Recht, nicht die materiellen Interessen würden durch solch eitlen populären Scheinglanz der neuen Combination, nur die Gelegenheiten zu unfruchtbaren Zerwürfnissen mit der Krone und den Kammern in sich und unter sich einen Zuwachs erhalten.

Wie überall die „Grundrechte“ das non plus ultra der hochliberalen Vernunft, eine practische Gesetzgebung für unsere Verhältnisse höchst bequem d. h. unmöglich machen, oder zur Bevorwortung als Gesetzeszeiger verwendet, mit den nachfolgenden Beschränkungen einen sinnlosen und lügenhaften Contrast bilden, so hat sich an ihnen bezüglich auf die Zeitverhältnisse, welchen sie ihr Dasein verdanken, das Maaß ihres politischen Verstandes bekundet. In demselben Augenblicke, wo die deutschen Gesetzgeber eines revolutionären Zeitraumes die politische Einigung ja Verschmelzung Deutschlands beabsichtigten, durchschnitten sie alle noch übrigen corporativen Bänder und Sehnen in Gewerb, Adel und Kirche,

um nach Wegnahme der letzten historischen und in der bisherigen Uebung natürlichen Bindungsmittel die lose auseinanderfallenden Knochen mit nordamerikanischen Bindfäden ihrer Theorie wundersam neu festigen zu können. Indem sie hier alle Stoffe des Conservatismus, und vermeintlich des Particularismus selbst, in Flammen aufgehen ließen, dachten sie, mit ihrem Rauche die drohenden Leidenschaften der magenhungrigen Revolution zu sättigen, und begingen die höchst unschuldige Verwechslung, dasjenige, was tiefere Politiker anderer Völker als Mittel zur Anfachung, Unterhaltung oder auch zur Verewigung der Revolution gebrauchten, als das radicale Mittel zu ihrer künftigen Vertilgung anzusehen.

An Napoleon mochte eben das Gespenst Mirabeau's, nicht Danton's, mit einem vorwurfsvollen Blicke auf seine administrativ = politische Gesetzgebung vorübergegangen sein, als er im Lesen von constitutionellen Zeitungsnachrichten begriffen, prophetisch auf St. Helena ausrief: „Nach mir die Herrschaft der Revolution oder die Kosaken über Europa!" „Ohne mich ihren Erdrücker!" behielt der Mann im Sinne, welcher vor der Krone alle corporativen Vorwerke dem Boden gleich rasirt, und darauf Präfecten= und Generalswohnungen gesetzt, welcher die Arbeit in einer seiner eigenen Geistesgröße angemeßenen Achtung derselben nach allen Richtungen vollig frei und ebenbürtig, aber für eine nahe Zukunft dem größten Theile der arbeitenden Classen das Schicksal von **Sclaven** aus Unsicherheit des Arbeitslohnes und aus Uebermaaß der Arbeitssuchenden unbewußt vorbereitet hatte. Indem der Mann erkannt haben mag, daß in einem den corporativen Schranken und Gesetze einmal fremd und ihnen gehässig gewordenen Lande der politischen Opposition in Volksvertretung und Presse nur eine völlig abstracte „Ideologie" zum Aus=

gangs- und Sammlungspunkte übrig sei, setzte er als Stratege die Hilfsmittel dieser, die Hilfsmittel der Krone und den Pulvervorrath in den niederen Kreisen der Gesellschaft in ein taktisches Verhältniß, woraus er sich das Weitere für Frankreich und für seine Propagande über Europa richtig erschloß. Denn die ganze neueste Geschichte bewegt sich in Frieden und Krieg um die Versuche mit dieser durch ihre Zweideutigkeit süchtigen Staatsform. Nicht allein haben sie die Franzosen in Ueberzeugung von ihrem beglückenden Werthe nach ihren verschiedenen Phasen bis zu der letzten Unform durch Literatur, Moden, Gesellschaften, Regierungspolitik und Emissäre weit möglichst verbreitet; weit mehr noch hat England, namentlich seit Canning, zu ihrer factischen Ausbreitung gewirkt, weil es mit einer eben so gräßlichen als tiefblickenden Staatsweisheit in diesem neumodischen Constitutionalismus den auf jeder Erde gedeihenden Saamen zum bürgerlichen Unfrieden gewahrte, womit man die moralischen, politischen und materiellen Kräfte eines Gegners oder Rivalen mit den geringsten Kosten abschwächen oder vernichten konnte. Nicht allein, daß es den corporativen Schlüssel zu dieser Staatsform, wodurch sie allein einen völlig sicheren Schwerpunkt in sich zu finden vermag, nicht nannte, obschon es ihn zu Hause selbst anwendet, wüthete es im Auslande zu Gunsten seiner neuen Importation gegen alle historischen Anlagen um so mehr, als sie der seinigen ähnlich sahen. Zeuge davon sein himmelschreiendes Verfahren gegen die baskischen Provinzen, deren uralte Rechte und politische Freiheiten den englischen conform sind, welches seiner Zeit von den hirnverbrannten Philistern des Liberalismus als ein Humanitätskrieg gegen den Despotismus und religiösen Obscurantismus bewundert und gepriesen wurde. Ihr politischer Verstand fand

es ganz natürlich, daß die Engländer bald an dieser bald an jener Küste die Devise „politische und religiöse Freiheit" ausschifften, um ihnen mit etwas Ausbreitung von „Licht, Recht und Wahrheit" gefällig zu sein. Endlich brach auch dieser politische Krug, wie alle zeitliche Handhaben der politischen List einmal brechen, als er eben im reichlichsten Schöpfen begriffen schien. Nun mußte der liberale Philister auch einen Sündenbock haben, welcher sich solcher Gräuelthaten an seinem Hausfrieden nimmermehr von dem bisherigen englischen guten Willen versehen hatte. Welche Fatalität, daß als dieser Sündenbock sein vermeintlicher Vetter Lord Palmerston entlarvt ward Doch immer lieber ein kleines Familienkreuz, als einen socialistisch-demokratischen Brandschaden! Der Liberalismus war also immer noch gut bei der Affaire weggekommen. Nach dieser gemüthlichen Verneigung vor seinem naturgetreu geschilderten auswärtigen Vorstande frage ich sinnreichere Politiker: Was kann Lord Palmerston dafür, daß er die traditionellen Machinationen seines Amtes nicht mehr unter gleich zarten Namen ausführen konnte, als seine Vorgänger? War es seine persönliche Schuld, daß unterdessen der hochliberale Constitutionalismus während seiner bürgerlichen Forschritte seinen Reiz auf jene Köpfe und Herzen eingebüßt hatte, welche die Revolutionen ausführen? Darf sich die endliche Erkenntniß des ganzen unsittlichen Getriebes darauf etwas zu Gute thun, daß die Fäden des Gespinstes immer grober werden mußten, je grober und ungehechelter der Stoff wurde, welchen der Weber dazu benutzte? Canning und einige seiner Nachfolger konnten sehr unschuldigen Ansehens den größten Theil von Europa mit der sublimen Idee der abstracten Constitutionalismus bestechen, und in bleibendes Popularität damit denselben Zweck erreichen, welchen Lord Palmerston mit der Protection der Demokratie verfolgte,

als der Constitutionalismus bereits abgenutzt war. Für seine Amtsführung hatte aber die Verwirrung Europa's ein um so größeres Interesse, als dadurch das System des Freihandels nach Aufhebung der Kornbill erst einen sicheren Flor und Bestand erhielt, welches z. B. unter Anderem durch eine etwaige deutsch-österreichische Handelseinigung einen furchtbaren Stoß zu erleiden in Gefahr schwebte.

Wenn man will, hat Napoleon für Deutschland und Oesterreich in seinem Ausspruche einen Irrthum begangen, indem er hätte lauten müssen: „Die Revolution und die Kosaken!" Oesterreich hat dieses bereits erlebt, Deutschland hat noch Fermente genug in sich, um mit einem Nachschüren von außen noch einmal der Revolution in die Hände, dann aber ganz gewiß dem russischen Protectorate in die Nutznießung zu fallen. Unmacht des Ganzen aus Mangel an inniger Einigung zwischen den größeren Staaten, das bittere Gefühl im Volke bei diesem Anblicke aus Beeinträchtigung seiner moralischen und materiellen Interessen und Unmacht der Regierungsgewalt in den einzelnen Staaten sind unter den heutigen Weltverhältnissen Anlagen zu einem staatlichen Unglücke Aller von unübersehbaren Folgen.

Ich habe mich hier nur mit der Unmacht der Regierungsgewalt zu beschäftigen, in so ferne sie in einer ungesunden Auffassung und Handhabung des Constitutionalismus, nicht in einem Zusammenhange mit der auswärtigen Politik ihre Ursache hat. Es erschienen mir aus organischen und geschichtlichen Gründen die Versprechungen von „Stärke," welche der Liberalismus seinen Regierungen um Concessionen für sein Princip macht, als eben so viele Illussionen, da sein vornehmer Sinn den größten Theil seiner „Fortschritte" nach oben richtet, und sich einen mittelbarern oder unmittelbarern Einfluß auf das Regiment herauszunehmen nicht ab-

lassen kann. Gegen solche Tendenzen wurde bis jetzt die erste Kammer als eine wahre drückende hemmende Last auf der zweiten politisch gerechfertigt, und absichtlich für den Constitutionalismus, wie er uns Noth thut, und für uns ausreicht, der Name „subaltern" gebraucht, nicht um ihn damit in eine unfruchtbare Scheinthätigkeit zu bannen, sondern seine Gränzen nach oben beständig erinnerlich zu erhalten. So verfassungmäßig bewegt nach oben, so frei soll sein Bildungsfortschritt nach unten sein. Nicht leicht hat es eine Epoche gegeben, wo ein so rascher Wendepunkt in der Auffassung des inneren Staatslebens vor sich ging, von welcher viele politische Erscheinungen nur die Ableger oder die Ausläufer sind, ich meine den Uebergang von der früheren — einseitig juridischen in die vorwiegend national-ökonomische Auffassung. Das ist des Pudels Kern, welcher unter so vielen Verwandlungen in der Politik spuckt, weil alle diese neuen Thätigkeiten und ihre Lebenskreise noch nicht in ein gehöriges Maaß und Gleichgewicht zu den älteren gesetzt sind. So sucht das neue begriffs- und werkthätige Geschlecht mit seinen Werkzeugen das Alte vom Mittelalter her noch Geordnete zu verdrängen, weil es eben selbst nach einem inneren Maaße, nach einer inneren Ordnung, verlangt, und, weil es sie bis jetzt nicht gefunden hat, und die schrankenlose Ausdehnung auf Kosten aller anderen Lebenskreise für seine Zuständigkeit, für sein Recht hält. Es geht ihm wie einem amerikanischen Colonisten, welcher, plötzlich in unsere altgewohnten Verhältnisse und Begriffe versetzt, an diese seine heimathlichen Forderungen zu stellen versucht sein möchte. Die alte Gesellschaft verlangt Schutz auf alter Berechtigung, die neue macht im Selbstgefühle ihrer Unentbehrlichkeit die größten Ansprüche auf einen Boden, welcher bereits meist vertheilt ist. Die

Regierung, welche als Schiedsrichter unzähligemal angerufen wird, wird der bittersten Verlegenheiten nicht los, weil sie es mit keinem von beiden verderben kann und darf. Ein wahres gründliches Vermittlungsrecht zwischen all diesen Ansprüchen ist aber erst zu finden, und allmählich auszubilden, und diese Aufgabe schlechterdings einem Beamtenstaate ohne den nächsten Beirath der älteren und neueren Gesellschaftskreise unmöglich. Darum dreht sich die Zukunft der ganzen Volksvertretung, nach Recht und Pflicht, nicht um liberale Brockenfresserei. Unbedingte Freiheit des Geschäftsbetriebes konnte einer früheren Zeit, welche an der Erfahrung noch keine Controlle hatte, als der einfachste Ausweg aus den ungemeinen Verwicklungen der Aufgabe erscheinen; sie hat revolutionären Bankerott gemacht — bleibt jetzt noch die Selbstordnung der Arbeitsthätigkeit und die Selbstregelung ihrer nächsten Interessen mit Beihilfe und Oberaufsichtsrecht der Regierung übrig. In dieser Hinsicht liegt der neueren Zeit bewußt und unbewußt eine mittelalterliche Tendenz gegen die unbedingte Centralisation zu Grunde, was eben so wenig mit dem Unsinne gemein hat, mit Hilfe spielender Phantasie aus jener Zeit bindende Institutionen schlechtweg zu übertragen, als mit jener ignoranten Oberflächlichkeit, welche von der Tiefe und Fülle jenes Organisationsgeistes keine Ahnung hat. Wir sind aber gegenwärtig noch nicht einmal so weit in der Uebersicht der Aufgabe gekommen, daß wir wissen könnten, zu was uns in Bälde ein noch übriges corporatives Bruchstück dienen könnte, welches wir jetzt überlebt glauben. Heben wir doch solche Reste ja für eine an frischem Organisationstalente reichere Zeit auf, als leider die unserige ist.

Die große Freiheit des modernen Constitutionalismus, welcher sich nicht auf traditionelles Corporationsrecht stützt,

besteht eben darin, ein solches den Bedürfnissen der Neuzeit entsprechend ohne die vielfachsten Hemmungen durch ältere zum Theil überlebte Formen von unten aufbilden zu können, seine wahre Stärke ruht also nicht in der Gegenwart, aber kommt ihm gewiß mit der Zukunft, wenn er diesen Neubildungsproceß versteht, und darauf eingehen will. Nach dieser Richtung hin kann er unendlich fruchtbar sein, ohne fürchten zu dürfen, von den historisch-aristokratischen Wächtern irgend beschnitten zu werden, während er ein unfruchtbarer Bastard ohne Erben seines Blutes in den Zeugungsversuchen einer eigenen Regierungsgewalt bleibt. Wer sich vor ihm untersteht, der Kirche in ihrem Einflusse auf das Staatsleben weiter, als es die Polizei verlangt, das Wort zu reden, heißt ein „Ultramontaner", er selbst scheint aber gar nicht zu ahnden, daß er dem strengsten Orden des Ultramontanismus angehört, nämlich den Karthäusern. Denn so oft er das Wort „Fortschritt" bekanntlich die Parole dieser politischen Partei von der oft beregten Bedeutung ausspricht, sagt er sein historisches »memento mori!«

Sollte es aber jetzt oder später „aus einem längst gefühlten Bedürfnisse" zu einer Reform der Reichsrathskammer kommen, **dann versäume man nicht, zuvor eine totale Revision der Verfassung hinsichtlich des Beschwerde- und Anklagerechtes zu bewerkstelligen.** Denn eine solche Bloßstellung der Executive gegen die täglichen und unbilligsten Vexationen der Kammern, wie sie alsdann die bayerische Verfassung zuließe, stünde keiner andern Monarchie, als der eines Tollhauses zu.

Ueberhaupt, wenn man noch zu einigen solchen organischen Veränderungen an der bayerischen Urverfassung Lust hat, versuche man sich lieber an der Anfertigung einer ganz neuen. Ich für meinen Theil habe bei dem genauen Studium des Be-

schwerderechtes, in welchem sich ihre ganze Feinheit, Vorsicht, Güte und Strenge concentrirt erschauen lassen, einen solchen Respect vor der sorgsamen Fügung dieses Meisterwerkes bekommen, und so viel vor unseren Eingriffen verloren, daß ich jedem abermaligen Reformkitzel im offenen Bekenntnisse meines eigenen Fehls dreimal zurufe: Nocturna versate manu, versate diurna!

Besondere Bemerkungen zu den Debatten vom 12. Dec. 1851 und vom 7. Febr. 1852 über den Antrag des Hrn. Abgeordneten Prell.

Diese sollen sich in aller Kürze darauf beschränken, die wesentlichsten und so viel wie einstimmigen von den Resultaten dieser Schrift hervorzuheben, da das Nähere die stenographischen Berichte geben:

1) von keinem einzigen der Betheiligten ministeriellen oder Kammerredner wurde auch nur andeutungsweise der § 35, Tit. II der X. Verfassungsbeilage erwähnt, welcher doch den einzigen Schlüssel zu den Beziehungen des § 21, Tit. VII auf § 5 und § 6, Tit. X der Verfassungsurkunde enthält.

2) Mit dem Abgange dieses Schlüssels erstanden die verschiedensten Auslegungen, wie sich die Verletzung der „constitutionellen Rechte" zu der Verletzung der „Verfassung" verhalte, da man die letzterere als einen höheren Grad, als einen allgemeineren Eingriff in wichtigere Verfassungsprincipien durch summarische Verordnungen u. dgl. m. unterscheiden, und sonach ihre Wahrung auf eine von der den Beschwerden des § 21, Tit. VII eigenen völlig verschiedene

Geschäftsbehandlung durch die Kammer und in der Kammer stützen wollte.

3) Nicht ohne geistigen Zusammenhang mit dem letzteren Irrthume wurde die streng und allgemein bindende politische Bedeutung des fixen Beschwerdeausschusses verkannt, und, wo sie ausnahmsweise statuirt wurde, alsbald wieder so viel von ihr abgelassen, daß die Kammer aus ihrer Mitte für die in der Kategorie des § 5, Tit. X erhobenen Beschwerden auch einen besonderen Ausschuß substituiren könne und dürfe.

4) Die von mir richtig gewürdigte und in dieser Schrift genauer erörterte Bedeutung des „besondern Ausschusses" in § 6, Tit. X fand in der ersten und zweiten Sitzung der Kammer allgemeinen Widerspruch.

5) Bei all diesen sich untereinander vielfach widersprechenden Verirrungen und Schwankungen, wie sie oben nachgewiesen sind, war die Kammer sich ihrer Klarheit über den richtigen Weg so sicher bewußt, daß mein in der ersten Sitzung gestellter Antrag auf die Niedersetzung einer eigenen Commission, um vor Niedersetzung eines besonderen Ausschusses eine authentische Interpretation der die Beschwerden betreffenden Verfassungsbestimmungen zur Richtschnur auszuarbeiten, selbst nach meinem Wegstriche des beanstandeten Wortes „authentisch" auch nicht Eine beifällige Stimme fand.

Bemerkungen zu der in der Kammer der Abgeordneten giltigen Geschäftsordnung vom Jahre 1851.

Wenn meine hier entwickelte Auslegung der Verfassung in der Folge gesetzliche Autorität gewinnen sollte, so werden in der berufenen Geschäftsordnung zwei Abänderungen nothwendig. Sie betreffen mit Zusätzen

1) Den Art. 33, Absch. 1, welcher alsdann heißen würde: „Der Kammer steht es frei, für einzelne Gegenstände besondere Ausschüsse neben den ständigen zu wählen" ausgenommen für den Geschäftsbereich, wovon § 4 des Art. 31 handelt.

2) Den Art. 52, welcher alsdann zu lauten hätte: „Beschwerden, welche nach Bestimmung der Verfassungsurkunde Tit. VII, § 21 an die Kammer gelangen, werden von dem IV. Ausschusse geprüft" ohne Rücksicht auf ihren Ursprung und auf die ihnen etwa angehefteten Anträge.

Zweiter Theil.

Epikrise über Seyn und Nichtseyn des abstracten Constitutionalismus auf einer allgemeinen politischen Lebenslehre.

Capitel I.

Einwürfe der Hochliberalen und Demokraten gegen eine subalterne Stellung dieses Constitutionalismus zur Krone. — Uranfang der staatlichen Gesellschaft auf rein persönlicher Macht und Furcht. — Autorität der Machteinheit im Staatsregimente, sittliche und äußere Zwangsopfer des Gehorsams von Seite der Regierten als das bleibende physiologische Nahrungsbedürfniß bei jedem späteren Fortschritte in Gesetz und Freiheit. Freiheit ohne bereitwilligen Gehorsam gleich der Respiration ohne Beihülfe der Nahrung. — Gesundes Fortschrittsverhältniß in Despotie, Republik und in gemäßigter Monarchie. — Pathologie der theoretischen Nahrungssurrogate für jene Urstoffe in unserer Zeit. — Conservativer Instinct in den Helden der revolutionären Tyrannei. — Die Gesundheitsrestauration des heutigen Constitutionalismus in der Neubildung corporatver Ringe um die Arbeit des Volkes. — Ueberv ölkerung als Mine jeder politischen und gesellschaftlichen Autorität bei dem heutigen Culturstande des Occidentes, ein vierter Stand die Brandfackel zu der Mine.

Demokraten und Hochliberale haben, wenn sie an den ersten Theil der Schrift anbinden wollen, Ursache, mir

ihre Einwürfe in folgender Steigerung zusammenzudrängen: „Du möchtest aus der Idee und Geschichte dieser modernen „Staatsform, wie du sie nennst, beweisen, daß das Volk und „namentlich die Kammern in einer nicht blos fictiven, sondern „wahrhaft subalternen Rolle im Verhältnisse zur Krone „zu verharren haben, da jenseits die Stabilität des Regimen„tes aus Mangel an dauerhafter Autorität gefährdet sei. „Mit Einem Worte, du willst also den früheren „Schein„constitutionalismus" nicht allein restauriren, sondern ver„ewigen. Du läugnest hiermit den Werth und die Verpflich„tung der feierlichen Versprechungen der verschiedensten Für„sten, welche den andringenden Völkern geleistet wurden, daß „endlich der Scheinconstitutionalismus aufhören, und zur vollen „Wahrheit werden solle. Du läugnest also wohl ferner die „unveräußerlichen Mitrechte des Menschen oder Bürgers an „dem Staatsregimente, ihm als Bedürfniß angeboren, ihm förm„lich bestätigt durch jenen Urvertrag, auf welchen sich jeder „Beginn einer Staatsordnung so deutlich zurückführen läßt?"

Da in dieser Entgegnung philosophisch-staatsrechtliche Grundsätze angerufen werden, muß ich weiter in meiner Antwort ausholen. Es ist eine bekannte Thatsache, daß die erste französische Revolution ihre gesellschaftliche staatsrechtliche Theorie bis zu ihren Devisen herab meist aus vielen zerstreuten Sätzen des Jean Jacques Rousseau, aber zunächst aus seinem contrat social, bezog, welcher noch heute in allen demokratischen Lehren und Institutionen nachklingt. Diese höchst folgenreiche Schrift genießt den Ruf der Originalität philosophischer Darstellung, welchen sie nicht im geringsten verdient, da ihre streng philosophisch gedachte Einleitung ganz und gar von Hobbes fast wörtlich entlehnt wurde. Sie schlägt unversehens mit einer raschen gar nicht tiefer motivirten Wendung an dem Punkte um, wo Hobbes die Ent-

stehung der Gesellschaft und deren einzige Möglichkeit aus dem Rechte der absoluten Alleinherrschaft, Rousseau dagegen aus ihrer Vertragseinigung auf dem Rechte ihrer Majorität zur unbeschränkten Souveränität über Alle und Einzelne ableitet. Dieses Plagiat erscheint um so merkwürdiger, als die Lehre des ersteren mit der Begehr eines starren monotonen Absolutismus der politischen Einzelgewalt, selbst in den Bezug auf den religiösen Glauben aller Staatsbürger, abschließt, und letzterer in einer ewigen Revolution des Einzelbesitzes und Einzelrechtes vermöge des schrankenlosen Wechsels in den Gesinnungen und Wünschen der zeitlichen Volksmajorität nicht allein nichts Arges, sondern die einzige Gewähr einer unverbrüchlichen Gerechtigkeit sieht. Hobbes schrieb seine, was tiefe Klarheit und Diction betrifft, unübertreffliche Meisterschrift im Exile als Erzieher des künftigen englischen Thronerben während der bürgerlichen und religiösen Verwirrungen seines Vaterlandes, Rousseau schriftstellerte am Vorabende der französischen Revolution als ihr Vorapostel; während der erstere die gedankenreiche Fundgrube vieler gelegentlichen Restaurationsprediger abgeben mußte, überdieß aber seinen Rang unter den ersten politischen Denkern behaupten wird, hat der zweite den Demokraten und Hochliberalen ihren Gedankenbesitz vorgearbeitet. In einer Zeit, wie die gegenwärtige, welche zwischen monarchischem Absolutismus, um die revolutionäre Vergeudung der politischen Kräfte ein für allemal zu verbannen, und zwischen idealer Lust zur Verewigung der Revolution, gleichsam als ökonomischem Mittel für die der Menschennatur und den Staaten unentbehrliche Uebung der Kräfte, bewußt und unbewußt fluctuirt, dürfte es der Mühe werth sein, sich die ersten und bleibenden Grundbedingungen einer staatlichen Gesellschaft abermals aus dem Schuttwerke der politischen Schöngeisterei

hervorzugraben. Leichter dürften hernach an den wieder gesäuberten politischen Elementarbegriffen die mannigfachen Correctionen der Geschichte anzubringen sein.

Der Mensch ist vermöge der Sprache, deren Anlage zur höchsten Universalität ihm als Entschädigung für die Armuth an Instincten mitgegeben wurde, der Möglichkeit nach das gesellschaftlichste, und zu dem höchsten Genusse der Gesellschaftlichkeit im kleinsten und größten Umfange ausgestattete rnd befähigte Thier. Denselben Natureigenschaften aber, welche seine sittliche und geistige Perfectibilität in der Gesellschaft und für dieselbe, und welche die unberechenbar vielseitigsten Wirkungen der ganzen Gesellschaft in ihrer Vernünftigkeit bedingen, liegt eine eben so große Wandelbarkeit der leidenschaftlichen Allbegehr zu Grunde, als die Reizmittel für sein Empfindungsvermögen ihm schon von der Natur in ungemeiner Weite zugemessen, und mit der Mehrung der gesellschaftlichen Berührungen in einem unendlichen Wachsthume begriffen sind. Der in diesem Geschöpfe nach dem Grundgesetze aller irdischen Unvollkommenheit organisch verwachsene Widerspruch, welchen wir in seinen Aeußerungen vermöge späterer Zweck- und Vernunftbegriffe „gut" und „bös" nennen, muß durch Erziehung zu einer Verträglichkeit herabgestimmt und gezwungen werden, ohne die denkbare Möglichkeit, ihn je gänzlich aufheben zu können. Ob man ihn je gänzlich aufheben dürfte, ist eine leere Frage, welche von dem ewigen Widerstande der Kraft aus einer ursprünglichen Naturanlage nichts weiß! Was wir Alles im Ganzen im Staate und in der Familie Ordnungsvolles sehen und bewundern, ist Product der mühevollsten künstlichen Abrichtung möglich gemacht durch die Anlage des Schöpfers, zur Wirklichkeit hergestellt erst durch das Zusammenwirken der kunstreichen Mittel und der abgerichteten Menschencreatur. Eine

Bienen-Republik giebt das wundervolle Schauspiel und Zeugniß von den Resultaten einer gesellschaftlichen Thätigkeit aus blinden Naturtrieben ohne eigenes Verdienst und ohne eigene Geschichte, eine Menschenrepublik das erhabenere der productiven Thätigkeit auf einer langen verdienstvollen Geschichte der gezähmten und durch das selbsterfundene Gesetz jeden Augenblick wieder zähmbaren Naturtriebe. Der Culturstock der Menschheit im Einzelnen und im Ganzen ruht auf einem dichten Aschenhaufen solcher roh verbrannter Naturtriebe, seine Organe beziehen sogar fort und fort daraus ihre primitive Nahrung, für welche sich nur im Verlaufe der Zeiten das endosmotische Verhältniß ihrer Gefäße abändert.

Vom Anfange an und in jedem Stadium der Cultur auf sich und seine Einzelneigung zurückgestellt, ist der Mensch das genuß-, raub- und streitsüchtigste Thier, bei welcher Collectiveigenschaft in wilder egoistischer Aufreibung und Abnützung der gesellschaftliche und Lebens-Vorrath durch einen „beständigen Krieg Aller gegen Alle" noch vor einer zweckmäßigen Vertheilung aufgehen würde. Der Krieg würde über kurz oder lang mit Aufreibung der Einzelnen oder Horden enden, wenn nicht die Ungerechtigkeit der Natur bei Vertheilung der persönlichen Gaben und Vortheile zu dem Rettungsmittel der Gesellschaftlichkeit würde. Mittelst dieser Vorzüge erhebt sich auf dem Naturrechte des physischen Zwanges über die verschiedenen sich bekämpfenden Willenskräfte ein Einzelwille, als Urheerd eines größeren gesellschaftlichen Kreises, welcher kein Recht der Unterworfenen, sondern nur den Nutzen aus ihnen bei seinen Machtbefehlen in Anschlag bringt, und aus dem letzteren Grunde das größte Interesse daran hat, die Aufreibung der Einzelnen unter sich durch den gewaltsamen Zusammenstoß ihrer Einzelbegehr in seinem Reviere möglichst zu hindern. Das Exordium einer

solchen Gesellschaft ist demnach kein rechtliches im gesetzlichen Sinne, sondern ein Einzelwille des egoistischen Utilitarismus, ein einheitlicher Wille zur Alleinherrschaft, welcher sich der Anderen Willen schlechthin unterworfen hat, und in der Unterwerfung zu halten gedenkt. Er regiert als unumschränkter Herr, und seine Hauptthätigkeit erschöpft sich darin, der Unterworfenen Thun und Leiden dergestalt zu bestimmen, daß er über sie fort und fort zu seinem Nutzen regieren könne. Dieser einheitlichen alle anderen Willen absorbirenden Macht gegenüber entsteht der Gehorsam, eben so ausschließlich aus egoistisch-utilitarischen Rücksichten, als der Machtbefehl, nämlich auf dem sinnlichen Motive der individuellen Furcht vor körperlichem Schaden im Falle der Weigerung.

Durch das neue unsichtbare Mitglied der Gesellschaft, durch den — Gehorsam wird der zuvor schrankenlose Kreis der Einzelwillen in jenen von dem Herrn vorgezeichneten begränzt und verengt. Diese Barbarei eines Einzelwillens an der Stelle der vielen ist dennoch der Idee der Menschengattung, welche auf eine geordnete Gesellschaft mit innerer Nöthigung zusteuert, in diesem Stadium der gegebenen Verhältnisse vollkommen entsprechend, und dient, ohne es zu wissen oder zu beabsichtigen, durch die Gewöhnung an ihn zu einer primitiven Schule des Gehorsams, ohne dessen Vorrath niemals ein Fortschritt zur Cultur d. h. zur friedlichen Zusammengewöhnung der Menschen gedacht werden kann. Wir werden sehen, wie diese Coercitivkraft unter gewissen Zeitumständen späterer Cultur wie ein Anachronismus fast in der ursprünglichen Roheit wiederzukehren pflegt, und also niemals den Charakter ihrer Ursprünglichkeit unter den primitiven menschlichen Neigungen und Bedürfnissen verläugnet.

Für diesen Ideengang macht es wenig Unterschied, ob man sich nach jüdischer und christlicher Vorstellung den ersten Zeitraum der Menschheit als einen paradieschen denkt, welcher in den ersten Menschen sein Gesetz unmittelbar von ihrem Schöpfer, und nach dem Sündenfalle mittelst auserwählter Stammhalter aus der persönlichen Offenbarung Gottes erhielt. Denn hier war ohnehin für die einheitliche Macht im gesellschaftlichen Kreise durch die theokratische Autorität des patriarchalischen Herrn und Priesters gesorgt, welcher den Gehorsam durch Opfer zum sittlich-religiösen und straflichen Zwecke in unbedingter Geltung erhielt. Jedenfalls aber langt diese Auslegung nicht für die Entwicklung aller geschichtlichen Menschenverzweigungen aus, selbst dann nicht, wenn man annehmen will, daß letztere verwilderte und zerstreute Schößlinge jenes Urvolks seien. Auf solche wird immerhin unsere Primordialordnung mit ihren weiteren Consequenzen anwendbar bleiben.

Alle Concessionen, welche von dem ursprünglichen Machterwerber oder von seinen Erben den Unterworfenen nach und nach gemacht werden, haben ihren Entstehungsgrund theils aus Nützlichkeitsrücksichten für den Geber, theils aus Stimmungen seines Wohlwollens, mögen sie vorübergehenden oder bleibenden Werth, und im letzteren die Bedeutung von Verträgen, gewähren. Was als Vertrag dem gesetzlichen Rechte sich nähert, ist kein Urrecht, sondern ein secundäres Recht, und in dem Fortgange der Cultur bei oben und unten, aber nicht in dem Urrechte des Unterworfenen gegen den Oberherrn begründet, wenn man nicht das unter allen Namen selbstverständliche Verhältniß einen Vertrag nennen will, nur zwischen der Pflicht eines unbedingten Gehorsams gegen den Herrn oder zwischen dem Tode wählen zu dürfen. Der rein persönliche Wille des Oberherrn war unfehlbar, weil außer ihm keine Existenz für den Unterworfenen lag, welcher

Titel mit relativ gleich strengen Folgen in freien Staaten der für Alle urtheilenden und handelnden Person auf dem Gesetze zugestanden wird.

Es kann nun im Laufe der Zeiten und unter unzähligen Modificationen geschehen, daß die kleineren Concessionen, als gelegentlich gewährte Einzelrechte auf Nutznießung bestimmter Vortheile, welche bisher dem Oberherrn ausschließlich gehörten, in ein gemeinschaftliches Recht denselben mehr oder weniger hoch hinauf, ja sogar seine Souveränität auf Zugeständniß oder Gewalt überwachsen, und so das bisherige politische eigentlicher noch gesellschaftliche Verhältniß umgestalten. Oder es bleibt die ganze Rechts- und Volks-Entwicklung innerhalb einer persönlichen Despotie, oder besser gesagt, innerhalb der unumschränktesten Monarchie stehen, weil zwar viele Rechtsconcessionen den Einzelnen, Familien, und Genossenschaften zu einer stätigern Ordnung und billigern Nutznießung des Besitzes vertheilt worden sind, aber sich nicht über die Ansprüche eines Provisoriums erheben dürfen, weil sie der Gewalthaber als ein nicht verpflichtendes zeitliches Geschenk jeden Augenblick wieder einziehen kann. Wie zu diesen verwicklungsreichen Processen Verschiedenheiten der Racen, des religiösen Cultus und andere zeitliche und örtliche Umstände beschleunigend oder hemmend wirken, kann uns hier nicht weiter beschäftigen.

Ein Muttermaal aber bleibt aller staatlichen Entwicklung bis in den fernsten Verlauf, und mahnt selbst in den freiesten Staatsformen an die despotische Natur des ersten Stifters der Gesellschaft, indem an einer letzten Willenseinheit im Staate und über dem Staate und an dem blinden Gehorsam der Einzelnen, wie der Masse, gegen den einmal von dorther erfolgten Ausspruch festgehalten wird. Die zeitlichen Mißgriffe und Mängel in der Realisation vermögen dieses historisch durchlaufende Princip nicht zu verdrängen, bestätigen

nur um so mehr, daß der Ordnungstypus jedes gesellschaftlichen und staatlichen Verbandes auf den Angeln der Macht und des Gehorsams ruhe, daß er von der ununterbrochenen Uebung der wirksamen Macht zum Befehle, und von der stätigen Uebung des Gehorsams d. h. von der Geduld bedingt sei. Die organische Nothdurft dieser Coalition beweist am schlagendsten der bezügliche Vergleich der niedersten unentwickelsten mit der freiesten vollendetsten Staatsform — der despotischen mit der republikanischen. Beide ideell und praktisch an den entgegengesetzten Polen der staatlichen Entwicklungsreihe gelegen berühren sich zur geistigen Ueberraschung unter allen Staatsformen darin am allernächsten, daß sie an beiden obigen Grundforderungen am starrsten, ja man darf sagen, am grausamsten festhalten, obwohl ihre politischen und psychischen Motive und Directive himmelweit verschieden sind. In beiderlei Staaten wird dem Willen, dem Interesse, ja sogar dem Normalrechte des Einzelnen so viel, wie gar keine Bedeutung beigelegt, wenn in der Despotie der persönliche, in der Republik der Oberwillen des Volkes einmal gesprochen hat. Dort geht die unbedingte Fügung der Einzelnen meist aus der bloßen Furcht, ausnahmsweise aus dem materiellen Eigennutz, hier aus dem sittlichen Bewußtsein des anerzogenen Stolzes, dem Gemeinwesen als freier Bürger dienen zu dürfen, hervor. In beiden werden dem Gehorsame und der Geduld die schwersten persönlichen Zumuthungen auferlegt; in dem despotischen Staate, jeden Augenblick von dem Aufgebote des Herrn als automatische Maschine zu Gefahr, Thätigkeit und Entsagung vorgeschoben zu werden, in dem republikanischen, dem Pflichtrufe des Ganzen mit gleichem unmittelbaren Einstande seiner Persönlichkeit Folge zu leisten. Für den Republikaner aber kommt zu den materiellen Opfern noch ein empfindlicheres sittliches weil sein Staatsprincip den vielartigen Reichthum

und also die Selbstständigkeit des politischen Einzelurtheils weckt, zuläßt und fordert, bis zu dem Augenblicke, wo es von der Majorität überwunden ungeachtet der inneren Schmerzlichkeit verstummen, und für das bisher als Irrigbestrittene mit Leib und Leben freudig einstehen muß. Und überdieß hat großer Ruhmerwerb in der Despotie zum wenigsten keinen schlechteren Lohn zu erwarten, als in der Republik, wo der Neid des Pöbels und der Rivalen dem sicheren Genusse der Ehre für geleistete Dienste Ungnaden so gefährlicher Art bereit hält, als die Wuth der Eifersucht in dem arglistigsten Despoten — kurz Alles wie darauf angelegt, daß der Gehorsam und sein Lebensnerve, die Geduld, nie außer Uebung kommen mögen, weßhalb denn auch anerkannt beide Regierungsformen mit gesunden Völkern der enormsten Kraftanstrengung nach außen fähig sind.

Dasselbe organische Gesetz waltet über ihre Lebensläufe in aufsteigender und absteigender Linie, welche von dem inneren Verhältnisse, ob der gute Wille des in langer Angewöhnung erstarkten Gehorsams einen Theil des despotischen Zwanges ablösen, oder ob ein verstärkter Zwang in die Lücken des dünner und unzuverläßiger gewordenen freiwilligen Gehorsams einrücken soll, geregelt wird. Ich muß hier ein und für allemal die Verwahrung für diese und andere allgemeinere Demonstrationen einlegen, daß die zu Grunde liegende Anschauung nur ein historisches Durchschnittsmaaß, nicht ein für alle Einzelfälle gültiges, geben will; denn es liegen allerdings viele mächtige Eingriffe Einzelner in das Staatsleben der Völker vor, welche nicht durch das hier ausgesprochene Gesetz der Kräftecapacität geleitet und bedingt waren. Dagegen bezeugt eine ungeheure Mehrzahl und gerade der historisch wichtisten Fälle, das glückliche Zusammentreffen großer Persönlichkeiten mit einem veränderten politischen Culturzustande, so daß man jene das laute Wort

zu dem unbestimmteren inneren Gefühle ihrer Zeit nennen könnte. Die Fortbildung und Fortbildungsfähigkeit aus der maaßlosen Despotie zu einer gesetzesachtenden d. h. gemäßigten Monarchie erfolgt durch den politischen Calcül, daß die Aufrechthaltung der Gesetze theils weniger äußerer Wachsamkeit, theils weniger strenger Strafen zur grausamen Abschreckung, bedürfe, weil die Gewohnheit an Gehorsam bereits zur anderen Natur, das moralische Gefühl feiner und die Reizmitel des bürgerlich geregelten Einzelbesitzes mächtigere Hebel für die gesetzliche Ordnung geworden sind. Dieser Fortschritt kann nun einzelnen Classen des Volkes oder seiner Ganzheit zu Theil werden. Hier wird also der maschinistische Gehorsam in einen milderen gesetzlichen umgesetzt, und als lockende Prämie für den materiellen Eigennutz zur besseren Nützung der gesetzlichen Emancipation ein größerer oder kleinerer Theil aus dem bisherigen Gutsbesitze der Regierungsdomaine Privaten abgetreten. Umgekehrt wird die dauernde Rückbildung der rein demokratischen Republiken zu engherzigern Staatsformen von einzelnen Männern, Familien oder Kasten durchgeführt, und bisheriges Gemeingut der Bürger zur Regierungsdomaine geschlagen, wenn die freiwillige Tugend der Bürger zu Rath und That d. h. ihre Opfergeduld zu freiwilligen persönlichen Leistungen aller Art für das gemeine Wesen in Vorliebe für Reichthum, Luxus, Bequemlichkeit mehr und mehr versiegt. Gewöhnlich werden dann ungesunde Aristokratieen daraus, wo sich Regiment und Besitz immer Wenigern zugewendet, und die Thatkraft der Masse zu Partei und Krieg durch materielle Vortheile der Einzelnen angestachelt wird, welche sich aber mit Gunst äußerer Umstände eines längeren ja sogar glänzenden Daseins erfreuen können, bis eben so gewöhnlich eine fremde oder einheimische Despotie auch diesen ein Ende macht. Die Männer, welche mit richtigem Tacte

den rechten Moment zur Fortbildung der Despotieen und zur Rückbildung der Republiken in Aristokratieen oder dieser in Monarchieen treffen, erwerben sich eigentlich gleiches ehrenvolles Verdienst um das zeitliche Sittlichkeitsgesetz ihrer Staaten, dessen verschiedene Capacitäten in Wahrheit die politische Culturgeschichte der Menschheit zusammensetzen. Allein ihre Stellung bringt es mit sich: daß sie nicht gleich von der Nachwelt gewürdigt werden, indem die Fortbildner zur gesetzlichen Freiheit einem im Wachsthume, die Rückbildner zu dem unreiner motivirten Gehorsam einem im Verfalle begriffenen Staate anzugehören pflegen, und die Welt weniger gerne nach Verdienst schätzt, was den Verfall aufzuhalten, als was das Wachsthum zu beschleunigen vermag.

Jenen beiden Staatsformen, der despotischen und der rein republikanischen will ich den Namen der excentrischen geben, weil sie über alle Kräfte der Einzelnen zum Zwecke politischer Handlungen zu verfügen haben. Zwischen dieselben schiebt sich auf Fort- oder Rückwärtsbildung der betreffenden Staaten eine Regierungsform ein, welche als gemäßigte Monarchie dem heutigen civilisirten Europa seinen politischen Typus verleiht, und darum für uns das nächste und größte Interesse hat. Wie verschieden auch die Modificationen sind, welche sie in Maaß und Gebrauch der gesetzlichen und politischen Freiheit zuläßt, so läßt sich doch ein allen denselben gemeinsamer Grundcharakter herausfinden. Er besteht darin: daß diese gemäßigte Regierungsform eine gesetzliche Theilung der persönlichen Leistungen für den Staat vorgenommen hat, wodurch Jedem eine ungleich geringere Aufgabe, Mühe und Selbstentäußerung im Dienste des Ganzen gesetzlich zugetheilt, und dabei jedem mehr Privatgenuß und Sicherheit desselben in seiner sub-

jectiven egoistisch=niederen Sphäre eingeräumt wird. Sie erkennt also grundsätzlich die Isolirung des Einzel= oder Classen=Egoismus in einem ungleich höheren Grade an, als Despotie und Republik, behält sich gleichwohl die gesetzliche und politische Leitung des Ganzen in seinen Gesammtinteressen vor, allein, abgesehen von allem Einflusse eines etwaigen Repräsentativsystems, schon dadurch in ihren Mitteln und Handlungen wesentlich beschränkt, daß sie die einzelnen Unterthanen in den ihnen gesetzlich vorausbestimmten specifischen Thätigkeitskreisen mit den daran hängenden Rechten beläßt und belassen muß. Da sie für Politik und Gesetz niemals, oder nur höchst ausnahmsweise, den ganzen Unterthanen oder Bürger, immer nur eine oder mehrere Lebensseiten desselben zu Thun und Leiden in Anspruch zu nehmen hat, so repräsentirt sie ein in staatlicher Beziehung abgeschwächtes Bürgerthum, im mehr oder minder klaren Bewußtsein, daß die äußeren Lebensverhältnisse oder die politisch=sittliche Kraft der Einzelnen durchschnittlich mehr Schonung bedürfen, als Despotie oder demokratische Republik gewähren können und wollen. Folglich nimmt in dieser Staatsform für die Regierung den ersten Rang das Erwägungsmoment ein, daß sie bei ihren Maaßregeln die Kräftecapacität, welche die gegenwärtige Staatsgesellschaft für Rath und That vorräthig zur Regierungsverfügung hat, weder selbst übersteige, noch durch ungebührliche Zumuthungen einzelner Unterhanen oder einzelner Classen derselben übersteigen lasse. Ein der Zeit gerechtes Mittelmaaß in der Anstrengung der Kräfte und Rechte für den Einzelnen und für den ganzen Staat zu finden und zu erhalten, wird hier die physiologische Aufgabe der Regierung sein, weil sie, mit Ausnahme der höchsten Nothzeiten, nicht auf die vollen Ressourcen der excentrischen Staatsformen in Moral und Materie rechnen darf.

Das ist der eigentliche organische Sinn einer gemäßigten Monarchie, nicht der verkehrte und bei der heutigen Verweichlichung der Begriffe und Gemüther sehr übliche, daß sie sich einer Mäßigung aus gemüthlichen schonungsvollen Bedenklichkeiten im letzten Wollen und Thun aus Humanitätsrücksichten zu befleißigen habe. Welches auch die gesetzlichen Umwege bei Berathung des Gewollten sein mögen, das letzte dort gereifte Machtgebot muß ein eben so ungetheiltes, untheilbares, autoritätsvolles, unbedingten Gehorsam gebietendes und die königliche Sanction mit demselben Charakter der Unfehlbarkeit gehandhabt sein, als in den rohesten Anfängen der Gesellschaft, wenn diese sich nicht bereits in der Gefahr befindet, dorthin zurückzufallen.

Ich habe den Begriff der gemäßigten Monarchie allerdings so weit genommen, daß er Staaten umschließt, welche sich sonst kaum ähnlich zu sehen scheinen, z. B. die Zeit Ludwigs des Vierzehnten, Oesterreich vor 1848 und England; es ist nicht zu vergessen, daß er gegensätzlich zu den excentrischen Staatsformen angewendet werden wollte, da ich so gut wie Andere weiß, daß die englische Monarchie mit einer aristokratischen Republik, und manche andere dieser Monarchieen in ihrem periodischen Regimente mit der Despotie manche oder mehr Verwandtschaft hat. Um aber allen Mißverständnissen vorzubeugen, wollen wir die gemäßigte Monarchie in den drei Gestaltungen vorüberführen, womit sie die mittlere und neueste Geschichte Europa's gestempelt hat.

1) Wo das Kronrecht durch altständisches Recht der aristokratisch-geordneten Corporationen vielfache traditionelle Beschränkungen erleidet, sowohl in der obersten Leitung des Staates, als in dem Einflusse seiner unmittelbaren Beamtenschaft, da ihr keine Macht über die frei gewählte Verwaltung

und Jurisdiction der corporativen Angelegenheiten zusteht z. B. England, Schweden, zum Theil Belgien.

2) Wo die Krone sich das politische Gebiet als ihre ausschließliche Domäne vorbehalten, aber den Fortschritt der gesellschaftlichen Cultur durch ihre Achtung vor einer unabhängigen Justiz und vor der öffentlichen Meinung als den Bestimmungsgrund ihrer Handlungen anerkannt und mit moralischer Verpflichtung garantirt hat.

3) Wo sich die Krone oder das Volk nicht mit der factischen oder wörtlichen Versicherung, daß das Regierungsganze sich an den Geist der zweiten Form halten werde, begnügen, sondern zu einem Wächter darüber mit mehr oder weniger Förderungs- und Hemmungskraft eine Volksvertretung bestellt haben. Diese Volsvertretung unterscheidet sich von der corporativen wesentlich dadurch, daß sie nicht in ständischen Vollmachten, also immer in einer gewissen Abhängigkeit von den verschiedenen Volkclassen, handelt, mithin einen centralisirten Körper für sich im Staate vorstellt. Darauf beschränken sich so ziemlich alle Leistungen und Dienste der Volksvertretung in diesen Staaten für das Allgemeine, da die weiteren besoldeten königlichen Beamten übertragen sind. Ohne die Schwierigkeiten von besonderer Verantwortlichkeit nach oben oder unten urtheilen hier die Kammern über das Maaß der politischen Lasten und Rechte, welche unter No. 2 ohne Widerspruch von der Krone bestimmt werden.

Es ist nun höchst merkwürdig, daß an dieser Reihenfolge sich zugleich die Scala der subjectiven Emancipation von persönlichen Leistungen für das Ganze des Staates mit Hilfe vergleichender Anatomie und historischer Thatsachen genau ablesen läßt, um so interessanter, als bekanntlich viele Staaten, insbesondere die deutschen, all diese Stadien succesive

durchlaufen haben, und die neuere Geschichtsforschung und die politische Stimmung der Zeit bei der Nachweisung dieser durchlaufenen Stadien in ihrem letzten ziemlich allgemein den „Fortschritt" bewundert. Mitten in diese Bewunderung erlaube ich mir alsogleich die ernsteste und entscheidende Frage zu werfen: Wenn es wahr ist, daß auf dieser Bahn der objectiven Abgaben aller Art an den Staat von Seite der Einzelnen immer weniger, der Freiheiten und Mittel zur Nutznießung des Einzellebens in demselben Grade mehr werden, und werden sollen, wenn die Aufforderungen an die einzelne Persönlichkeit zu Anstrengungen für die Gemeinschaft auf Kosten des augenblicklichen Einzelnutzens oder Behagens fort und fort an Strenge und Ausdehnung verlieren sollen, wenn man diese Richtung Fortschritt heißt, und dieser Fortschritt täglich weitere analoge Fortschritte fordert, aus welchen Kräften hat nach einer Weile der Haushalt für das Ganze noch zu schöpfen? Wir kämen hier bestenfalls an einer Gränze an, wo der concrete Staat auf die Freiheit der Vernunft in dem Einzelnen angewiesen und ihre Kritik sein Schatzmeister wird, mit Einem Worte, an jenem Endpole der Menschheit, wo das individuelle Vernunftrecht praktisch in dasselbe Naturrecht verlauft, auf welchem die ersten rohen Menschenkinder den Anfängen einer gebundenen staatlichen Gesellschaft widerstanden. Man weiß, daß jene von einer Partei als nahe verkündete Entwicklungsstufe nicht allein viele ihr gläubig zugewandte Neigungen des Volkes, sondern für Arbeit, Gesellschaft, Religion und Politik bereits ihre theilweise sehr geistreichen Schriftsteller hat. Hier wird mit künstlichen Schlußfolgerungen von den rohen Trieben der Menschen, von der ihnen angeborenen durch alle Kunst

unvertilglichen allseitigen Leidenschaftlichkeit auf eine sehr leichtfertige Weise abstrahirt, und durch eine Scheinphilosophie die Schwierigkeit politischer Reflexion, welche die Gefahren aus jenen Trieben durch ihre Unterjochung, Leitung und Bildung zu beseitigen die Aufgabe hat, escamotirt. Die Doctrin und Begehr endet entweder in einem Quietismus der Vernunft, welcher mit dem Ausschlusse aller Handlung ein naturwidriges Stubengeschöpf ist, oder mit einem sich durchkreuzenden Wirwarr der individuell-vernünftigen Meinungen in praktischen Anstrengungen auf Kosten eines gemeinschaftlichen Zweckes, welcher auf ideeller Verfeinerung dieselbe politische Barbarei darstellt, als jene regellosen Horden, welchen vor lauter eigenmächtiger Triebkraft für die zweckliche Vernünftigkeit eines einheitlichen Normalwillens der Sinn noch nicht erwacht war.

Eine kurze Vergleichung der drei oben skizzirten Abarten der gemäßigten Monarchie wird den Satz noch evidenter bestätigen, daß das Aufgebot des Staates für seine Collectivzwecke immer mehr durch die Berechtigung der Subjectivität zu positivem oder negativem Widerstande geschmälert wird. So lange ein corporativer Repräsentativstaat noch gesund ist, was ohne innigen Zusammenhalt der einzelnen corporativen Kreise nicht gedacht werden kann, wird der bei weitem größte Theil der ordnenden und disciplinären Aufgaben der Gesellschaft, welche ein centralisirter Staat seinen Beamten zutheilt, durch die Aristokratie der einzelnen Corporationen erfüllt. Da hier das ehrenvolle Vertrauen der Mitgenossen den einzigen Lohn für die mannigfachen Aufopferungen in diesen Diensten bildet, und das Beispiel der aristokratischen Aufopferung zum nächsten moralischen Reizmittel für die ihnen zunächst Untergeordneten wird, so erneut sich hier im Kleinen ein republikanisches Verhältniß, weil der aufopferndste Gehorsam oder freiweillige Leistungen, welche den Gehorsam überbieten, die

nächste und einzige Hoffnung geben, einmal selbst aus dem Haufen heraus an die Spitze zu treten. Die Uebung republikanischer Tugend und Vorzüge erscheint hier noch als ein Privilegium den kleineren Lebenskreisen gerettet, an welche der individuelle materielle Vortheil desto inniger bindet, weil eine solche für ein großes Staatswesen nicht mehr zu erwarten wäre. Allein der so gewiegte und gewürfelte aristokratische Theil all dieser demokratischen Einzelkreise liefert die Männer für die allgemeine Volksvertretung, also für alle Interessen des Landes, welche mit der genauesten Sachkenntniß zur Sprache gebracht, in der Berathung collidiren und zur Ausgleichung kommen, allemal mit der strengsten Verantwortlichkeit, dem genau definirten Zwecke ihres Wahlkreises nichts zu vergeben. Diese Botmäßigkeit behält sich das demokratische Element gegen seine aristokratischen Spitzen bei jeder, und am meisten bei der Gelegenheit der collectiven Volksvertretung vor. Bei dieser Haltung geht der Einnahme eines jeden Repräsentativpostens eine ganze Reihe von Opfern und Anstrengungen für allgemeinere Zwecke voraus, so daß die antike Abneigung gegen aristokratisch-geordnete Staaten hier durch die aristokratische Thätigkeit an der Spitze aller Stände und durch die Möglichkeit einer wirksamen demokratischen Controlle bei der nahen Berührung mit ihrer Aristokratie, wenig Stoff zu Vorwürfen finden möchte.

In der zweiten Abart dagegen, zu welcher sich die erste bei dem Erlöschen der corporativen Innervation schon häufig zurückgebildet hat, bleiben der Alleinherrschaft auf dem Felde der eigentlichen Politik die Ressourcen entweder aus der Liebe und Bewunderung der Völker, welche alles Gelingen der Fürsorge ihres Hauptes willig zuschreiben, da keine weitere strittige Concurrenz im Staate besteht, oder die Regierung

verstärkt für längere Zeit ihre ohnedieß in Einer Hand concentrirten Hilfsmittel mit einem abnormen Uebergreifen in diejenigen der Despotie, um die Leistungen des Gehorsams auf Kosten des normalen Einzelrechtes in einem desto größeren Maaße ausbeuten zu können, mag ein solcher Schritt seine Ursache in den wahren Bedürfnissen des Staatsganzen oder in dem subjectiven Geschmacke des politischen Alleinherrschers haben. Genug, in beiden Abarten fehlt es nicht an Schulen und politischen Phasen, um in allen Classen der Gesellschaft die Springfedern der gehorsamen Sebstentäußerung für Andere beständig auf die thätige Probe zu stellen.

Vergleichen wir damit die dritte Abart, wo das moderne Repräsentativsystem sich geltend machen will und geltend macht, und ohne alle eigenthümliche Geschichte sich die Vorschrift des corporativen in seinem lebenskräftigsten Zustande zum Muster nimmt. Alles, was von politischen Volksrechten zu sichern oder neu zu erwerben steht, kann nur von der kurzen Frist der Kammerthätigkeit gehofft, da außerdem alles Wichtigere in den Händen der Kronbeamten liegt, und nur von Mitteln erwartet werden, welche direct oder indirect diesen den Rang und die Autorität in der Gesellschaft strittig machen. Dem mangelhaften Besitze an politischen Rechten zur Selbstvertretung der Betheiligten in den gewöhnlichen peripherischen Lebenssphären will jetzt durch einen massenhaften Besitz von Volksrechten en gros nachgeholfen werden, wobei man keine besondere anstrengende und dauernde Thätigkeitspflicht mit persönlicher Garantie und Gefahr zu übernehmen, aber fortwährend zu kritisiren hat. Was sich der Kritik vor den Ständen entziehen will, wird verdächtigt, was sich ihr preisgiebt oder gesetzlich preisgeben muß, in seinem Einflusse als Autorität geschwächt, wenn auch nicht gleich gebrochen, jede Forderung des Gehorsams und von Dienst=

leistung nur um diesen Preis durchgesetzt, jede politische Concession der Krone nur unter der Firma abgerungen, daß sie bisher mit dem betreffenden Rechtsvortheile den schmählichsten Unfug getrieben habe. Alles wird im ganzen Staatshaushalte der Verantwortlichkeit vor dem kritischen Forum der Volsvertretung unterzogen, während die einzelnen Glieder derselben nicht einmal dem ihrer nächsten Committenten Rede stehen dürfen. Diese Prärogative für die moderne Volksvertretung, königlicher als die des Königs, welche in der Person ihrer nächsten Räthe nicht gänzlich außerhalb des kritischen Gemenges bleibt, charakterisirt ihre ganze egoistische Tendenz um so mehr, als die theoretischen Definitionen des Volkrechtes vag und die vorausgegangenen Versprechungen der Kammercandidaten gränzenlos sind. Alle Gehorsamlosigkeit vor der bestehenden Autorität darf sich systematisch oder gelegentlich manifestiren, ohne mit Nachdruck von den Committenten zur Ordnung gerufen werden zu können, oder bei ihrer völligen Zusammenhangslosigkeit auch nur entfernt eine solche Mahnung oder ernstere Folgen davon zu befürchten zu haben. Kann sich ja überdieß Jeder hinter der „Mehrung der Volksrechte" verschanzen, deren Summe die ausgebildete constitutionelle Theorie für mangelhaft erklärt, so lange der Wille der Volksvertretung noch nicht den factischen Gebrauch irgend eines Kronrechtes in der Gewalt seines Einflusses weiß. Was die Regierung begehrt, wird als unmäßig oder die Volksrechte gefährdend, was man ihr bewilligt, als ein Gnadenact von den Meisten derjenigen wenigstens systematisch gedeutet, welche nichts zu thun, sondern nur zu reden haben, und den ganzen Ausfall an Dienstwilligkeit für die Regierung im Volke, die unausbleibliche Folge solcher Procedur, mit einer neuen beschönigenden oder verwahrenden Rede decken. Für die Executive alle

Dornen des positiven Entschlusses der Handlung und der Verantwortlichkeit, für die kritisch abhörende Stellung der Kammern die Rosen der Theorie und eine Popularität, welche ihre Nahrung bei weitem mehr von dem Mißtrauen als von dem geprüften Glauben an die Autorität der Regierungsmacht beziehen. Die Rollen werden im weiteren Verlaufe auf die sonderbarste Art umgetauscht. Indem man sich in den Kammern und dadurch das Volk daran gewöhnt, an die Executive Zumuthungen zu stellen, welche nicht schicklicher für die sittliche Geduld eines Republikaners zu erfinden wären, und den Genuß einer republikanischen Freiheit anzustreben, werden die im Namen der Unterthanen gemachten Bewilligungen und Zugeständnisse schwieriger, sparsamer und herrischer. Ein solcher Schlemmergenuß der Politik, welcher unverantwortliche Reden und Intriguen für Handlungen nimmt, ist wie gemacht, eine ideelle Selbstüberschätzung von „politischer Reife" zu begünstigen, welche ihre geistige und thatkräftige Fruchtbarkeit an den Projecten abmißt, während die sichere Ernte aus dem Boden des Gehorsams auf dem Halme verdirbt. Bedenke man, daß eine gemäßigte Monarchie ihrer ganzen prästabilirten Anlage nach ohnehin nicht aus dem vollen Vorrathe der politischen Geduld zu schöpfen hat, und nun der obersten Machtautorität ein neuer Abzug aus ihrem seichteren Reservoir um desto fühlbarer geschieht, ohne daß eine fertige politische Macht im Hintergrunde steht, welche sich einmal schon praktisch an einer großen Verantwortlichkeit geübt und erprobt hat, so kann man das Kritische dieser dritten staatlichen Abart nicht verkennen. Es ist nicht das Schlimmste an ihr, daß sie eine zweifelhafte Ungenügsamkeit an der monarchischen Staatsform unterhält, sie droht mit einer viel gründlicheren universellen Gefahr, indem sie den Willen zum Gehorsam bis auf bessere freiere

Zeiten vertagt, und die zum Staatsleben unentbehrlichste Waffe einrosten läßt, welche nur durch tägliche Uebung blank und schneidig erhalten werden kann. In der Fähigkeit und Lust zum Gehorsame liegt die einzige nüchterne sittliche Garantie für alle politischen Werke, heißen sie wie sie wollen, und es heißt gleichen Henkersdienst einem civilisirten Volke geleistet, ob man den vorhandenen durch Lüge und tyranischen Mißbrauch abspänstig macht und frevelhaft aufzehrt, oder ob man ihn mit weichlicher liberaler Philanthropie in seinem innersten Marke durch die Verbreitung der notorischen Unwahrheit vergiftet: daß, je freier der Staat, desto geringer die Leistung und der Gehorsam des Einzelnen sein dürfe. In diesen Begriffen wächst ein schwächliches, leeres, blasirtes Geschlecht zu der vermeintlichen Berechtigung heran, eine Revolution machen zu dürfen und zu können, welche dann auch zu keinem Inhalte gelangen kann, und keine andere Resultate am Ende aufweist, als den verlorenen Glauben an jede Autorität, viel Geschrei und keine Begeisterung, keinen Zusammenhalt und keinen Verstand, und aus all diesen Gründen auch keine Thatkraft.

Es verdient aber die höchste Aufmerksamkeit von politischen und philosophischen Denkern, daß in allen historisch großen Revolutionen, welche das Ziel ihrer Grundidee erreicht haben, ungeachtet des Stillstandes aller bürgerlichen Rechts- und Eigenthumsgesetze die politische Thätigkeit der wild gährenden Masse von einer Herrschaft geleitet wird, welche sich gar nicht mit den Befugnissen der legitimen Macht in geordneten Staaten begnügt, sondern sogar noch über die Mittel des gewöhnlichen Despotismus hinaus in die unbedingte grausamste Willkür der Uranfänge der Gesellschaft zurückgreift. Kein

lebhafterer Contrast zwischen Wunsch und Wirklichkeit, als daß der Weg zur Verwirklichung der angestrebten revolutionären Idee durch die blutige Pforte der eisernsten Zwanggewalt führt, indem Ein Mann dem fugenlosen Volke seinen Ausspruch zum drakonischen Gesetze auferlegt, vollkommen sorglos über die Scheußlichkeit der ihm nothwendig dünkenden Mittel, um für seine Befehle sich einen neuen blinden Gehorsam zu erobern. Mag man auf die erste englische Revolution unter Oliver Cromwell, welche einen schwärmerisch-religiösen Kern hatte, oder auf die erste französische blicken, welche ganz rationatistisch den religiösen Kern aus dem Volke auszuschälen gedachte, also auf zwei in den Hauptmotiven entgegengesetzte Extreme blicken, so bewahrheitet sich der obige Satz, und zwar in einer Weise, daß vor den allmähligen Enthüllungen der Geschichtsforschung der Impuls einer blinden Rachgier vor den Impulsen eines großen, wenn auch schauderhaften, Verstandes bei den dämonischen Lastträgern der revolutionären Wuthzeit immer mehr in den Hintergrund tritt. Eine solche relative Rechtfertigung ist bereits dem englischen Revolutionshelden geworden, doch näher und deßhalb noch mißverstandener liegt uns die französische Umkehrung Aller mittelalterigen Ordnung. Offenbar wurde in der ersten französischen Revolution, zu deren Titanenwuchs und Ideenfülle sich alle späteren des Continentes wie rhachitische Kinder, und ihre Bewegungen wie eingelernte, an Dräthen gezogene Puppenspiele verhalten, aus der alten Gesellschaft eine tabula rasa zum Anrichte der Gesellschaftstheorie von Rousseau gemacht. Danton und Robespierre, die Geißeln der Revolution, und Bonaparte ihr Kriegsheld und letzter Gesetzgeber, wußten sich, jeder auf seine Weise und einem bestimmten Stadium der Epoche entsprechend, vortrefflich mit den verschiedensten secundären Vertragsverfassungen, welche aus der Stammtheorie Rousseau's

so reichlich floßen, zu vertragen. Ihre Verträglichkeit damit ähnelt der des Oliver Cromwell mit dem langen Parlamente, indem sich ihre ganze nicht mit academischer Tinte geschriebene Auslegung auf die Blutschrift der wenigen Zeilen reducirt, um das Gedächtniß des verirrt durcheinander rennenden Volkes dafür aufzufrischen: daß über allen theoretischen und politischen Vertragsrechten und Pflichten derjenige Urvertrag throne, welchen machtvolle Autorität und geduldiger Gehorsam zur Ermöglichung einer gesellschaftlich wirkenden Menschheit sich für alle gesetzliche und ungesetzliche Zeiten zugeschworen haben. Beide Anhaltspunkte waren im Chaos der anarchischen Meinungen und zwecklosen Handlungen verloren gegangen, und neu zu erzeugen mit Hilfe jener passiven Leidenschaften der beständigen persönlichen Furcht und des Schreckens, welche mit der Achtung vor Gesetz und Eigenthum den Menschen nicht verlassen, auf daß der letzte innerste Revolutionsgedanke auch einen einheitlichen Willen zur Verfolgung seines Endzwecks finden, und nicht in unnützen inneren Parteikämpfen wesenlos verschwimmen sollte. Ihre Wiedererzeugungskraft eines stumpfen Gehorsams in der Masse, diente den Schreckensmännern zum Revolutionsanker, welchen sie in Haufen von Trümmern und Leichen warfen, um das Staatsschiff vor fremden Ueberfall, und um das zeitliche Schiffsgut Eines vielleicht von ihnen selbst übersehenen Saamenkornes für die Zukunft zu retten. Und hätte dieses Saamenkorn etwa zu innerst die endliche sichere Garantie desjenigen Constitutionalismus eingeschlossen, wie wir ihn später in Frankreich und sonst haben aufkommen und begehren sehen? Ich glaube es trotz des äußeren Scheines nicht, mir scheint dieß nur die trockene Schaale gewesen zu sein. Mir dünkt jenes Saamenkorn habe einen viel edleren und inhaltreicheren Keim enthalten, nämlich — zu einer neuen gesetzlichen und gesell-

schaftlichen Achtung und Beachtung der Arbeit des Volkes nach allen ihren Richtungen und Beziehungen, welche leider dem Königthume und den höheren Ständen, die Beamten miteingeschlossen, großentheils abhanden gekommen war, oder auch trotz der neuen und zum Theil übertriebenen Zugeständnisse vom Jahre 89 keinen persönlichen Glauben an ihre Aufrichtigkeit mehr vorfand. Daß wir noch an einem ganzen Wuste von falschen Auffassungen dieser Grundidee laboriren, daß wir seitdem für ihre gesetzliche innere Beordnung noch keine wahre Regel gefunden haben, weil die Revolution und ihre ideelle Fortpflanzung auch die theilweise präformirten Ansatzpunkte zerstört mit sich fortnahm, beweist nichts gegen sondern vielmehr für die Intensität ihrer neuen Zugkraft in der gesitteten Welt. Ich selbst habe zu viel vergleichend anatomisch an dem Colosse der ersten französischen Revolution mit ihren manigfachen Ablegern studirt, um mich mit der Lehre jener conservativen Forscher befreunden zu können, welche in derselben nur eine infernalische Negation alles Geschichtlichen ohne allen positiven Inhalt herauszufinden wissen, und pragmatisch, also ohne Anerkennung eines Neuen, auf eine einfache Recomposition des dort politisch und gesellschaftlich Zersetzten zu seiner alten Gestalt sinnen und drängen. Noch weniger genügt mir die bei weitem allgemeinere Auffassung, daß ihre politischen Ideen bisher nur durch äußerliche Hindernisse von ihrem freien wohlthätigen Wachsthume zurückgehalten worden, desto sicherer aber das Evangelium der Völkerzukunft zu werden bestimmt seien. Die erstere Lehre vermag mit ihrer Gesichtsweite weiter nichts, als in ihr, eine zeitliche Unterbrechung des den europäischen Völkern zugemessenen Normallebens durch eine zeitliche Schandthat ohne einen großartigen Gedankenzuwachs zu sehen. Die zweite Lehre macht den kürzesten

Proceß von der Welt mit der Geschichte, indem sie den tausendjährigen Theil wegwirft, und den sechzigjährigen allein beibehält, ohne mit dem lebendigen Stamme und Blute der betreffenden Völker, da sie keine neuen körperlichen Mischungsverhältnisse mit fremden eingegangen sind, dasselbe Verfahren einhalten zu können. Sie wird gleichwohl ihrer unnatürlichen Behauptungen nicht müde, obschon sie bisher auch nicht Eine staatliche Gestaltung in ihrem Sinne aufzuweisen hat, deren die Völker selbst nicht nach kurzen Versuchen so müde geworden wären, daß die äußeren Rückbildungsversuche verhältnißmäßig sehr wenige Zeit und Energie erforderten.

Um die von mir in jener Revolution aufgefundene Achse aber gruppirt sich ganz harmonisch die Richtung der Geister in neuen Entdeckungen und der dieselben materiell ausbeutenden Zeit, während diese Erklärung den politisch und religiös negirenden Theil der Revolution der Verwesung überläßt, und seiner Verwesung mit Zuversicht dort entgegensieht, wo der Organismus der afficirten Völker noch an sich stark genug ist, die Elimination des krankhaften Mißverständnisses zu bewerkstelligen. Diejenigen Völker aber, in welchen zu einem Vorrathe an faulen Säften noch dieses Ferment hinzutritt, werden freilich durch die neuen Contactumsetzungen einer um so rascheren Auflösung entgegen geführt werden, ohne es zu neuen productiven Bildungen im politischen und gesellschaftlichen Gebiete für jene Grundidee einer geregelten Arbeitsvervollkommnung bringen zu können. Ihre Geschichte hat eben aus Mangel an Lebens- und Cohäsionskraft aufgehört und die Erben einer denselben ohne Thatkraft unnütz gewordenen Bildung werden sich schon von anderwärtsher finden. Die „Reaction,“ wie man heute die Eingriffe gegen die Verbreitung der Revolution nennt, kann bei aller Mäßigung eben so blind für den wahren Grund einer

neuen Zeitrichtung sein, als es die revolutionäre für die bleibenden und in Zukunft gleich unentbehrlichen Grundwahrheiten der älteren war und ist. Sie hat nicht nur keine monopolistische Sicherheit für den Conservatismus, sondern sie wirkt ohne Wissen und Wollen selbst revolutionär, wenn sie nicht die innerste und letzte Bedeutung, so zu sagen das platonische Ideal, der großen periodischen Revolution unter dem Schlamme und unter den Schlacken erkennt und sich für ihre entscheidenden Handlungen zur eigenen Triebfeder aneignet. Dieß vermag aber nicht dadurch zu geschehen, daß sie eine kluge Buhlerei mit den aus der Revolution stammenden Ablegern der Gehorsamlosigkeit in eigener Weichlichkeit unterhält, weil zum Regieren, welches einen nenen Zweck vor Augen und zum sicheren Ziele hat, vor allen Dingen Handlung und Freiheit zum Handeln gehört, wozu man der Handlanger des fremden Gehorsams und der eigenen Geduld dringend bedarf. Wer in dieser ernsten und humanen Anstrengung ermatten, und wer einer solchen erbitterte Vorwürfe machen will, weil er von den ewigen magnetischen Gesetzen der Menschheit in allen Staatsformen und zu allen politischen Zeiten nichts weiß, beide mögen mit mir nach den gewaltigen Despotieen, welche inmitten großer welthistorischer Revolutionen die zeitliche Herrschergewalt über die Massen an sich reißen, mit vorurtheilsloser Prüfung schauen und sie werden alsdann in Demuth gestärkt mit mir ausrufen: Wie tief angelegt von unsichtbarer Führung des Menschengeschlechtes muß der Instinct zur Herstellung von Einer ungetheilten Machtautorität und von blindem Gehorsam sein, damit ein dem gesellschaftlichen Leben gemeinschaftlicher Zweck erreicht werden könne, wenn historisch selbst jene Zeiträume dieser Fundamentalbedingungen nicht

entbehren können, wo die fanatische Jagd neuer Ideen in den Begeisterten, und die rohesten Leidenschaften der Volkshefe die weiteste und gesuchte Gelegenheit zu zügelloser Bewegung haben, und die anomalste Licenz von Unterwerfung gänzlich zu dispensiren scheint.

So reichen selbst die erschütternsten Revolutionen uns die Lehre, daß man ohne persönliche Bindungsmittel die Gesellschaft nicht mit bloßer Hilfe von Ideen regieren kann, welche des Gehorsams im Staate zu überheben scheinen wollen, weil sie ihn zu zersetzen vermögen. Man kann nicht mit allgemeinen rationellen Zusätzen die Kraft des Regimentes und seines Steuerruders — der bürgerlichen Geduld auf die billigste und süßeste Weise stärken und erneuern. Ungetheilte Macht des Regimentes und geduldiger Gehorsam sind die kräftigen stoffgebenden, stoffvermehrenden Nahrungsmittel aller Staatsformen, welche ihnen zu Fleisch und Blut vermöge eines organischen Culturgesetzes anwachsen. Politische Theorieen, insbesondere die importirten, gehen in mäßiger Gabe als Salz und reizendes Gewürz in die gewöhnliche Kost ein, in größerer und unvermischter Gabe aber wirken sie als Gift. Die Sorge für den stäten und sicheren Vorrath jener Rohstoffe zur Nahrung, und die strengste Wacht gegen luxuriöse Verfeinerung oder Ueberreizung durch die Zuthaten der politischen Kochkunst bleibt die oberste Sorge des Hausherrn und Haushalters in jedem Staate. Je nachgiebiger er sich aber sein genügsames Hauswesen durch den Rationalismus und durch seinen unzertrennlichen Gehilfen — den eiskalten und ästhetischen Witz „starker" und „schöner" Geister über den „alten Zopf" zu modischem Prunke mobilisiren, je sorgloser er das alte Hausrecht mit dialektischen und oratorischen Unterscheidungen in ein neues umstaffiren läßt, desto näher rückt an all den

falschen Glanz die Macht eines barbarischen Gerichtes über alle gesellschaftliche Weichlichkeit mit dem despotischen Urtheile der Gesellschaftsanfänge heran. Ein vermessenes Geschlecht das heutige, welches in neugieriger Lüsternheit neuen Rechten höherer, freierer, sogar der freiesten Staatsformen entgegentanzt, ohne auch nur zu ahnen, welche für die Kraft seiner Schultern und seines freien Willens unerschwinglichen Lasten in Geduld und Gehorsam ihre Realisirung mit sich bringen müßten! Ein thörichtes Geschlecht, welches seine wenigen Kräfte an dem unlösbaren Probleme vergeudet, politische Gedanken ohne bürgerlich-sittliche Zureichenheit der aufopfernden Leistung zu verwirklichen. Ein frevelhafter Wahn von jenen Meuterern, welche, der Vereinigung beider Eigenschaften in ihrer Subjectivität vielleicht sicher, ihr Volk für die Dauer über seine mittlere politische Kräftecapacität durch gewaltsame revolutionäre Versuche erheben zu können glauben! Von wirklich großen Revolutionen datiren sich neue Bildungsepochen, sie gleichen in Menschheit und Völkern gewissermassen den natürlichen Entwicklungskrankheiten der einzelnen organischen Geschöpfe. Wo Revolutionen aber mit Handwerksgeist und Handwerkskniffen systematisch nachgemacht und unterhalten werden wollen, wo eine revolutionäre Mode mit aufgewärmten Gedanken und dann fast allemal mit eben so matten Leidenschaften, aus verdorbener Phantasie des Begehrungsvermögens einreißt, dort bedeuten sie ein chronisches Siechthum, welches sich aus einer Atrophie oder sonstigen krankhaften Unthätigkeit des politischen Rückenmarkes — des Gehorsams ableiten läßt.

In diesen bisher entwickelten Theoremen schließt sich der große Kreislauf alles Staatenlebens ab. In ihrer Anwendung liegt die Zeichenlehre von dem politischen Culturstande eines Volkes, je nachdem es mit mehr oder minder

freiwilliger und selbstbewußter Bereitwilligkeit sich dem geforderten Gehorsam fügt, und von der Gesundheit und Tüchtigkeit seiner zur Staatsform relativen politischen Bildung, in wie ferne es die elementare Nothdurft des Gehorsams gegen die gesetzlichen Aussprüche seines obersten Regimentes als die Bedingung zu seiner eigenen politischen Existenz werkthätig anerkennt. Ohne diese Hingegebenheit ist jeder andere Beitrag zweideutig, und alles politische Wissen gewissenlos. An ihnen mißt sich ferner die Macht und Umsicht des jeweiligen Regimentes in Förderung und Rückbildung, in Gewähr und in Rücknahme politischer Rechte, je nachdem es die Fesseln des blinden Gehorsams löst oder lockert, weil es auf den freieren rechnen darf, oder die Bande des gesetzlichen schärfer anzieht, weil er in der größeren Freiheit verloren gehen will. Beide ihren Zeitumständen gerechte Leistungen liefern der Geschichte ihre großen Staatsmänner und Helden, obwohl die heute in der Geschichtsforschung vorherrschende Behandlungsweise es sich angelegen sein läßt, die Rückbildner der Staaten methodisch zu verdammen, und so nicht allein die Geschichte selbst in Unwahrheit und Eintönigkeit zu entstellen, sondern sie geradezu mit diesem Abstriche von großer Weisheit und Energie halb zu entmannen. Unter unsern Augen gingen die entgegengesetztesten Umbildungen solcher Art durch legitime und unlegitime Gewalten in der raschesten Reihenfolge vor sich, so daß man die verschiedensten Parteiansichten eigentlich gar nicht auf die Geschichte zu verweisen brauchte, wenn sie sich nicht als unfähig zur reinen und praktischen Beobachtung ihrer ereignißvollen Zeit erwiesen. Doch erwarten wir von der Hinweisung auf die Geschichte in dieser Beziehung nicht, eine bessere Würdigung für den höchst lehrreichen Rückbildungsproceß in den Staaten und noch weniger für seine politischen Helden zu erzwecken, da viel mehr Unbefangenheit von dem

Vorurtheile eines politischen Systemes dazu gehört, in der Geschichte der Vergangenheit etwas mit richtiger Combination zu lesen, als aus der Beobachtung der Gegenwart zu lernen.

In Beziehung auf unsere Zeit habe ich es auch nicht mit den politischen Eingriffen, wie sie eben augenblickliche Verhältnisse zu erfordern schienen, zu thun, sondern mit den Systemen, von welchen man hauptsächlich die politische Regelung der nächsten und zukünftigen Zeit erwartet. Neben der revolutionären Demokratie, welche politisch betrachtet ohne Socialismus und Communismus eigentlich wesenlos und verstandlos ist, neben dem offenen und versteckten Absolutismus hat noch immer bei den gebildetern Classen vorherrschend der hochliberale Constitutionalismus seinen Finger erwartungsvoll am Pulsschlage der Zeit. Es ist billig zu verwundern, wie dieses System noch nach so vielen Schiffbrüchen sowohl im Ganzen als in seinen wesentlichsten Theilen und bedeutendsten Männern noch auf den Besitz der Zukunft in stätiger unbestrittener Herrschaft rechnen, und ihren Antheil an der ganzen krankhaften Unzufriedenheit und an der Ungewißheit aller politischen Begriffslogik in unserer Zeit wegläugnen mag. Dieses System fährt fort ungeachtet all seiner von oben und unten erlittenen schmählichen Niederlagen in vornehmer Geringschätzung den bescheidenern Constitutionalismus, welcher sich nicht in die gouvernementale Sphäre versteigt, als „Schein-Constitutionalismus" abzuhudeln. Soll freilich darunter jener verstanden werden, welcher in seiner Handhabung durch die Regierung alles in den Willen der Kammern schmeichlerisch zu legen scheint, um am Ende doch aus ihren Beschlüssen zu machen, was sie will, oder von den Kammern zu windigen Oppositionsposten ausgesponnen wird, um nach einem pompösen Schauspiele von Wichtigmacherei in kläglicher Ohnmacht zu enden, so überlasse ich ihn Jedem ohne Schutz, welcher

eine Geißel darnach aufzuheben hat. Denn diese Farcen alle ziehen eine gründliche Unterwühlung der Regierungs- und Kammer-Autorität und des Volksglaubens daran nach sich. In diese Gesellschaft gehört aber die Nutznießung des Constitutionalismus nicht, welche wir oben nach dem Fingerzeige der bayerischen Urverfassung als eine praktisch bestimmte Form mit dem Namen des „subalternen" bezeichnet haben. Dieser tritt aus jedem falschen Scheine heraus, indem er offen zu erkennen giebt, daß zur Zeit die Regierung nach Geist, Moral und Hilfsmitteln mehr über als in den Kammern stehen soll, indem er ohne Hehl die Hand zu Gesetzen und Institutionen eben so bereitwillig bietet, welche dem Schutze des monarchischen und aristokratischen Princips im Staate förderlich sind, als er rücksichtslos an den verfassungsmäßigen Volksrechten festhält, deren principielle Natur und Fortschritt nicht darauf gerichtet ist, jene Gränzsteine zu versetzen oder ihren Boden zu unterwühlen. Er erkennt für sein Volk und für seine Zeit in dem monarchischen Principe die einzige Möglichkeit, das bleibende Interesse des Volkes in Recht, Ordnung und Politik zu sichern, und die organische und wahrhaftigste Berechtigung zu seinem ununterbrochenen actuellen Bestande, wenn es einerseits, treuer Wahrhaftigkeit voll, von Recht und Gesetz des Volkes nicht abweicht, andererseits eben so klug als entschlossen sein Oberrecht den Prätensionen der „Volksrechte" nicht preisgiebt. Diese subalterne Stellung des Constitutionalismus zu den Kronrechten darf sich sogar des letzten Scheines von Schein durch das Geständniß an die hochtrabendenden Gegner entkleiden, daß sie mit ihrem Systeme allerdings nur eine sehr verkümmerte und sogar geschraubte Staatsform zu leiten vermag. Denn unsere Gegner werden zwar wenig gegen die Einfachheit unserer Theorie an sich, so lange

ihre Forderungen auf beiden Seiten, von oben und unten, erfüllt werden wollen, aber mit Recht sehr Vieles gegen ihre Stärke in den praktischen Lebensconflicten anderer Zeiten und Persönlichkeiten, welche sich in die Forderungen der Theorie eben nicht schicken, einzuwenden haben. Dieser höchst wichtigen Frage werde ich ein eigenes Capitel, und zwar am Schlusse, widmen. Vorerst nur so viel zur Rechtfertigung, daß verkümmerte politische Zeiten auch nur verkümmerter politischer Gestaltungen fähig und würdig sind, daß sie eben so wenig durch eine glänzende politische Theorie aufgebessert werden können, am wenigsten durch eine solche, welche unter ihrer Haut kein Skelett im Volke hat, und den Aberwitz predigt, daß Gedanken in politischen Dingen die Willenskraft ersparen oder ersetzen können. Decennien lang berechnet sie Tag für Tag ihre eigenen Hebekräfte für die Anwendung nicht ohne Feinheit, aber den Stoff, welcher von ihr gehoben werden soll, hat sie noch niemals wiegen mögen — nämlich die sittlichen Kräfte des Volkes. Und doch weiß sie sich vieler Klarheit und Gewißheit zu rühmen! Unser System hat mit Einem Worte wenigstens im Grundsatze voraus, Conflicte zu vermeiden, welche nicht würdig entschieden werden können, oder zu Unordnungen führen, für welche kein Herr und Meister vorräthig ist, während das hochliberale die Conflicte beflissen aufsucht, ja sogar sie künstlich bereitet, bei denen entweder seine Ohnmacht vor einer festen Regierung, oder im Falle des Sieges gegen die letztere sogleich seine Ohnmacht vor der demokratischen Partei an den Tag tritt. Unser System reicht bei aller Fügsamkeit für die Gegenwart mit einer plastischen Bildungsbegier zur Ergänzung seiner Lücken in die Zukunft, während das andere, ein für allemal fertig und abgeschlossen, dieselbe auf seine jetzige geistige Monotomie

und Armuth von nachhaltigen politischen Hilfsmitteln vertrösten muß.

Doch darf sich der Gegner rühmen, dem „subalternen" Constitutionalismus einen eben so schwierigen als unpopulären Stand unter dem heutigen Geschlechte bereitet zu haben, welches wenigstens in den Kammern zum größten Theile der Fahne oder dem geistigen Impulse des Liberalismus folgt. Da sich der Typus einer liberalen Kammermajorität, welche, Geld= und Localfragen abgerechnet, von einigen wenigen Führern sich die Bearbeitung zu einer homogenen Masse gefallen läßt, seit dem Jahre 1848 in nichts Wesentlichem geändert hat, so ist es leicht, aus jahrelangen Erscheinungen in den verschiedensten Ländern ein Charakterbild zu entwerfen, woran dann Jeder prüfen kann, wie viel für ein gesundes, kräftiges Staatsleben ihm Schein und Wahrheit innewohnt: Unablässig das Regiment oder das Mitregiment im Staate voll quälender Eifersucht gegen die Executive anstrebend, unfähig das Gewonnene zu behaupten, weil im Augenblicke der Oberhand die bisher compacte Masse aus neuer Eifersucht und aus geänderten Privatinteressen in neue Parteien und Coterien zerfällt, unzuverlässig im gesetzlichen Beirathe aus wechselvoller Stimmung gegen die zeitliche Executive, und aus dem Mangel allseitiger Kenntniß und Würdigung der materiellen und sittlichen Interessen, getrieben nach vor und rückwärts von Presse, Doctrine, Wählern, Ausschüssen und Clubs, mehr bestochen, geschmeichelt und überlistet, als mächtig geführt von der Regierung, voll Geringschätzung gegen alle corporative Reste in Volk und Staat, voller Ansprüche an die Regierung und voll der ängstlichsten Rücksicht auf den eigenen Beutel und auf den örtlichen Horizont, gesetzesemsig aber ohne allen tieferen Organisationsgeist — fluctuiren solche Kammern zwischen der Scylle der Revolution und der Charybdis der persönlich=ge=

fälligen Servilität auf das quos ego! der Minister hin und wieder. Und nachdem noch die offene Demokratie hinzugetreten ist, welche bei kleinen Spaltungen in der liberalen Majorität den Ausschlag in der Beschlußfassung giebt, wer sieht nicht die gefahrvolle Lage für das verfassungsmäßige Gleichgewicht nicht allein in der gemäßigten Monarchie, sondern zugleich für das Verhältniß einer liberalen Majorität zu ihrem eigenen Lebensplane! Letzeres kann einen Conservativen bescheidenern Schlags nur in so ferne interessiren, als keine Majorität auf hochliberalem Systeme zum zeitlichen Hemmungsmittel der an sich gefährlicheren Demokratie im Rathe dient, indem ihre Spaltung sehr leicht ein Mittel zur demokratischen Prävalenz in der Gesetzgebung und in anderen gelegentlichen Hindernissen und Chicanen für die Executive abgeben würde. Außer dieser drohen unserem Systeme noch zwei andere wesentliche Gefahren von einer liberalen Majorität, einmal, wenn eine aufrichtig mit ihrer ganzen politischen Geistesrichtung geeinigte Regierung lediglich in diesem Geschmacke legislativ und executiv verfährt, oder wenn sie in einem machiavellistischen Verhalten zu ihr ein schlaues Trafic mit den Kammern treibt, indem sie, der Majorität sicher, gesetzliches Spielzeug nach dem Muster des liberalen Conversationslexikons herschenkt, und an gründlichen Volksrechten der Verfassung von feuerfestem Werthe sich dafür revanchirt. Letztere Gefahr ist nicht aus der Luft gegriffen, wenn man sich die historischen Erlebnisse des hochliberalen Constitutionalismus in näherer Prüfung angesehen, und wenn man einen geringen Begriff von der Sehweite seines politischen Verstandes, aber einen großen von der Tragweite seiner befangenen Eitelkeit und Pfiffigkeit gefaßt hat.

Ich wäre sehr glücklich, wenn ich mir für mein constitutionelles System, welches von der überschwenglichen Begehr

der Zeit übersprungen, und von den kritischen Schwankungen anderer augengefälligerer Doctrinen gefährlich umfluthet ist, einen so wohlfeilen Rath zur Sicherung wüßte, als Andere, indem sie rufen: „Eine starke Regierung!" Daß ein solcher Ruf aus dem liberalen Lager für mich keinen Werth und keinen Reiz hat, bezeugen meine eben geäußerten Bedenklichkeiten, wenn nicht Tausende von Fällen die Verträglichkeit des hochliberalen Systems mit einer stabilen Regierung Lüge straften. Daß ich in einer starken Regierung mit absolutistischer Richtung, welche mit den Kammern ein übermüthiges Spiel treibt, kein Heil für mein System sehen könnte, versteht sich von selbst, wenn gleich Beweise genug vorliegen, daß das Zusammenbinden der liberalen Flügel keines großen Kraftaufwandes bedarf. Allein diesem Systeme welches seine gegenwärtige Lückenhaftigkeit bekennt, wäre mit der Stärke allein — ohne die Weisheit, in die Zukunft hinein ergänzend zu bilden — eben auch nicht besonders gedient, da eine in ihren Appositionssystemen geistreiche Zeit die Negation der hemmenden Gegengewalt in Bälde abnutzt, wenn sie ihr nicht mit positivem schöpferischen Organisationsgeiste entgegentritt. Und dergleichen schüttelt man mit dem lautesten Rufe nicht von den Bäumen! Andere wieder sind mit der „Rückkehr zur ständischen Zusammensetzung der Kammern" auch der Rückkehr der früheren Ordnung im Kammerleben und im Volke sicher. Diese Procedur wäre ein Gewinn, die Kammern weniger tumultuarisch und vielleicht auch sicherer für die Regierung zu machen, aber doch nur ein palliatives, sogar leicht trügliches und kein radicales Mittel. Denn die früheren corporativen Scheidewände der einzelnen Lebensthätigkeiten sammt ihren Eigenthümlichkeiten in Gesetzen, Rechten, Sitte, und Idiomen sind größtentheils zerstört; zu dem Liberalismus welcher Alles noch mehr und populärer amalgamirt, ist nun noch der

demokratische Socialismus, als zärtlicher Freund der Arbeitsnoth in der Uebervölkerung der Dörfer und Städte, hinzugetreten, so daß es vergeblich sein dürfte, den eigentlichen Zweck des ständischen Typus mit der bloßen Anrufung seines Namens auf einer neuen künstlichen Theilung zu erreichen. Wähle man auch wieder nach diesen ständischen Normen, im ständischen Geiste wird doch deßwegen nicht gewählt und gesprochen werden. Der laute Ruhm des Tages wird in diesen Kammern ebenfalls der liberalen oder demokratischen Opposition bleiben, so lange nicht ihre Wurzeln draußen im Leben selbst abgegraben sind, oder würde sie in den Kammern dünner nnd weniger laut, so dürfte ihre äußere Thätigkeit deßwegen nicht erfolgloser oder unpopulärer werden. Vertröstet man sich aber, wie andere wollen, eines neuen Gemeindelebens, damit durch bessere örtliche Vorsorge mittelst größerer Gemeindekörper manchen materiellen und sittlichen Uebel gleich an der Quelle der Unzufriedenheit vorgebeugt werde, einer heiligen mir theueren Hoffnung, welcher ich nur ein besseres Fundament wünschte, so habe ich gegen solche Beruhigung das prognostische Bedenken: daß ohne Versöhnung der Begriffe zu einer ständischen Berechtigung es dieser Institution an festem Kitte, und der vermeintlichen „Corporation" an dem warmen Hauche und Triebe einer eigenen Seele fehle.

Sprechen wir es hier gleich aus, anbindend an die untersten politischen Kreise des Staatslebens, daß ihm weder von irgend einem Volksvertretungs- noch von einem absolutistischen Systeme zu einem ruhigen gesunden Bestande verholfen werden kann, welches nicht die Gesellschaft neu zu gliedern, d. h. die Beziehungen der Arbeit zu ihr zu ordnen vermag. Die vitalen Beziehungen

der höheren Nationalökonomie zu dem physischen Glücke der einzelnen Staatsburger, also jene, welche nicht mehr fiscalischer Natur sind, wurden während des constitutionellen Regime's im hohen Grade vernachläßigt, und diese Vernachlässigung rächte sich um so mehr, als in dem vierzigjährigen Frieden ein unerhörter Umschwung der Naturwissenschaften zur Anwendungsfähigkeit auf die Arbeit stattfand. Entweder lernten die Völker, wo sich Nothstände zeigten, in den constitutionellen Ländern Alles von dem endlichen Gelingen dieser Bemühungen, kurz von der politischen Freiheit, welche siegreich aus der auch die Nahrungsverhältnisse bedrückenden „Tyrannei" hervorgehen werde, erwarten, so daß die Aufmerksamkeit der ohnehin centralisirten Beamtenregierungen nur um so mehr von dem politischen Theater in Anspruch genommen war. Die Regierungen anderer Länder, welche dem constitutionellen Regime abgeneigt waren, suchten dagegen allen Grund des allgemeinen Mißbehagens in der Infection durch das politische Ferment, ohne auf die dortigen Nahrungsverhältnisse gleichzeitig Rücksicht zu nehmen, und meinten mit der verdoppelten Wachsamkeit gegen jenes Gift auch die nationalökonomische Gesundheit gewahrt. Jene wie diese gewöhnten sich immer mehr daran, aus den wachsenden Leistungen der „Steuerkraft" den allerfalschesten Schluß auf das innere häusliche Wohlsein der Unterthanen zu machen, und an den „großen Etablissements" der Industrie ihre Gunst und Aufmerksamkeit ausschließlich zu verschwenden, ohne der Blutstropfen zu achten, welche die „kleine Arbeit" darüber vergoß. Erst der höhere Census und der Reichthum war dem Constitutionalismus und der Bureaukratie, welche die früheren Corporationen ersetzen sollte, ebenbürtig, und gelangte zu einem oratorischen oder sonstigen unmittelbaren Einflusse, da das centralisirte Staatswesen, bei allem Ueberflusse an Beamten in allen sonstigen Dienstes-

brauchen, in dem weiten und schwierigsten Felde der National-ökonomie, sowohl den strengeren Vorstudien, als der gewöhnlichen Lebensthätigkeit nach, an einem besonderen Beamtendienste verwaist war. Es wurde also geschrieben, und mit Schreiberei verwaltet, ohne persönliche und sachkennerische amtliche Organe für Industrie, Ackerbau und Handel, welche das hätten leisten können, was man von einer gediegenen Beobachtung auf zureichender, erschöpfender und fortbildungsfähiger Kenntniß des zu Beboachtenden für dienstlichen Rath und That zu fordern berechtigt ist. Eine todte Zahlenstatistik ohne die vernünftigen Anwendungsregeln der verleichenden Anatomie und Physiologie bei ihrer Erhebung, und die Steuerbücher versahen den Dienst für das staatliche Bewußtsein und für seine Sympathie zu der productiven Arbeit des Landes. So ist es gekommen, daß im ganzen Bereiche der Napoleonischen Gesetzgebung, Gewerbefreiheit und unbedingte Bodentheilung im Erbe unter dem Titel einer „Rechtsgarantie" fortwuchern dürfen, nachdem die Thatsachen längst gezeigt haben, daß sie zu einen gesellschaftlich unglücklichen und hilflosen und zu einem politisch-revolutionären Proletariate führen. Und wo jene Gesetzgebung nicht herrscht, läßt man eben eine Sitte oder gleiche Gesetze in der Bodentheilung walten, gleichviel, ob sie in absurder Weise einem Minimum oder durch ein ungebührliches Maximum der Faulheit und Schlemmerei entgegenführen. Man bewundert die Schnellproduction der Fabriken, ohne der Schnellproduction der Menschen, welche sie in den unsichersten Nahrungsverhältnissen bedienen, einen angemessenen Einhalt zu thun, man ertheilt Concessionen in derselben oder in einer noch größeren Anzahl an kleine Gewerbe, welche von demselben fabrikartigen Betriebe längst überflügelt sind. Wir

können diesen ordnungslosen Zustand der allerwichtigsten gesellschaftlichen Interessen, welcher lange verdeckt und fortfressend in der weit um sich fressenden Beule des Socialismus aufbrach, als ein Document für die Aufmerksamkeit des hochliberalen Verstandes und des bureaukratischen Centralisations-Systemes in der staatlichen Administration betrachten. Beide haben historisch gemein, sich gerne mit dem Glanze, aber nicht mit den parties honteuses der Gesellschaft zu beschäftigen, und dem materiellen Reichthume und seinem ungemessenen Fortschritte in Einzelhänden, aber nicht dem Rückschritte zur Armuth schön und gut zu thun. Es ist aber höchst merkwürdig, daß beide Richtungen ihren völligen Mangel an gesellschaftlichem Organisations-Talente, dessen ältere historische Spuren sie mit gleichmäßigem Hasse verfolgen, durch die mehr als freigebige Erleichterung der theoretischen Schulbildung zu ersetzen bemüht sind.

Gleichwie ihre beiderseitigen Theorieen voll Schulgeruch einer freien vielseitigen Auffassung des Lebens und der Detailbeobachtung aller seiner Verzweigungen in fertigen kalten Vorurtheilen gram sind, und es deßhalb niemals zu einer großen das Detail lebendig an das Ganze bindenden Combination bringen können, so glauben sie auch mit dem Schullernen den Menschen und Bürger fertig machen, und vor allen seinen gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverlegenheiten am besten und gründlichsten sichern zu können. Freilich ist dieß die wohlfeilste Mitgift in das bunte Gedränge des Lebens, fordert die wenigste persönlich-ethische Theilnahme von Seite der Gesellschaft, und „emancipirt" am frühesten den gewöhnlichen Menschen zu der Einbildung einer verdienten Selbstständigkeit. Dabei brauchen sich weder die Schüler noch die Schulmeister von Profession träumen zu

lassen, daß alles Schulwissen nur eine Halbbildung, und je leichter erlernt, schlechter als eine Halbbildung, und das Schulwissen nur eine leichte Propädeutik zum ganzen vollen Lebenswissen und Lebenshandeln sei. „Mehr lernen!" „Mehr Schulen!" heißt der Orakelspruch, wobei jede psychologische Rücksicht auf das Lebensalter, jede natürliche auf das nächste und bleibende Standesbedürfniß, jede vorsorgliche auf eine zu große Concurrenz vergessen wird. Man erhält dieselbe Antwort zur Aufklärung, ob von dem Arbeits- und Nahrungsmangel, oder ob von dem um sich greifenden Luxus und von der ihm folgenden Entsittlichung oder von der revolutionären Gährung die Rede ist. Wahrlich! eine compendiöse Weisheit, welche sich über die ernsten Zweifel hinwegsetzt, ob eine Schulerziehung den Mangel der häuslichen, welcher sich in der gesellschaftlichen Verwilderung der Armuth fühlbar macht, im Entferntesten ersetzen, ob die Armuth von anderen Bedürfnissen gedrängt auch einen methodischen Gebrauch von den Schulen und von den Schulfrüchten machen, ob das Mehr von Lernschulen für den Verlust der strengen und liebevollen Vorsorge in den älteren traditionellen Lebensordnungen entschädigen kann. Mir scheint es nun gerade umgekehrt sich zu verhalten, indem ich glaube, daß es bei dem Lernen mehr auf die Art, als auf die Quantität, mehr auf die bestimmte Gränze, als auf die Ausdehnung ankömmt, mehr auf die Sicherheit eines nahen Endzieles bei dem Lernen, als auf die Ermunterung zu dem Lernen durch vage Hoffnungen in die Ferne, und scheint mir dieses Verhältniß tief in der Natur des Einzelnen und seiner Ansprüche an die Gesellschaft begründet zu sein. Genie's können die Schulen so wenig zeugen, als sich deren Lebens- und Entdeckungsgang ihnen zu bequemen pflegt, da bei weitem die meisten großen

Entdecker entweder Autodidakten gewesen, oder einem sehr verstümmelten Unterrichte entsprossen sind.

Was aber diese Schulmonomanie gewiß erzeugt, ist ein geistiger Communismus ausgehend von dem Heerde eines litterarischen und halblitterarischen Proletariates, welches mit dem Reize der neugierigen Halbwisserei die übrige noch friedliche Gesellschaft ansteckt, und mit seinen eigenen Ansprüchen ihr das Beispiel vorhält, daß der geistige Erwerb der müheloseste und der sicherste sei, oder es sein würde, wenn die politische Ordnung besser d. h. eine andere wäre. Es haßt dieser geistige Communismus die natürliche und verdiente Concentration des wahrhaften geistigen Reichthums in den einzelnen Bevorzugten, besonders wenn sie im äußeren Leben zur Geltung gelangt, auch die materiellen Früchte ernten, im Innern eben so sehr, als der sociale Communismus die Concentration der Capitalien und die höhere geistige Nutzanwendung der Naturwissenschaften. Das litterarische Proletariat stellt sein Handlangerverdienst auf mechanisch eingeschulten Kenntnissen niederer Gattung dem Verdienste der mühsamsten Forschung und der genialen Ursprünglichkeit gleich, weil es sich mit der größten Leichtigkeit ihrer Schlußsätze zu bemächtigen gelernt hat, ohne geistigen Fond und Beruf zu ihrer wissenschaftlichen Nachprüfung, und ohne den himmlischen inneren Instinctrieb der tieferen Denker. Was Wunder nun, wenn es erbittert über den ungleichen und sehr oft ärmlichen Lohn, welcher ihm für die dienstliche Fortpflanzung fremder Gedanken und Erfindungen zu Theil wird, sich durch den Neid hinaufschraubt, da ihm das kunstreiche Schraubengewinde eines eigenen productiven Geistes versagt ist? Wenn es täglich von den staatlichen und gesellschaftlichen Koryphäen hört, daß mit Schule und Lernen aller Fortschritt und alles Wohl verbürgt sei, warum soll es

Schulmeistern nicht einfallen, die Meister der Gesellschaft zu sein, und weil es ihnen in den höheren gebildetern Kreisen doch nicht gelingen will, sich den niederen communistischen Feuerstellen zu nähern?

Die Erfahrungen der neuesten Zeit haben zum Schrecken der Kurzsichtigen und ihrer Polizei auf die Oberfläche geworfen, was längst sich in der Tiefe entwickelt hatte, was sich gar nicht anders entwickeln konnte, und in Bälde den durch äußere Hindernisse momentan unterbrochenen Wucherungsproceß ohne Veränderung der socialen Begriffe und ohne die politischen Vorkehrungen hiezu unausbleiblich wieder aufnehmen wird. Die krankhafte Absonderung des Erkennens vom Thun, des Geistes vom Charakter, der Schule von der sittlichen Lebensführung, des Lernens von der strengen praktischen Selbstprüfung am Leben und von der ständigen Lebensbestimmung, kurz der leicht überkommenen Theorie von der gleichzeitigen schweren Uebung der sittlichen und der körperlichen Kräfte hat hier dieselbe Hoffart großgezogen, und um sich verbreitet, als der Liberalismus auf dem politischen Felde. Die größten Philosophen Griechenlands beschäftigten sich bekanntlich nebenher mit einem Gewerbe, die größten Staatsmänner, Helden und Dichter Roms mit Ackerbau, wahrscheinlich um Geist und Körper gesund und im tüchtigen Gleichgewichte zu erhalten. Wir hingegen thun uns etwas ganz besonderes darauf zu Gute, daß wir die künftigen Volksschullehrer, welche gewöhnlich aus den niederen Volksclassen in die Schulseminarien treten und wieder unter sie zurücktreten müssen, mit ellenlangen, grammatikalischen, historischen, pädagogischen, ethischen Locken der Humanität einige Jahre lang in Stubenluft und Studendiät frisiren, ohne ihnen gleichzeitig die geringste körperliche Mühe oder sonstige praktische Erkenntniß für Ackerbau oder Gewerbe anzumuthen. Und solche Docken,

welche man mit einer künstlichen Stubencultur in den höchsten Phrasen zugestutzt, welchen man die Beschwerden der körperlichen Anstrengung und ein einfaches Leben künstlich verleidet hat, schickt man unter die Bevölkerung als „Pädagogen," deren Hauptaufgabe bei gesunderen und klassischen Völkern immer war, die künftige Lebensaufgabe ihrer Zöglinge zu kennen, und ihnen darin mit thätigem Beispiele ermunternd voranzugehen. Werden sie dann draußen, wie begreiflich, auf ihrer Pädagogik demokratische Hetzer und rationalistische Aufklärer, so verstärkt man die Polizei, allein das System ihrer Erziehung bleibt nach wie vor, selbst wenn wieder einmal ein neuer Schulplan erscheinen sollte. Bedarf man Gewerbsschulen, abermals zieht man einen eigenen kümmerlichen Lehrerstand und seinen Candidatenschweif heran, als wenn dieser Stand, welcher sich nicht aus den praktischen industriellen Kreisen recrutirt und nicht in ihren Bemühungen sich forternährt, für die Fortschritte der Natur- und technischen Wissenschaften zu sorgen hätte, und dafür sorgen könnte. Je mehr Nahrungsnoth der Gewerbe, desto mehr Gewerbsschulen, und mit ihnen eben so viel Einladungen mehr, daß die ländliche Jugend sogar in Ackerbauländern den Städten und ihren Gewerben zuströmt, und ihr Proletariat vergrößert, abgesehen von dem erschreckenden Zudrange zu den eigentlich gelehrten Fachstudien und der Zunahme ihres entwürdigenden Pauperismus. Bei diesem wurmstichigen Drange zu Cultur und freierem Lebensgenuß steht, trotz aller Fortschritte der Arbeit durch die fortwährenden Entdeckungen der Naturwissenschaften, trotz aller Erleichterung der Transportmittel, der bei weitem größte Theil der Continentalstaaten mit zwei

aufeinanderfolgenden Mißjahren wehrlos vor dem Drachen des Hungers und seiner Emeuten!

Die Gefahr von materiellen Nothständen und von unausgegohrenen politischen Theorieen zugleich, eine combinirte Gefahr also, läßt nicht erwarten, daß ihr mit einseitigem Rathe aus der Politik oder aus der Nationalökonomie mit Erfolg vorgebeugt oder entgegengearbeitet werden könne. Und giebt es ein freieres umfassenderes Ordnungselement, als das corporativ-ständische, welches mit seinem Januskopfe, dem politischen und nationalökonomischen Interesse zugleich gerecht, versöhnend in die Vergangenheit und hoffnungsvoll in die Zukunft schaut? Leider hat Deutschland mit anderen Possen und Differenzen zu thun, als daß es sich auf einer solchen politischen Gesetzgebung einigen möchte, obgleich es einer solchen Einigung vielleicht unter allen Völkern Europa's am dringendsten bedürfte.

Befragt man nun den gegenwärtigen Geschmack für jenes corporative Ordnungselement, namentlich bei uns in Bayern, so möchte man verzweifeln; deßwegen vorerst einen Trunk aus der englischen Geschichte, welcher nur ermuthigen, nicht zur Begeisterung berauschen soll, um ja nicht die ganze nüchterne Bodenlosigkeit unserer politischen Begriffe und Kräfte darüber zu vergessen. Die Achtung vor der corporativen Ordnung, welche Wilhelm von Oranien in den niederländischen Städten gelernt hatte, nicht die vor der republicanischen Freiheit, begleitete ihn auf den englischen Thron, wo die Lehren von Hobbes an drei Stuarts schlechte Geschäfte gemacht hatten. Er erneuerte auf dieser geschichtlichen Grundlage die Macht und Freiheit Englands, und versöhnte mit den Interessen jener seine dynastischen. Er sah und privilegirte von neuem in den corporativen Einrichtungen Elementarschulen des gesellschaftlichen Gehorsams, des natürlichen Rechts- und

Gemeinsinnes zur Erziehung geduldiger Rechtschaffenheit und Ehrenhaftigkeit für die einzelnen Standesinteressen, auf diesen Eigenschaften gemeinnützige Sammel= und Ausfall=Plätze gegen rechtlose Einfälle in die abgegränzten Lebensthätigkeiten. Er überließ die Fortbildung der inneren Organisation, die Aufrechthaltung ihrer Disciplin, die Wahl ihrer Beamtenschaft diesen Kreisen selbst, deren Detailkenntnisse dem ganzen Staate dienstbar wurden, indem sie vorzugsweise das Parlament zu beschicken hatten. Die Krone behielt sich zur unmittelbaren Machtübung eine von all jenen Einflüssen unabhängige Armee von Söldnern vor. Ein Ausweg von wunderbarer Weisheit, um mit der vollsten Gewährleistung für die corporative Selbstständigkeit in der Voraussicht der Beschränkung ihrer einseitigen Richtungen durch ihre eigenen Gegensätze, die absoluten Fragen über die Unerläßlichkeit des „passiven Gehorsams" der Unterthanen und über die Zulässigkeit des „passiven Widerstandes" gegen ungesetzliche Maaßregeln der Regierungsgewalt, welche von jeher die politischen Denker und jene Zeit insbesondere agitirten, praktisch zu lösen! Denn die Lust und Gelegenheit zur Verletzung der persönlichen Einzelinteressen durch die Regierung war durch die corporative Competenz und durch deren Schutz abgeschnitten, die Verletzung eines Corporationsrechtes durch das Interesse und den Schutz der übrigen Corporationen, welche kein Glied aus der Kette wollten reißen lassen, unthunlich, ein Eingriff in die Kronrechte, welche auf der Höhe einer aristokratischen Stufenleiter ruhen, ohne den Sturz ihrer Unterlage unmöglich, und demzufolge eine Störung der Verfassung, ohne baldige Ausgleichung durch die enge Verflechtung aller Interessen, kaum denkbar.

Wir wollen gleich zugestehen, daß einem Restaurator des heutigen modernisirten Englands aus einer Revolution,

vor welcher es bei den enormen Vermögensunterschieden und einer sich maaßlos anhäufenden Arbeiterbevölkerung, mit Irland im Nacken, und mit einem stark um sich greifenden modernen Liberalismus zur Zunge, keineswegs mehr auf ferne Jahre hinaus sicher ist, die Aufgabe schwieriger werden dürfte, als jenem Wilhelm, welcher die alten vorgefundenen Rechte nur frisch in Reih und Glied zu stellen hatte. Für diese waren Anhänglichkeit, Begriffe und Liebe einig und vorräthig, die Arbeitsverhältnisse noch sehr einfacher Natur, welche heute mit ihren tausend nach jeder neuen Entdeckung steigenden Verwicklungen zu dem schwierigsten Probleme der Gesellschaft angewachsen sind, und einer neuen nach dem dortigen kolossalen Anwuchse vielleicht unmöglich gewordenen gesetzgeberischen Ordnung zu ihrer inneren Oekonomie harren.

Wir leiden nun zwar in Deutschland nicht, oder nur bezirksweise, von gesellschaftlichen Gefahren aus der enormen Vermögensungleichheit, welche in Folge von Handelsstockungen plötzlich zur Explosion kommen könnten, nichts desto weniger aber an nachgeahmten social-demokratischen Gelüsten und an einer noch allgemeineren Abflachung der politischen Verstandesbegriffe durch den Liberalismus, welcher, als ein wahrer Pedant, in der besonderen politischen und gesellschaftlichen Berechtigung jeder besonderen Standes- und Lebensthätigkeit zur eigenen Organisation, ein feindliches Privilegium sieht. So lange wir diese trockene, abgeschmackte, rationalistische Pedanterie nicht ablegen, und dafür den corporativen Typus einstweilen als politisches Princip und Directive anzuerkennen und alle seine Trümmer heilig zu achten lernen, bis uns auf diesem bescheidenen Richtungssinne selbst wieder ein neuer reicherer Bildungsgeist, welcher den Bedürfnissen der Gegenwart angemessen ist, auf Ideenassociation erwacht, bleiben wir gleich lahm vor der niederen Hab-

gier einer ideenarmen, vollends entsittlichenden, zukunftlosen Revolution, wie vor der Willkür eines monotonen Beamten-Absolutismus. Nur unser Weg ist breit genug, die historisch-aristokratischen und die demokratischen Elemente, in so ferne letztere auf einem edlen Liebestriebe für den Schutz und für die Achtung der Arbeit sich basiren, versöhnlich und in zusammenwirkender Thätigkeit aufzunehmen. Hier das Volk der productiven Arbeit, welches Hand in Hand mit der Regierung ihre Bedürfnisse, zu Schutz und Förderung in kleinere Einzelkreise abgegränzt, frei und einflußreich erwägen darf, zwischen ihnen die aristokratischen und kirchlichen Bestandtheile der Gesellschaft mit thätigem und bildungsreichem Interesse den innigen politischen und familiären Anschluß an die höheren Schichten vermittelnd.

Ich überschaue leider, und nicht ohne gemachte Erfahrungen, nur zu genau die inneren und äußeren Hindernisse, welche diesen politischen Weg beinahe völlig zu verlegen scheinen, so daß er, namentlich ohne eine bestimmende Triebkraft der Regierungen auf denselben, verödet unter den frommen Wünschen stehen bleiben dürfte. Auch berechtigt uns die Geschichte nicht zu dem Vertrauen, daß Völker, nach einmaliger längerer Verwahrlosung oder Zersetzung ihres früheren gesellschaftlichen und politischen Ordnungstypus, mit seiner nochmaligen Reproduction, ohne andere Stärkungsmittel, in die alte politische Gesundheit zurücktreten, weil jene Verluste sich meist mit einem Schaden an jenem nicht greifbaren Agens im Volksorganismus, welches wir im Individium schöpferische und erhaltende Lebenskraft nennen, vergesellschaften. In letzterer Voraussetzung wäre aber der liberale Constitutionalismus gewiß nicht das Heilmittel, sondern nur das Reizmittel zu schnellerer Zersetzung gewesen, und auch der Absolutismus würde an dem leichten Zerbröckeln des Stoffes unter seinen

Händen baldigst wahrnehmen müssen, daß die Tage der Schöpfung vorbei, und die des kümmerlichen Erhaltens und Flickens gekommen sind. Auch markten wir nicht so weit herunter, die corporative Plastik als ein Flick- und Ausbesserungsmittel anzubieten, wenn sie nun einmal wegen der tieferen organischen Schwäche als Restaurationsmittel nicht mehr genügen sollte; wir gestehen offen, daß wir alsdann auf Alles, was nur Spontanietät im politischen Gebiete heißt, so ziemlich Verzicht leisten. So viel gegen den etwaigen Vorwurf einer ideellen Schwärmerei, welche dürres Holz auf den an politischen Knospen reichen Stamm der „jungen" Zeit pfropfen wolle, und zum Beweise dafür, daß wir darum nicht weniger scharf und bekümmert in die Wirklichkeit der Zustände und der Menschen sehen, weil wir beim Denken für sie noch zu hoffen wagen.

Ohne Zweifel wird man uns nun gleich die Prüfungsfrage mit pharisäischer Neugierde entgegenhalten: wie wir es denn mit dem Proletariate halten wollten? ob und wie sich von uns die Befriedigung der Emancipationsforderungen des sogenannten „vierten Standes" erwarten lasse? ob unsere Stände auch einen „vierten Stand" in friedlicher Weise neben sich als einen eigenen, organisirten privilegiren und zu gleicher politischen Berechtigung aufnehmen könnten? „Zwischen sich mit neuer menschlicher und gesellschaftlicher Vorsorge" antworte ich höchst entschieden, „allerdings, neben sich nimmermehr." Es gibt keine Staatsform, welche sich über das national-ökonomische Bedürfniß einer dienenden Arbeitsklasse erheben kann, und am allerwenigsten für eine von den materiellen Interessen der Industrie durch- und durchbewegte Zeit, und es langt keine politische Weisheit hin, irgend einer Staatsform das Arbeits-

gesinde mit der politischen Berechtigung seiner Arbeitsherren und Arbeitsgeber dauerhaft einzuverleiben. Der gesellschaftliche Unterschied zwischen diesen Arbeitsklassen ist aber ein bleibender immanenter, und würde, wenn momentan durch Gewalt oder Convenienz aufgehoben, nothwendig in kurzer Zeit zurückkehren, weil er auf der unvertilglichen Verschiedenheit der Anlagen und ihrer Benützung im Leben, mit dem Naturtriebe sich über Andere zu erheben, beruht. Der psychische Genuß und materielle Vortheil im Befehlen hat die Gesellschaft im Großen ermöglicht, und hält im Kleinen die Gesellschaft, nicht bloß die Familie, zusammen. Er gibt auch der Arbeit ihre bestimmte Richtung, und hat den Vortheil ihrer Theilung ermöglicht, wie er zur Erfindungskraft für ihren Fortschritt die nöthige Muße, und auf all diesem die Möglichkeit zur wachsenden Consumtion ihrer Producte schafft. Was gesellschaftlich dient, und dienend gehorchen muß, wenn überhaupt eine Arbeit zu Stande kommen soll, und ohne einen Dienstherrn gar keine selbstständige Nahrungsexistenz zu gewinnen im Stande ist, kann nicht auf politischem Gebiete ebenbürtiger Herr, mit andern Worten, kein Bürger sein. Das Bürgerrecht setzt eine relative Unabhängigkeit in den Nahrungsverhältnissen der Einzelnen voraus, und nicht die Befähigung zur Arbeit, sondern die Sicherung ihrer Ertragsfähigkeit, hat dem Staate Bürger und Familien zu recrutiren, mag er dabei die Vertheilung der staatlichen Commungüter oder den Erwerb auf eigenen Kräften in Anschlag bringen. Die Gründung einer Familie hängt aber ethisch und politisch mit dem Stande und Rechte eines Bürgers, also eben so genau mit einer nationalökonomischen Berechtigung, als das letztere selbst, zusammen. Das Naturrecht auf einen eigenen Familienstand für Jeden, welches man im Gegensatze zu dieser Auffassung gemeiniglich anzurufen pflegt, verhält sich hier rein negativ; es erlaubt der

Begierde, Alles zu nehmen, was sie eben habhaft werden kann, also dem Menschen, welcher bekanntlich nicht monogam aus Naturinstinct ist, die Zeugung mit Allem, was seiner Lust gelegentlich in den Wurf kommt. Selbst die Sclavenstaaten lassen ihre Sclaven sich aus profitlichen Absichten, ihre Bürger aber sich nach Gesetz und Recht vervielfältigen, welches durch die Politik, und wenn diese nicht in Jurisprudenz versteinern soll, durch die Regeln der nationalökonomischen Klugheit in einem der Zeit und ihren kriegerischen oder friedlichen Erwerbsressouren gerechten also veränderlichen Maaße erhalten werden muß. So lehren es uns namentlich die antiken griechischen Staaten in ihrer gesunden Zeit, deren Staatsphilosophen auch allemal auf die Nahrungsverhältnisse bei politischer Kritik oder Idealisirung die bündigste Rücksicht genommen haben, eine Rücksicht, welche Rom schon so vielfach außer Augen setzte, welche aber unsere neueste, in den theoretischen Rechtsstaat völlig vernarrte Zeit fast ganz aus dem Gedächtnisse verloren, und gegen die Ableger der römischen und französischen Gesetzgebung nur noch den Schutz an localer traditioneller Sitte hat. Denn die juridische Gesetzgebung macht fort und fort dasselbe Maaß in der Erbschaft des Bodens geltend, mögen die gesellschaftlichen und politischen Ideen und Triebe völlig andere, und die Erfahrungen aus diesem starren Festhalten bereits die nachtheiligsten geworden sein. Umgekehrt läßt man wieder die Sitte blind walten, ohne sie mit einem nationalökonomischen Augenmaaße zu controlliren, wenn ihre örtlichen Mißstände noch so laut schreien. So erweisen wir uns denn auch auf diesem Felde, ungeachtet des Reichthums an erlerntem Wissen in Politik und Geschichte, ärmlich befangen in theoretischer Systematik, ohne den feinen allseitigen Natursinn der Griechen und ohne das die roheren Kräfte zur stätigen Ordnung be-

wältigende germanisch = romanische Organisationstalent des Mittelalters mit seinem phantastisch = sprühenden Lebensblicke. Bei allem Zetergeschrei über Communismus und Socialismus denken die politischen Systematiker und Bewunderer der französischen Gesetzgebung gar nicht daran, daß diese jenen barbarisirenden Doctrinen eine Brücke in das praktische Leben baute. Denn, wenn die Gesetzgebung selbst einerseits im Gewerbe dem Einzelnen völlig freistellt, wann er sich zum Meister, das ist zum selbstständigen Arbeitsherrn und zum Haupte einer eigenen Familie erheben will, andrerseits mit einer maaßlosen Theilung des Grund und Bodens fast nur die Einbildung eines bäuerlichen Besitzes für den Vater und Gatten oder wenigstens für die Nachkommenschaft, übrig läßt, ohne im Mangel mit ungeheuern Ressourcen eines Armengesetzes den Bürger und das Familienhaupt zu kräftigen, liegt etwa den baldigen Nothständen der Mehrzahl die Frage nach dem „Rechte zur Arbeit" nicht in geistiger Schlußnähe? Wer war der Großvater der Kinder, welchen ihr Vater bei aller Lust bei aller Mühe zur Arbeit nicht mehr sicheres Brod, Obdach und Kleid schaffen kann, als ein gesetzgeberisches System, welches die theuersten Rechte verschwenderisch ertheilt, und sie beweint und verflucht von den bitter getäuschten Besitzern durch seine Häscher wieder einlösen läßt?

Wir haben oben die Theorie von Rousseau bekämpft, indem wir uns erst jener von Hobbes auf eine eigenthümliche Weise näherten, bis wir uns auch von dieser mit einer verklärteren Anschauung corporativer Musterstaaten wieder entfernten. Einen Gedanken aber, welcher mehr werth ist, als die ganze Schrift, hat man sehr allgemein in der Gesellschaftstheorie von Rousseau übersehen. Mitten in seinem mehr phantastisch gefühlvollen, als logischen Gedankengange

macht er auf einmal Halt mit einem Bedenken, welches man in seinem verschwenderischen Flusse nicht erwarten sollte. Er fragt sich nämlich, aber ohne der Frage weitere Folge zu geben: ob sich wohl die Uebung all seiner theoretisch zugestandenen Rechte mit den Arbeitsbedürfnissen der Bürger in den modernen Staaten vertrage, indem jene in den antiken Freistaaten mit Hilfe der Sclaven versehen worden seien? Hätten er oder seine Nachbeter etwas länger auf diesem seiner Theorie allerärgerlichsten Standpunkte verweilen mögen, unsägliches Unheil aus diesem Evangelium der republikanischen Propoganda wäre vermieden worden. Das Christenthum hat zwar die Sclaverei abgeschafft, und den despotischen Mißbrauch der zum Dienen bestimmten Classe zu einem familiären Gebrauche der Dienstboten mit einem sittlich familiären Nutzen aus der Familie des Arbeitsherrn veredeln wollen, aber die geschäftlichen Bedürfnisse der eigennützigen Arbeit haben so tiefe gesellschaftliche Scheidungsgesetze, daß sie vielleicht eine religiöse Secte für eine Weile, aber gewiß niemals eine Weltreligion verwischen kann. Und über eine solche Trennung vermag die Politik begreiflich mit ihren Mitteln sehr wenig, und rein gar Nichts in einer alten Gesellschaft, deren Bodenraum und sonstige materielle Güter in einem engen Raume begränzt, und bereits vertheilt sind, und deren Leidenschaften einen unendlich höheren Flug in Haß und Neid, als in Liebe, nehmen.

Aber jener Satz von Rousseau gewinnt noch einen viel tieferen Sinn zu den Arbeitsverhältnissen, wie sie sich seit seiner Schrift, und namentlich in der neuesten Zeit, nach verschiedenen Völkern und Oertlichkeiten mehr oder weniger prägnant, gestaltet haben. Damals waren noch in der Feudalverfassung der Continentalstaaten, neben vielen bedrückenden

Momenten der freien und ingeniösen Arbeitsentwicklung, gleichzeitig eine Menge retardirender für eine Uebervölkerung gegeben. Heut zu Tage sind bereits die meisten Schranken für beide gefallen, und drohen vor letzterer, namentlich in Folge der Maschinenarbeit und der vorwaltenden Industrie, ungeachtet der erfahrungsmäßigen Unsicherheit und enormen Ungleichheit bei dieser Erwerbsart, täglich mehr zu fallen, so daß man sich bei weiteren Fortschritten trotz Christenthum und freierer Politik eines modernen Sclaventhums der materiellen Interessennoth wohl versehen könnte. Wenn es aber eine historisch allbekannte Wahrheit ist, daß eine Ueberzahl der häuslichen Sclaven in den antiken Staaten zuerst mächtig zu ihrer inneren Entsittlichung, und dann durch Aufruhr aus Neid und Verachtung gegen ihre üppigen, ohne Zucht und Liebe ihre Kräfte ausbeutenden Herren zu ihrem Umsturze gewirkt hat, hindert dann etwa der Name die Sache, wenn eine ihrer Nahrung unsichere Uebervölkerung von demselben Wurme im Herzen benagt wird? Die Sclavenkriege des Alterthums brachen nicht zur Zeit der Frugalität, worunter die Sclaven gewiß das Ihrige von Strenge und Entbehrungen zu leiden hatten, sondern zu den Zeiten des eingerissenen verweichlichenden Luxus aus, sie dienten aller Meuterei der politischen Parteihäupter zum furchtbaren Mittel, obwohl ihnen selbst an der Aenderung der Staatsform gar nichts, an der Aenderung des Besitzstandes Alles gelegen war.

Wenn nicht handgreifliche Analogieen aus der neuesten Zeit vorlägen, man müßte es sich a priori deduciren, daß ein rascherer gar nicht zu hemmender Umlauf der Ideen und Personen in einer ausgewaschenen, dem wohlfeileren Luxus allerwärts fröhnenden Geselligkeit, welche alle Reizmittel zu Politik und Genuß auf offener Hand trägt, solche Verführungen nur um so mehr begünstigt, wenn der gesellschaft-

liche Arbeitsboden aus Mangel einer neuen, der Uebervölkerung steuernden Gesetzgebung von ihrem Unkraute strotzt. Absolute Befreiung der Arbeit d. h. ihr regelloses sich Selbstüberlassensein, Arbeitssclaverei auf Uebervölkerung und Sclavenkrieg sind bei der heutigen Lage des civilisirten Europa's für die politische Logik eben so zusammenhängend und prognostisch synonym, als zu gehäufter Grundbesitz in einer genußsüchtigen arbeitsscheuen Bevölkerung mit seinem gezwungenen Dienstcölibate der Revolution den Teppich unterbreitet. So wahr ist es, daß hier kein Stubensystem und keine allgemeine stereotype Gesetzgebung als Cautelen auslangen; in diesen Stücken will die freie Lebensbeobachtung der ungemeinen Variationen nach Stamm, Gewohnheiten, Leidenschaften und Entbehrungsfähigkeit bethätigt sein. In einem und demselben Staate führt bei der heutigen Lage der Dinge der in der überkommenen Nationalökonomie giltige Satz: daß ja der Staat sich nicht mit directer materieller Hilfeleistung an der Industrie betheiligen dürfe, an der einen örtlichen Stelle zu den schädlichsten Versäumnissen, an einem anderen vielleicht sogar nachbarlichen Orte macht die nämliche Hilfe unsinnigen Bankrott. Wir erkennen bereitwillig an, daß ein Absolutismus auf genialer und physischer Macht am kürzesten und energischesten die Maßregeln en gros für die Abeitsverhältnisse einleiten könne, namentlich wo die ganze Gesetzgebung in ihren Grundzügen hierfür eine verfehlte ist. Aber wir läugnen, sowohl, daß ein Absolutismus ohne großen Tact in diesem Gebiete lange bestehen, als daß er seine noch so weise und umsichtig eingeleiteten Maaßregeln, ohne den Rath und die Mitwirkung eines Constitutionalismus unseres Sinnes zur hilfreichen Genossenschaft zu rufen, im äußern Leben mit seinen Beamten im rechten Gange erhalten könne.

Die allseitige corporative Verzweigung der verschiedenen Berufsthätigkeiten und ihre Wechselwirkung soll also nicht dem politischen, weil nationalökonomischen, Unsinne behülflich sein, „den vierten Stand politisch zu emancipiren". Ansehnliche Schriftsteller haben sich in ihm so weit verrannt, daß sie diese Forderung hinsichtlich ihrer Gerechtigkeit und sicheren Zukunft mit jener der französischen Revolution zur Emancipirung des dritten Standes parallelisiren, worauf sie mit etwas mehr Einsicht in den gesellschaftlichen und nationalökonomischen Zusammenhang der Arbeit gewiß nicht verfallen wären. Darunter verstehe ich nämlich jene Ansicht, welche eine friedliche, bleibende Standeserhebung für möglich hält; denn von einer revolutionären, welche einer Uebervölkerung gewiß bald auf dem Fuße folgt, erwarte ich keineswegs eine Assimilation der höheren Cultur von dieser Classe, vielmehr eine Degradirung der oberen und aller Cultur. Gelänge sie einstens in der That dem jetzigen sogenannten vierten Stande d. h. aller kleinen entweder verarmten oder dienenden Arbeit, so würden sich höchstens damit die zeitlichen Schichten der Gesellschaft verändern, d. h. die obersten die untersten, die Reichsten die Aermsten, die Hilfreichen die Hilflosen, die Diener der Wissenschaft die Diener pöbelhafter Beschäftigung werden, ohne daß mit aller Zerstörung selbst der Maschinen die von der heutigen Menschheit bei ihren Hilfsmitteln unlösbare Frage im Geringsten beantwortet würde.

Ueberzeugt, daß die einseitige Bewunderung vor und die Gier nach der Masse der Arbeitsproducte einer liebevollen und strenge prüfenden Vorsorge für die Beordnung der Arbeitsclassen einen großen Theil ihres jetzigen Spielraums überlassen müsse, weil eine gloriose numerische Statistik ohne politisch-sittliches Zeugniß dem revolutionären Untergange trotz aller Bajonete entgegenführt, erwarte ich

von einer neuen Gesetzgebung nicht eine Vermehrung, sondern eine allmählige Absorbirung des vierten Standes, in so ferne er durch ein im Verhältniß zu der stätigen Sicherheit des Erwerbs relative Uebervölkerung zu prätentiösen Ansprüchen gelangt ist. Was größere Berechtigung durch Mittel und selbstständige Befähigung zu dem dritten Stande hat, soll auch in denselben mit Sicherheit, seine Nahrung dort zu finden, vorrücken dürfen, und dieß gilt von Ackerbau und Industrie. So lange die Naturwissenschaften noch nicht Stärkmehl und Proteinstoffe, die Basen der Nahrungsmittel, aus erster Hand zu fabriciren vermögen, halten sie die Gesellschaft für die Folgen einer maaß- und regellosen Anhäufung der Menschen um die Heerde ihres großartigen Arbeitsbetriebes mit dem enormen Vortheile Weniger, mit dem äußeren Glanze eines bequemern Luxus und größerer Rührigkeit des Staates nicht im entferntesten schadlos. Und was ein rücksichtslos parcellirter Boden wenigstens eine Zeit lang mehr erträgt, fällt gegen die Verluste einiger Mißernten, gegen die Einflüsse der friedenstörenden Nahrungssorgen und schlechter Nahrungsbeschaffenheit gar nicht ins Gewicht. Reichthum ist eine Macht am Staate und am Einzelnen, aber der bissige Neid einer übergroßen, auf Kartoffelnahrung angewiesenen Bevölkerung auf seine üppigen Träger ein sicherer Zeuge seiner nahen Machtlosigkeit. Dem Einzelindividium ist die Begehr nach politischen Einfluß auf Reichthum oder gesicherter Wohlhabenheit eine natürliche, eine solche aber auf der Collectivmacht der drohenden Armuth aus der Nahrungsunsicherheit der Arbeit so krankhaft, daß man die Heilmittel nicht in der Politik oder in Zusatz von politischen Rechten suchen darf.

Je weiser eine Politik für den heutigen Weltlauf, desto mehr muß sie sich bequemen, eine aufmerksame Handlangerin

der productiven Arbeit und vor Allem für ihre dauerhafte Nahrungssicherheit zu sein. Würde der Tiefste aller nationalökonomischen Forscher — der Engländer Malthus, welcher demselben Frankreich, in welchem er die meisten Widersacher seiner „Grundlinien" fand, vor 30 Jahren wörtlich genau das jüngste Schicksal seiner Decembertage aus seiner nationalökonomischen Gesetzgebung vorausgesagt hat, sich den jetzigen Zustand der politischen Gedankenjagd ansehen, er möchte es nicht mehr bei dem bloßen Rathe an die Arbeitsclassen bewenden lassen. Die Vorsicht, welche er ihnen gegen baldiges Heirathen und unmäßige Kindererzeugung anrieth, um ihren Stand und ihren Lohn vor Degradirung und geringschätzender Abnutzung sicher zu stellen, würde er jetzt mit einem lauten Schreie den Gesetzgebern seines Vaterlandes und des ganzen Continentes zur dringendsten politischen Pflicht machen. Denn das Machtgebot einer vollkommenen und dauerhaften Sicherstellung der zur körperlichen Gesundheit nothwendigen Nahrungsverhältnisse in allen Volksclassen und Bezirken eines Staates, kurz einer allgemein verbreiteten relativen Wohlhabenheit, welche nur auf Kosten der Bevölkerungsgröße zu erreichen ist, wird fortan jede Politik von anderer Farbe mit physikalischem Uebergewichte erdrücken

---

Capitel II.

Abneigung des Ultraconservatismus in Heer und Kirche gegen die constitutionelle Staatsform. — Der Liberalismus in der Politik als Rationalismus in der positiven Religion. — Die kosmische Natur und das organisch-geistige Menschenbedürfniß der religiösen Andacht. — Nachweis der physiologischen Analogie der andächtigen psychischen Ruhe mit dem thierischen Schlafe. — Verhältniß der christlichen Kirche als specifisch gesellschaftliches Religionsgesetz zu der profanen Speculation. — Unzertrennliche Verwurzlung von Staat und Kirche im Boden des gesetzlichen Gehorsams und der göttlichen Liebe und Furcht. — Freiheit der Kirche in ihrem politischen Einflusse neben dem Absolutismus. — Politische Gattungsidee und äußere Lebensbedingungen des abstracten Constitutionalismus. — Verderbliche Anwendung des Machiavellismus durch Regierung und Kammern auf den constitutionellen Staatshebel. — Schlußwort.

Der Ultraconservatismus macht sich die Forschung leicht, indem er voll Ueberdruß an Vielrednerei, Wahl- und Preßumtrieben und an einer von vielerlei Rath durchbrausten Gesetzgebung, dem Constitutionalismus ein rasches Ende machen, und die weitere Ordnung lediglich dem Absolutismus anheimstellen will. Wäre es in Ländern, deren Begriffe sich seit längerer Zeit an den constitutionellen Gang der Staatsgeschäfte gewöhnt, und sich eine homologe politische Bildung

angeeignet haben, nicht schon an und für sich von zweifelhafter Räthlichkeit, ein so bedeutendes, wenn auch vielfach irregeleitetes Entwicklungsmoment mit Einem Griffe als ein rein zufälliges und transitorisches für immer beseitigen zu wollen, so müßte die Häufigkeit des nämlichen Wunsches aus dem Munde der entgegengesetzten extremen Partei Bedenken erregen. Die revolutionäre Demokratie verspricht sich von der völligen Aufhebung des constitutionellen Regime's unter obgedachten Verhältnissen denselben Gewinnst für ihre Zwecke, und wahrscheinlich mit mehr Recht, als der Ultraconservatismus für die seinigen. In wie ferne aber die höhere Politik eine Pausirung, eine zeitliche Unterbrechung dieses Systemes fordern könnte, wird später erwogen werden. Kämen jene ultraconservativen Stimmen nur von Einzelnen oder von kleineren zusammenhangslosen Fractionen des Volkes, so könnten wir füglich davon Umgang nehmen. Allein es läßt sich nicht läugnen, daß sie sich in zwei der mächtigsten und besterhaltensten Körperschaften der Staaten zusehends mehren, selbst wenn sie nicht zunächst von den Folgeübeln des Systems gelitten haben. Es muß tiefere Ursachen haben, wenn Heer und Kirche wenigstens in ihren entschiedensten weitsichtigsten Vertretern sich mißtrauisch oder gleichgiltig von ihm abwenden. Die Folgen können nicht ausbleiben, wenn in diesen letzten Asylen und Sammelplätzen der Zucht, des Gehorsams und der aufopfernden Nächstenliebe, aus deren Vorrath sich, so lange noch von ihnen selbst diese Palladien geehrt werden, jede aus den Fugen gegangene Gesellschaft abermals binden, mit deren Kraft sich die Hinfälligkeit der übrigen neu erfrischen und aufrichten läßt, ein solcher politischer Widerwille die bleibende Oberhand gewinnt. Denn die Bezeichnungen „blinde Werkzeuge der rachgierigen Reaction“, „Finsterlinge“ u. s. w. reichen doch wohl nur für Jene als Erklärung

aus, welche das politische Denk- und Redegeschäft im süßen Schlummer überlieferter Schlagwörter treiben; gleichwohl ist deren Zahl im freundlichen und feindlichen Lager Legion.

Die Ereignisse der letzten Jahre, in welche der Liberalismus auswuchs, oder welche er wenigstens nicht pariren konnte, machen eine solche Gesinnung selbst in denjenigen Heeren anderer Länder leichter begreiflich, welche früher Decennien lang für den Constitutionalismus schwärmten und in seinem Interesse zu revoltiren geneigt waren. In dem Militärstande wirken vermöge seiner Natur ohnehin mehr die leidenschaftlichen Eindrücke auf seine allgemeinere Stimmung hin, welche über seine politische Stellung meist ohne einen eigens zum voraus fixirten Plan entscheidet, bei einer politischen Stellung der Kirche aber tritt der umgekehrte Fall ein, welcher eben darum dem forschenden Geiste mehr Anziehungspunkte bietet.

Seit der Herrschaft des Säcularisationsgeistes, welchem die weltliche Beamtenklasse sich sehr gewogen zeigte, hatte die katholische Kirche wenigstens wenig Ursache, dem Absolutismus besonders verbindlich zu sein. Wenn sich nun die Kirche, statt sich mit der liberalen Opposition zur Erreichung ihrer besonderen Zwecke zu verbinden, von dem Constitutionalismus immer entschiedener zurückzieht, so liegt die Annahme nahe, daß sie für sich und für ihr Interesse an der Staatsordnung mehr Gefahr von den hochliberalen und demokratischen Tendenzen befürchte, als von der bureaucratischen des Absolutismus. Wenn letztere gleich längere Zeit einen übermäßigen Diensteifer entwickelt hatte, die positive Religionsübung nach ihrem eigenen subjectiven Geschmack als den ersten Canon zuzuschneiden und zu controlliren, so blieb die Wirkung davon doch gewöhnlich weit hinter der Absicht zurück, weil man von Volkswegen der amtlichen Einmischung kein allgemeines Vertrauen schenkte. Dagegen hatte eine ähnliche für das religiöse

Leben negative Richtung, wenn sie aus einer populären Opposition entsprang, welche sonst mit der weltlichen Beamtenschaft im Hader lag, ein gefälligeres Äußere und dadurch verstärkte contagiöse Kraft für die Begriffe des Volks.

Die liberale politische Kritik führte in der That gleichzeitig eine religiöse von demselben geistigen Inhalte mit sich, da letztere vollkommen schulfertig vorlag und höchstens eines neuen Putzes als politische Gesellschaftsdame bedurfte. Die von der Kirche auf der Offenbarung bestimmt umschriebene und dem Menschensinne genäherte Persönlichkeit Gottes sollte in einem vagen Theismus aufgehen, wie die Persönlichkeit unter der Krone in einem vagen Begriffscultus; das positive unveränderliche Religionsgesetz Gottes mit seiner persönlichen Weihe und Providenz verschwamm auf einer allgemeinen Moralbrühe in die Fettaugen der Vernunft, welche hier wie in der Politik Markstein und Maaßstab für Subordination oder Fortschritt abgeben sollte. Das Gewissen erhob sich aus seiner demuthsvollen religiösen Dienstbarkeit zu dem Range eines moralischen Splitterrichters auf dem Codex der allgemeinen Vernunft, welche ihm jeden Augenblick ohne alle weitere Vermittlung Audienz bei dem höchsten Wesen der Welt verschaffen konnte. Denn es galt, mit der Vermischung jedes traditionellen, also jedes specifischen Unterschiedes zwischen den verschiedenen Religionen, alle Weltbürger mit demselben moralischen Communalrechte zu beglücken, wie in dem Constitutionalismus bereits das gemeinsame politische Arcanum für die Völker von Paraguay und China bis Madrid und Paris gefunden war. Man durfte hoffen, daß jedem noch zur Zeit in der allgemeinen Vernunftkirche nicht seeligen Volke und Individuum die Schuppen der ererbten Vorurtheile von alt-religiöser Besonderheit eben so von den Augen fallen würden, als die historisch-politischen Verschiedenheiten nach

Sitte, Gesetz und Staatsform vor dem universellen Constitutionalismus. Und warum nicht? Im letzteren Falle waren es nur einige höher besoldete Fabricanten von politischer Tyrannei, welche den Völkern das Glück des Fortschrittes in constitutioneller Klarheit nicht gönnten, und im ersteren war es eine Schaar von Finsterlingen und alten Weibern, welche gleiche Verabredung gegen die Bewegung des freien Geistes getroffen hatten, damit er nicht unmittelbar und ungetrübt das Licht Gottes d. h. der höchsten Vernünftigkeit schauen, und seiner Liebe theilhaftig werden solle, weil sie außerdem des üblichen Tributes auf dem religiösen Umwege verlustig würden. In diesem religiösen Kosmopolitismus löste sich Alles in die Freiheit der Selbstprüfung und Selbstanschauung auf, und er behauptete, in dem letzten wahren Verständnisse des Christenthums zu sein, dessen Stifter ja eben wegen seines Eifers gegen das starre religiöse Gesetz von seinen Zeitgenossen mißverstanden und gelästert worden sei. Zu lange habe man seinen Werth in seinem mystischen Symbolkrame gesucht, und seine eigentliche Kraft — die praktische Moral latent gehalten, welche an sich schon tadellos in ihren etwaigen Lücken durch die Gedanken und Aussprüche anderer profaner und religiöser Weltweisen einer weiteren Perfectibilität entgegengeführt werden könne. Die Persönlichkeit Christi schien in diesen Voraussetzungen noch ganz besonders dazu gemacht, sie als ein Symbol des Fortschrittes auf das politische Feld zu übertragen, da man hier zunächst eines populären Sporns bedurfte, und die künftige Vernunftreligion in ihrem Gedeihen sich mehr von der Vernunftpolitik, als diese sich von jener, zu versprechen hatte. Einer damit einigen Logik durfte überhaupt in einem reinen Vernunftstaate eine eigene Vernunftreligion als eine pleonastische Figur erscheinen.

Sobald man sich einmal die Kühnheit erlaubt, welche alle Metaphern der religiösen Imagination und Sprache weit übertrifft, einen seherischen Religionsstifter in eine einfache politische Person mit kalt vernünftigen Anschauungen und Absichten umzusetzen, dann hat man den sichersten Weg gefunden, ihn seiner höchsten gesetzgeberischen Autorität zu entkleiden und ihn zu einem Schattenkönige mit doppelter Zunge der zeitlichen Augendienerei halber zu erniedrigen. Nach dieser rein willkürlichen persönlichen Entzauberung steht es Jedem frei, aus dessen geoffenbarter Lehre zu machen, was er will, oder sich ihrer Deutung zum Nutzen seiner profanen Absichten zu bemächtigen. Diese Dienstbarkeit erfuhr auch das Gesetz der christlichen Liebe sehr bald, nachdem man ihren Lehrer profanisirt hatte. Zuerst wurde ihr eine unbeschränkte Toleranz und indifferente Passivität gegen doctrinäre Auslegungen, allmählich eine nachsichtige Buhlschaft mit dem Fleisch und Blut menschlicher Lüste angemuthet, bis die Habgier nach materiellem Besitz sie zu einem socialen Zwangsgebote für die Mehrbegüterterten ausbeuten wollte, und in der Gütergemeinschaft der ersten Christgläubigen ihren Musterstaat fand. Der Liberalismus erlebte nach verhältnißmäßig kurzer Thätigkeit das natürliche Unglück, sehen zu müssen, wie seine Behufs der Aufklärung zugestutzte und ihrer göttlichen Saamenbehälter beraubte Zwitterreligion mit einem Zusatze von Leidenschaft für Besitz und Genuß eine neue unerwartete Zeugungsfähigkeit für den rohesten Materialismus gewann, und wie sein kalter, abstracter, vornehmer Theismus mit diesem Fermente zu einem leidenschaftlichen fanatischen Cultus des sinnlichsten Erdenglücks umschlug. Christus als der erste Republikaner und Communist trieb mit demselben Rechte die Vernunftmäkler des aristokratischen Rechtsstaates

aus dem Volkstempel hinaus, als diese ihn seiner göttlichen Natur und erbpriesterlichen Würde entkleidet hatten.

Ein eklektischer Theismus kann sich zwischen einer positiven Volksreligion und zwischen einem die Providenz geradezu läugnenden Pantheismus oder Atheismus eben so wenig auf die Dauer halten, als der abstracte Liberalismus zwischen Absolutismus und revolutionärer Demokratie. Der Theismus bietet weder Geduld noch der Begeisterung einen nachhaltigen Fond, und hält keinen Stich vor der skeptischen Untersuchung eines einseitig mathematischen oder naturhistorischen Verstandes. Als Bettelvogt der Religionen und der Philosophie in Einer Person verschüttet er es mit beiden, indem er in seiner eigenen Ideenarmuth und gemüthlichen Philisterhaftigkeit wähnt, aus einem Gemenge von beliebig zusammengestoppelten Excerpten und Floskeln die tiefe Sehnsucht nach einer geheimen in sich abgeschlossenen Religionsform und den unerschrockenen kalten Forschungsgeist zugleich befriedigen, und beiden die Excentricität abgewöhnen zu können. Die Versuche, epochenreiche religiöse Persönlichkeiten und ihre Satzungen, mochte der Glaube daran schon wankend geworden sein oder nicht, durch profane Vernunftdeutung und modische Vernunftbegriffe umzubauen, zu ersetzen und dergestalt in ihrer Wirkung auf die Menschen neu zu potenziren, sind alt, aber immer von schaaler Wirkung geblieben. Die Geschichte hat kein Beispiel, daß Völker nach dem Verluste des Wunderglaubens an ihre traditionelle Religion, wenn sie nicht alsbald zu einem neuen mit erneuter Innigkeit übergiengen, noch ein längeres politisches Dasein in würdiger freier Selbstständigkeit genossen hätten. Der übrige Besitz ererbter geistiger und materieller Schätze, der Schul- und Lebensgenuß hoher geistiger Cultur vermochtem ihrem verhängnißvollen Falle keinen Einhalt zu thun, zum weiteren Beweise, daß eine zur

gesunden und mächtigen Existenz der Völker auf ihrer irdischen Pilgerfahrt nothwendige innere Triebkraft ausgefallen war, welche durch keine künstliche Wissens-Cultur des intellectuellen Geistes ersetzt werden konnte.

Die kosmische Natur und Wichtigeit der positiven Religion, also ihr Bedürfniß für den Weltbürger im Verhältniß zu dem Weltganzen, tritt in diesem allgemeinen Gesetze der Geschichte hell an den Tag, und die Vernünftelei widerspricht ihrem äußeren Anscheine von Mäßigung thatsächlich mit ihren sich immer wiederholenden unmäßigen Versprechen, auf ihrer Einseitigkeit auszuführen, was die bisherige Geschichte ihr bei der Anwendung derselben Mittel für das Menschengeschlecht offenbar versagt hat. Mit Einem Worte, sie versucht den Schwung der Centrifugalkraft, vermöge welcher das innerste Menschenwesen von einer dunkeln Macht des Universums angezogen wird, durch den Centripetalzug künstlich abgesonderter Begriffe der menschlichen Einzelvernunft zu überwinden. Wehe dem Volke, wo ein solcher Versuch für längere Zeit, als die Völkerstunden eines Rausches dauern, allem Anscheine nach gelingt! Denn in diesem Gelingen liegt gerade der Beweis, daß ihm jene Schwerkraft völlig abhanden gekommen ist, vermöge deren Anziehung es einen massenhaften, ununterbrochenen Verkehr mit dem mystischen Bereiche des Universums unterhalten konnte. Von einem solchen Volke heißt es in diesem Sinne alsdann wortgetreu: „Es sollte gewogen werden und ist zu leicht befunden worden". Es scheint für den Augenblick vielleicht stärker, weil es jenem kosmischen Reize ohne Reactionsäußerung wiedersteht, in Wirklichkeit hat es aber mit seiner individuellen Reactionsempfänglichkeit für jenes universelle Reizmittel eben so viel von seiner innersten Lebenskraft eingebüßt, ohne in der Lösung des letzten Problems,

wodurch der Glaube als entbehrliche Eigenschaft eliminirt werden könnte, durch die geschäftige Spitzfindigkeit der Theoreme den geringsten reellen Fortschritt gemacht zu haben.

Als das Verbindungsglied zwischen den menschlichen Fähigkeiten und den überirdischen Kräften erscheint uns die Glaubenskraft. Nach der Rolle, welche sie sowohl in Beziehung zu unserem Erkenntnißvermögen als zu den dunkleren Trieben unserer Seele übernimmt, wird sie als eine in die Menschensubstanz eingehende Grundkraft angesehen werden müssen, welche durch die religiöse Andacht mit dem Jenseits vermittelt wird, oder zur gesättigten Ausgleichung gelangt.

Vor diesem nach Sättigung lechzenden Triebe, welcher allen Religionen gemeinsam, sich in dem Hingebungsacte der Andacht erfüllt, und die Adern aller gesunden Völker mit Energie durchströmt, stand ich Jahre lang mit staunender Anerkennung seines diätetischen gewissermassen naturgesetzlichen Einflusses auf demselben Flecke festgebannt. Ein Arzt, welcher bei jedem Schritte in seiner täglichen Lebensbeschäftigung auf neue seine Thätigkeit hemmende und fördernde Naturgeheimniße stößt, gewöhnt sich allmählig an viel bescheidenere Ansprüche in seinen Forschungen, als Philosophen und Theologen von Profession, so schwer er sich vermöge detaillirterer Fragestellung mit ihren allgemein gehaltenen Sätzen über die Menschennatur beruhigen kann. Meine Fragestellung bezog sich nicht auf die Beschaffenheit des göttlichen Wesens, womit es sich zu der Menschenseele neige, sondern auf den functionellen Grund im seelischen Organismus des Menschen, welcher mir wie ein Ernährungsact in unbestimmten Umrissen vorschwebte. Denn ließ sich aus Geschichte und Sage unzweifelhaft eine kosmisch-conservative Bedeutung positiver Religionen für die Menschenwelt aus den Folgen

des religiösen Unglaubens ablesen, so sollte, schloß ich, auch eine nähere organische Beziehung der Functionen des Menschengeistes zu dieser kosmischen Influenz aufzufinden sein, d. h. ein physiologisch-functionelles Verhältniß zwischen der kosmischen Urkraft und zwischen der inneren Anlage in dem menschlichen Geschöpfe, welches ungeachtet seiner Nichtmaterialität doch einen naturgesetzlichen Verlauf und Ausdruck habe. Und gelang es wirklich, das älteste geistige Bedürfniß des Menschen wenigstens mit einigem guten Grunde in den Analogienkreis der normalen physiologischen Verrichtungen zu ziehen, so war ihm ein Grundstein in der Naturlehre gesichert, welche auf gar manchen ihrer Resultate einer solchen Anerkennung am wenigsten günstig schien.

Ich war daher ungemein überrascht, und ich darf wohl sagen, beseeligt, als mir in der Pause von einem anstrengenden Nachsinnen, womit ich abermals umsonst einen unseren körperlichen Begriffen näheren Grund für die Unersetzbarkeit des religiösen Andachtsgefühls durch die rationelle Speculation gesucht hatte, wie ein Silberblick die Nothdurft eines ethischen Schlafes erschien. Ein Heer von Gedanken, ohne meine Zuthat bereits im harmonischen Zuge geordnet, folgte dem ersten elektrischen Gedankenschlage, welcher mir das physiologische Dunkel erhellte. Auf Schlaf, ekstatischen Traum und auf seine prophetische Weissagung, wie sie im normalen und krankhaften Menschenleben nicht selten verbunden vorkommen, führen ja auch alle religiöse Mythen und positive Offenbarungen, gleichsam als auf ihre Opfer- und Brennheerde, zurück. Der crasseste Fetischdienst, die heidnischen Orakel, die indischen Religionslehren, das ganze alte Testament bis zur Genesis hinauf, das neue mit dem mittelalterigen Verlaufe

des Christenthums und des Mohametismus participiren alle, oft sogar unter dem ausdrücklichen Namen des „Tempelschlafs“ an dieser productiven Nachtseite der Natur, welche großartige Uebereinstimmung nur der Aberwitz einem künstlichen Betruge oder einer Zufälligkeit anrechnen kann, in welcher Zuversicht er meinen Ausspruch ungestört belächeln darf.

Die Andacht gibt also den allgemeinen Ausdruck für den religiösen Bedarf der individuellen Hingebung an die Weltseele, wie diese, nach der verschiedenen Tradition verschieden personificirt, den Imaginationsspiegel der Einzelseele behaucht. Diese versenkt sich in jenes magische Bild um so mehr, als sie gleichzeitig ihre freie gegen die übrige Außenwelt unterhaltene Spannung lockert und auflöst. Sie spaltet sich, während ihre anfangs freiwillige Hingebung mit Steigerung der Andacht zu einer inneren automatischen Nöthigung wird, in zwei Sphären, in eine niedere, welche dem sinnlichen und profan vernünftigen Erdenleben zugewendet in eine indifferente Ruhe versenkt wird, und in eine höhere Potenz, welche sich ausserhalb der erstern versetzt, und mit schlürfenden Zügen aus dem Aether des göttlichen Lichtkreises trinkend ein erbebendes Bewundern unaussprechlicher Kraftfülle erleidet. Während und mittelst dieses Außersichseins der Seele, welche mit ihrer feinsten Substanz die ihr adäquateren höchsten Nahrungsreize ausserhalb ihrer sinnlich-irdischen Ringe aufsucht, kehren auch die von krankhaften Lebenseinflüssen gestörten Vibrationen des Gewissens zu ihrem normalen Tenor und Rhythmus zurück. In diesem Restaurationsprozesse, welcher dem Schlafwachen vor Gott für den göttlichen Antheil des Menschen zu gut kommt, verhält sich das subjective Gewissen, ein Zögling der zeitlichen ethisch-religiösen Cultur, passiv wie ein von der hingegebenen Andachtsharmonie zum Schweigen niedergehaltenes Element, wie ein von ihrem

reinen Lichte überstrahlter Schatten. Das leidende und kranke Gewissen erhält also nach der ersten Zwietracht mit der religiösen Beschauung seine erste Ruhe nicht aus sich, sondern von außen und von oben her durch die Andachtsfülle, und seine dauernde bleibende Restauration abermals secundär durch den neuen Ernährungszuwuchs oder höheren Tonus der sublimsten Seelenfaser, welche sich in die Urquelle der Weltseele gläubig versenkt hielt. Es ist darin einem ermüdeten oder krankhaft gestörten peripherischen Sinneswerkzeuge zu vergleichen, welchem das letzte Heil durch die kosmische Wohlthat des über sein Centralmark verbreiteten Schlafes wird, während die Abhaltung äußerer Reize zwar negativen, aber keinen mit jenem zu vergleichenden positiven Nutzen gewähren kann. Wenn die Sicherheit und der Reichthum des productiven Geistes zunehmen, so findet der Wächterdienst der aufmerksamen Klugheit, welchen das Gewissen in dem sittlichen Reviere versieht, selbst eine Erleichterung. Gleichwie aus dem normalen thierischen Schlafe eine neue allgemeine Munterung der Lebenskräfte und Lebensthätigkeiten als ein positives Lebensresultat hervorgeht, indem wirklich das Agens der Bewegungs- und Empfindungsfähigkeit eine frische Schwungkraft erhält, gleichwie sich die wohlthätigen Kraftsammlungen in der Schlafesruhe von der Erholung durch äußere Unthätigkeit bei Ermüdung nicht blos quantitativ sondern qualitativ unterscheidet, ohne daß etwas Greifbares während der Schlafzeit in den Organismus eingetreten ist, so bleibt neben der Gewissensläuterung dem sittlichen Menschen von der Ruhe in der Andacht eine höhere feierlichere Stimmung seines Muthes zurück. Spinoza's in Großmuth und Geistesschärfe erstaunliche Ethik verweist den Denker in seiner letzten sittlichen Begehr auf die Seeligkeit, welche eben in der intellectuellen Liebe gegen Gott bestehe, aber gesteht, daß der

Weg zu dieser Weisheit höchst schwierig sei und selten gefunden werde.

Die kindliche Andacht auf religiösem Gesetze aber darf in der Hingebung eines gläubigen Somnambulismus in die Substanz der providentiellen Weltseele übergreifen, von wo ihr Gnadenbalsam über Zweifel und Wunden des Erdenkindes fließt. Die gläubige Seele kehrt nach Bedarf und Gesetz zur Ruhe in ihrer höheren Heimath mit derselben Vertrauenssicherheit zu einem gestärkten Wiedererwachen ein, als die leibliche Creatur bei dem thierischen Schlafe, um sich von ihrer aus den irdischen Conflicten drohenden Desorganisation wieder nach ihrem Urbilde periodisch zu verjüngen. Es ist ihr die naive transscendentale Hilfe gegönnt, im Aufschwunge über ihre der Leiblichkeit verbunden bleibenden Sphären einen Vorgeschmack der Unsterblichkeit und unsterblichen Kräfte zu träumen, und sich ohne eigenes Verdienst in ekstatischer Vergeistigung dem Weltbewußtsein zu nähern. Und wenn sich, wie Purkinje sagt, die Seele während des thierischen Schlafes in die Ewigkeit ihres Wesens latent zurückzieht, so läßt sich von dem tief andächtigen Gebetschlafe sagen, daß sich die Seele während desselben in die Ewigkeit der Weltseele birgt, und sich mit ihr neu verkettet, da die ganze physiognomische und mimische Haltung des von Andacht Ergriffenen seine staunenhafte Entrückung nach anderen Regionen ausspricht.

Ein Jeder wird nun leicht auf die verklärte Andacht die Nutzanwendung von einem Satze machen können, welchen ich in einer Abhandlung im Jahre 1842 über die körperliche Hingebung an das kosmische Schlafbedürfniß ohne Ahnung des hier gedachten tieferen Zusammenhangs niederschrieb: „Der Mensch und das Thier haben durch den Schlaf dankbaren

Frieden mit jenen Kräften geschlossen, denen sich beide in erhöhter Nervenspannung so oft feindlich und bis zur Erschöpfung ruhelos entgegensetzen, und periodisch kehrt an ihre Brust Alles, außer den wüsten finstern Menschenträumen, mit der Unschuld und der Lust eines Säuglings wieder zurück."

Das religiöse Leben der Völker hat nicht selten und sogar größere Perioden krankhafter Schlafsucht, gleich dem physischen der Individuen. Noch häufiger aber sind jene unheilverkündenden Zeitläufe einer gänzlichen acuten oder chronischen Schlaflosigkeit, welche in der unerquicklichen Ideenjagd des Ueberwachens in zweck- und characterloser Schwindelbewegung des Geistes ausartet, und von dieser leeren Qual im physischen Genußtriebe Erholung und Abwechslung aufsucht, ohne auch hier für die krankhafte Rastlosigkeit eine heimliche Ruhestätte zu finden. Denn religiöse Prophezeihung und wahrhaftiger Geschichtsverlauf stimmen in dem Zeugnisse zusammen, daß den Völkern nur auf der von unsichtbaren Händen getragenen Brücke der Andacht das conservative Gefühl ihrer Harmonie zur höheren Weltordnung und zur Ausgleichung ihres inneren sittlichen Zwiespaltes gesichert bleibt. Die Anknüpfung der ideellsten menschlichen Function an die sinnliche des thierischen Schlafes verschafft mit einemmale einen näheren, faßbaren Erklärungsgrund, warum rationalistisches Grübeln und systematisches Moralisiren so wenig als religiöse Schönrednerei und pragmatische Explicationssucht den naturkräftigen Impuls zur naiven Andacht zu ersetzen vermögen, warum es für ewige Zeiten ein trostloser Versuch bleiben wird, die Religionen ihres mystischen Gewandes zu entkleiden.

Ich begnüge mich, die Saiten dieser Idee, in welcher Religionsgeschichte und Physiologie sich so nahe begegnen, zuerst angespielt zu haben, da mit ihr eine organische Noth-

wendigkeit der andächtigen Wunder- und Gnadenkraft für die Psyche auf dem allgemeingn Weltgesetze des Wechsels von Ruhe und Bewegung, von Contraction und Expansion, dem Reden über Wissen und Glauben eine neue Wendung gibt. Es würde den dieser Schrift zugedachten Umfang überschreiten, wenn ich die Parallelisirung bis in das nähere Detail der Schlaf- und Traumwelt verfolgen wollte, wozu reichlicher Stoff vorliegt. Man wird mir freilich einwerfen, was damit gewonnen sei, ein geistiges Räthsel durch ein leibliches erklären zu wollen, als welches bekanntlich immer noch Schlaf und Traum den Naturforschern gelten. Allerdings bedeckt in diesem Gebiete noch viele Dunkelheit die letzten innersten und die näheren mechanischen Vorgänge, aber hell sind die Phänomenologie und die einflußreichen Wirkungen dieser Functionen, um welche es uns hier vorzugsweise zu thun sein mußte.

Was den Schlaf insbesondere betrifft, so nähern wir uns sichtlich auf dem Wege der exacten palpablen Forschung einer stufenweisen Enthüllung dieses großen Naturgeheimnisses. Bereits wissen wir, daß er von den Thätigkeiten der nervösen Centralorgane, wenn nicht ausschließlich, doch zumeist die Thätigkeit des großen Gehirns sistirt. Die neuentdeckten Wirkungen der Aetherinhalationen, durch welche die Experimente so sehr vereinfacht werden, haben den chemischen Blutantheil an der schlafsüchtigen Nervenintoxication auf das Deutlichste herausgestellt, so daß Purkinje meiner älteren Behauptung, daß im Schlafe eine venöse Intoxication des Gehirnmarks mittelst Abnahme des Gefäßtonus statthabe, eine periodisch und spontan wiederkehrende intoxirende Veränderung der ganzen Blutmasse unterlegt. Eine von mir zuerst für die Varolsbrücke aufgestellte, jüngst von Purkinje für andere Markprovinzen des Großhirns adoptirte Hypose will mit

einiger naturhistorischen Berechtigung sogar ein mechanisches Moment in die innere Geschichte des Schlafes einführen, wodurch bestimmte Faserzüge oder Gangliengruppen eine theilweise Abschnürung durch gegenseitigen Druck vermöge ihrer ungleichen Ausdehnung erleiden sollen. Wenn wir in Kurzem einen sicheren Schlüssel zu diesem Phänomen erwarten dürfen, so will ich damit nicht sagen, daß wir während dieses Actes die Psyche auf dem Neste belauschen und ertappen werden. Nach den vielen schonungslosen Vorwürfen aber, welche man der neueren physiologischen Untersuchungsmethode als einer atomistischen und materialistischen macht, und zwar von Seiten her macht, welchen in ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse eine höchst emsige Benützung der hochwichtigen physiologischen Resultate für Anthropologie und Psychologie besser anstände, als das leere Schimpfen der Trägheit, gereicht es mir zum besonderen Vergnügen, statt aller weiteren Rechtfertigung oder Entschuldigung einen der exactesten, sinnigsten und tiefsinnigsten Physiologen Europa's, den mit deutscher Cultur getränkten Slaven Purkinje redend einzuführen. Ueberhaupt will ich alle ernsteren Köpfe, welche meine Idee anspricht, auf seine Abhandlung „Wachen, Schlaf, Traum und verwandte Zustände" in dem Handwörterbuche für Physiologie von R. Wagner verwiesen haben, aus welcher ich zum Beweise, wie ausserordentlich fein und vielseitig einer der strengsten anatomischen Naturforscher den Seelenantheil in einer physiologischen Verrichtung würdigen kann, folgende zerstreute Sätze anführe.

„Es ist aber auch die Bestimmung des Schlafes, sich „gegen die subjectiven Mächte zur Wehr zu setzen, um den „stillen Frieden zu erhalten, der zur Restauration des leibli„chen und physiischen Organismus erforderlich ist." „Wir sollen „nichts mitnehmen aus dem wachen Leben in unsern Schlaf,

„und aus diesem nichts mitbringen in's Wachen des Tages.“ „Die Seele befindet sich im Schlafe in einem Zustande von „Vertiefung, welcher dem des objectiven materiellen Bildens „ähnlich ist, nahe dem Stande des Naturprincips des vegetati= „ven Lebens zurückgetreten, wo ihr Thun, wenn nicht absolut „bewußtlos, doch mit tiefer Dunkelheit noch bedeckt erscheint.“ „Es liegt in der unendlichen Expansibilität des mensch= „lichen Geistes, über die Gränzen hinauszustreben, die ihm „durch seine praktisch=moralische Natur (Erdnatur) vorgeschrie= „ben sind. So voreilig es aber wäre, der schlafenden Seele „die Möglichkeit des nächsteintretenden Erwachens abzuspre= „chen, eben so wäre es voreilig bei der im Tode entschlafe= „nen Seele. Solche Consequenz geht aus dem natürlichen „Vorurtheil hervor, daß man das Dasein der Seele nie „anders als mit dem Leibe, und durch diesen vermittelt vor= „stellt, und wenn man darin noch weiter gehen will, für sie „einen Sitz im Gehirn, wo möglich im kleinsten Raume, ja „in einem einzigen Punkte aufsuchen möchte. Doch kann der „eigentliche Sitz der Seele nur das ewige, zeit= und raum= „lose Geisteswesen selbst sein, aus dem sie nur scheinbar in „die Schranken der Endlichkeit der weltlichen Relation hervor= „tritt, und in welches Wesen ihr die Einkehr immer wieder „offen steht, oder eigentlich nie unterbrochen werden kann.“ „Wir gingen bei gegenwärtiger Darstellung von der Voraus= „setzung aus, daß das Geisteswesen bei seinem Individuali= „sationsproceß in seinen Herabsteigungen in die materielle „Welt (vergleichbar der generativen Involution im indivi= „duellen Organismus) vorerst mit der gesammten Materie „sich verbindet, sodann in immer engere Begränzungen eingeht „bis ins materielle Gebiet irgend eines Welttheils (z. B. „unseres Sonnensystems und ferner unserer Erde) bis zuletzt „in die Gränzen eines individuellen menschlichen Organis=

„mus. Diesem großartigen Weltinvolutionsproceß gegenüber, „und aus ihm in weiterer Fortsetzung, geht ein entsprechen- „der Evolutionsproceß auf, dessen Anfang die Generation, „dessen Fortgang der individuelle Lebenslauf, dessen unend- „liche Fortsetzung die überirdischen Entwicklungen sind, die „mit dem Tode ihren Anfang nehmen. Das absolute Ich, „oder der reine Geist, ist die alleinige unendliche Grundlage „aller Existenz. Die äußere Naturanschauung ist nur eine „nothwendige Form seiner Selbsterscheinung, und durch diese „dringt er zur Selbstanschauung, zu Freiheit und Selbst- „bewußtsein hindurch. Jede scheinbare Unterbrechung dieses „Processes, die als Bewußtlosigkeit (ob im Schlafe oder Tode) „eintritt, kann nur eine relative Ruhe jener Bewegung sein, „die aus unendlicher Tiefe mit stets erneuter Kraft jenes „höchste Ziel, das Bewußtsein, anstreben muß, wodurch das „endliche (empirische) Ich in immer neuen Relationen durch „unendliche Lebensformen sich offenbart, ohne je das ewige „Wesen des Geistes zu erschöpfen. Für diesen Standpunkt „sind die reale Anschauung des Wachens, so gut wie der „Traum, der Schlaf, wie der Tod, nur relativ verschiedene „Zustände, nur wechselnde Schranken, die an der Wesenheit „und Identität des geistigen Selbst räumlich und zeitlich „vorübergehen, ohne den Glauben und das Gefühl der per- „sönlichen Unsterblichkeit im geringsten zu erschüttern."

Purkinje.

Die Beseeligung der Andacht, durch welche die stete Arbeit des Gewissens unterbrochen und zur feiernden Ruhe gebracht wird, liegt mit gradweiser Werthverschiedenheit der Motive allen Religionen ohne Ausnahme zu Grunde, so daß man sie als Kern und Zweck kurz als die ultima ratio religionum bezeichnen könnte. Die specifische Einzelreligion liefert die Schaale, oder das bindende Formgesetz, wel-

ches sich mit der Entwicklung der Menschheit zu progressivem Reichthume entfaltet, sie dient als Pfahl zum Anheften des heranwachsenden Gewissens, und als Regulator seines Arbeitsmaaßes für die Cultur. Sie definirt mit überirdischer Stimme und auf überirdische Rechnung die Arbeitsmühe, die Pflicht und Lohn und Strafe, weil nun einmal die Menschennatur nach ewigen Gesetzen von Anfang an selbst in ihren höchsten seelischen Beziehungen nicht zu kostenfreiem mühelosem luxuriösem Genusse, sondern zu dem anstrengenden Verdienste eines jeden Genusses bestimmt ist. Alle prästabilirten Kräfte des Menschen zum Thun und Leiden sollen in einem Ebenmaaße der Uebung bleiben, damit die Ruhe ohne solche nicht zur schwelgenden Träumerei werde. Denn auch die Erdenthätigkeit, in welcher die Erdencreatur thätig mitweben soll, hat ihren hohen heiligen Zweck für das Ganze, und die nähere innigere Theilnahme am Göttlichen bleibt nur als Feriengenuß, als Sabathfeier dem Menschenkinde zugesagt. Die erhabene einfache Lehre des „Wachet und betet" bedeutet, daß das Gewissen in Wachsamkeit für die religiösen Satzungen gegen die Versuchungen des Bösen gehalten werden soll, um die Ruhe des Gebetes, den andächtigen Schlaf in dem Herrn, ohne die convulsivische Mahnung seines Stachels, in Fülle kosten zu können. Wo das Gewissen von inneren Vorwürfen gepeitscht wird, ist der tiefere Andachtsgenuß nur durch die bitteren Thränen der Reue, gewissermassen durch eine vorausgegangene Rückbildung zur weicheren Kindlichkeit, durch ein schmerzliches Opfer des Gemüthsstolzes zu erkaufen; erst nach diesem Vorstadium kehrt die Milde der seeligen Andacht mit einem ausheilenden Schlafe ein, in welchem die niedersteigenden Engel der Hoffnung und Liebe die Seele zu neuer Freudigkeit erquicken. Gerade in diesem

für die schwache Menschlichkeit allerwichtigsten Punkte scheint mir die tief durchdachte Ethik Spinoza's vor der Naivetät des Christenthums zu falliren, welches der Leidenschaft der Reue ihr endogenes Recht zu dem Thränenkruge des Gewissens läßt, aber den durch sie entstandenen Verlust an Säften und Spannkraft aus dem reichen Trostreservoir der mystischen Glaubenskraft vor den Füßen eines persönlichen providentiellen Gottes durch positive Seelenfreude wiederersetzt. Spinoza hingegen, von anderen Prämissen des Verstandes ausgehend, weiß keinen Rath, mit dieser „unnützen die Kräfte deprimirenden, unfreien Leidenschaft" fertig zu werden, als eben von ihr keine Notiz zu nehmen, und ihr keiue Folge zu geben. Naturam expellas furca, tamen usque recurret.

Hamann soll uns von diesen allgemeinen Betrachtungen über Rationalismus und positive Religion mit einer seiner tiefsten Gedankenreihen über dasselbe Thema in medias res der christlichen Kirche zurückgeleiten, wo wir dann verständlicher ihr Verhältniß zur Politik, den Hauptzweck dieses Capitels, aufgreifen und ununterbrochen zum Ende führen werden. Er sagt:

„So wie alle Arten der Unvernunft das Dasein der „Vernunft und ihren Mißbrauch voraussetzen: so müssen alle „Religionen eine Beziehung auf den Glauben einer einzigen, „selbstständigen und lebendigen Wahrheit haben, die, gleich „unserer Existenz, älter als unsere Vernunft sein muß, „und daher nicht durch die Genesin der letzteren, sondern „durch eine unmittelbare Offenbarung der ersteren erkannt „werden kann. Weil unsere Vernunft blos aus den äußeren „Verhältnissen sichtbarer, sinnlicher, unstätiger Dinge den „Stoff ihrer Begriffe schöpft, um selbige nach der Form ihrer „Begriffe selbst zu bilden, und zu ihrem Genuß oder Ge„brauch anzuwenden: so liegt der Grund der Religion in

„unserer ganzen Existenz und außer der Sphäre unserer „Erkenntnißkräfte, welche alle zusammengenommen, den zu„fälligsten und abstractesten Modum unserer Existenz aus„machen. Daher jene mystische und poetische Ader „aller Religionen, ihre Thorheit und ärgerliche Gestalt in den „Augen einer heterogenen, incompetenten, eiskalten, hunde„magern Philosophie, die ihrer Erziehungskunst die höhere „Bestimmung unserer Herrschaft über die Erde unverschämt andichtet.“

„Unter allen Offenbarungen, deren die menschliche Seele „oft mehr im Traum als bei wachendem Muthe fähig ist, „hat keine einzige eine so innige, anschauende, fruchtbare „Beziehung auf alle unbestimmte Fähigkeiten, unerschöpfliche „Begierden, unendliche Bedürfnisse und Leidenschaften unserer „Natur, deren physischer Zusamenhang mit Himmel und Erde „eben so abhängig als das fleischliche Band des Lebens, „des Geschlechts und der Gesellschaft zu sein scheint. — „Ja kein einziger Plan, als der durch Christum, das „Haupt, und durch den Leib Seiner Gemeine offenbart „worden, erklärt die Geheimnisse der höchsten, einzigsten, „verborgensten und zur Mittheilung Ihrer Selbst aufdring„lichsten Majestät, dem ganzen System der Natur und „menschlicher Geselligkeit analogischer, den willkür„lichsten Gesetzen gesunder Vernunft und den noth„wendigsten Schlußfolgen lebendiger Erfahrung gemäßer. „Das im Herzen und Munde aller Religionen verborgene „Senfkorn der Anthropomorphose und Apotheose „erscheint hier in der Größe eines Baums des Erkennt„nisses und des Lebens mitten im Garten — aller phi„losophische Widerspruch und das ganze historische „Räthsel unserer Existenz, die undurchdringliche Nacht ihres „Termini a quo und Termini ad quem sind durch die Ur=

„kunde des Fleisch gewordenen Worts aufgelöset. „Dieses Zeugniß ist der Geist der Weissagung, und „der Lohn seiner Verheißung „ein neuer Name, welchen Nie= „mand kennt, denn der ihn empfäht."" Hamann.

Bei aller Dienlichkeit der christlichen Kirche für den nächsten Staatszweck — den gesetzlichen Gehorsam, widerstrebt es ihrem ganzen Wesen und ihrem göttlichen Stiftungsbriefe an die Menschheit, nur unter dieser Firma als Automate für die Politik geduldet zu werden. Was sie segnend berührt, dem giebt sie eine Glaubensweihe, welche nicht unter den Schlüsseln einer Erdenmacht Platz hat, und wenn sie den politischen Gehorsam segnet, so verstärkt und veredelt sie ihn mit einer heiligen Triebkraft, welche mit der Trübung des Glaubens an der Urquelle versiegt. Um so weniger kann sie sich bequemen, die profane Bildung als Richter und Weg= weiser in ihrer Doctrin anzuerkennen. Sie darf sich vielmehr ohne Scheu als ein hemmendes oder verlangsamen= des Moment der speculativen Bildung zu erkennen geben, so bald diese einer geistigen Emancipation von den tradi= tionellen Satzungen der kirchlichen Offenbarung zustreben will. Bedarf es dazu einer menschlichen Rechtfertigung, so ist es der Grund, daß die Kirche darin eine Selbstüberhebung der Einzelnen über das Mitleid und über das Mitleiden der gläubigen Menge, also ein einseitiges absonderliches Her= austreten aus der Gesellschaft, mit Aufforderung zur Nach= ahmung erblickt, und die Folgen aus ihrer Geschichte kennt. Sie weiß es seit länger, als der zeitliche Einzelstaat, und muß es treuer im Gedächtnisse behalten, daß nur auf Ge= horsam oder auf Rückkehr zum Gehorsam eine Cultur des egoistischen Gemüthes, nur auf ihm zwischen Hoch und Niedrig eine beständig ausgleichende Annäherung in dem beseeligenden Gefühle der gesellschaftlichen Harmonie und eine nachhaltige

Stählung zu der gemeinschaftlichen Siegeszuversicht möglich sind. Indem sie den ganzen Umfang der menschlichen Leidenschaften mit ihrer Lehre in Sühne und Trost umfriedigt hält, verweist sie den Hang zu einer tieferen Erkenntniß auf eine Erleuchtung durch die göttliche Gnade, womit sich der Himmel auch dem strebenden Menschengeiste zuwendet, ohne sich ihren vorhandenen Besitz an altgläubigem Gehorsam durch speculative Einfälle und theoretisches Erklärungsspiel gefährden zu lassen. Freudige und zuvorkommende Anerkennung zollt sie jeder auch der kleinsten Fortschrittsbewegung auf dem unbegränzten Felde der thätigen Liebe, woran, sich die Höhe und Tiefe des Glaubens an Gott, Menschheit und Vaterland beständig prüfen lassen, und die sittliche Freiheit zur möglichsten Vollkommenheit ohne einen zweideutigen Einfluß auf das Beste anderer erwachsen kann.

Dagegen folgt ihr Blick argwöhnisch dem speculativen Fortschrittseifer, welcher rasch über die Vorstufen des Glaubens und der Liebe gleich Förmlichkeiten hinwegsetzend, eine unmittelbarere Einsicht in das göttliche Wesen im Schilde führt. Rühmt dieser seine sittliche Uneigennützigkeit von Gott, so verurtheilt sie sein verzweifeltes Aufgeben von dessen persönlicher Güte, welches auf Eigennutz an den Menschen zurückweist, pocht er auf Bessermachen vermöge höheren Gnadengeschenkes, so fordert sie heilige Wunderthat als Beweis, verspricht er intensiveren Glauben auf seinem Besserwissen, so fragt sie vorerst nach seinem Gehorsam, und kann und will er ihn nicht leisten, so schließt sie von dem Autor auf die Wirkung seiner Wissenschaft zurück. Wenn er also sich nicht reicher an göttlicher Bevorzugung seiner Person durch wundervolle Verwandlungen bei der Prüfung herausstellt, an Liebe sich schwächer erweist, weil er seinem

geforderten Gehorsamsdienste sich entziehen will, was hat er noch für eine Bürgschaft zu geben, daß seine Neuerung den alten der kirchlichen Gesellschaft gegenwärtig gesicherten Gehorsam finden werde? Behauptet er aber, den Gehorsam seiner Schüler lockern zu können, weil der Zuwachs an geistiger Einsicht den Nachlaß an Strenge compensire, so erweckt er gegen sich das gerechteste Mißtrauen als sophistischer Verführer, welcher mit Schmeichelei für die Weichlichkeit des losen Genusses, der gesellschaftlichen Prüfung in christlicher Geduld Abbruch thun, und sich zu Gott Vater erheben will, ohne den Angstschweiß seines eingeborenen Sohnes vergossen zu haben. Keine Religion hat die Kraft, von den Erdenschmerzen zu dispensiren, weil jede eine niedere oder höhere durch mehr oder weniger Zusatz eines geheimen Göttlichen transformirte Symbolik des Erdenlebens ist, und selbst die griechische, häufig als die heiterste geschildert, zeigt sich bei näherer Betrachtung von einer tiefen Wehmuth durchbebt. Zu diesen Schmerzen gehört auch die Forderung des geduldigen Opfergehorsams, welche die liebevollste Religion nicht erlassen kann, so wenig als der freieste Staat. Der reizbaren Schwäche dünkt überhaupt in Politik und Religion manche gesetzliche Beengung unnatürlich hart und unerträglich, welche der früheren gesunden Energie natürlich und willkommen erschien. Vieler Weltschmerz des Fortschritts hat darin seinen Grund. „Jedes Zeitalter hat seinen Stein der Weisen." Die Schüler von heute können der alchymistischen Bemühungen spotten, ihn durch die Retorte zu finden; die Schüler einer künftigen besseren Generation werden über die Meister unseres Zeitalters lachen, welche den Defect an Glaubenswärme, an Bereitwilligkeit zum Gehorsam, an starker Geduld, und an den Begriffen ihrer elementaren Unentbehrlichkeit durch unaufhörlichen Gesetzwechsel und durch neue

Taschenausgaben von Religionen und Staatsverfassungen ausfüllen wollten.

Wenn nun Staat und Kirche gleichzeitig in solcher kritischen Zersetzung befangen sind, so daß keiner der Genossen dem Andern aus dem Ueberflusse seines Nahrungsstockes und seiner Macht allein aufrichten kann, wie dieß zu manchen andern geschichtlichen Perioden geschah, so fordert es das natürliche Interesse beider, daß sie ihre kargen Vorräthe zu gemeinschaftlichen Operationen gegen den gemeinsamen Feind zusammenschießen, welches eben jene süßen allen Glauben und Gehorsam auflockernden Theorieen sind. Haben sich solche Theorieen mit chronischen Progressen tief in das ganze Volk verbreitet, so begleitet den Bombast des Zeitgeistes gewöhnlich eine Armuth an großen und starken Leidenschaften, und es findet sich wenig Capacität für tiefe bleibende Eindrücke vor. Die Neige eines Völkerlebens kündigt sich in diesem Symptome an. Staat und Kirche waren dann schon länger aus ihrem organischen, herzinnigen Verbande heraus, und in eine gegenseitige mißtrauische Indifferenz mit tiefem Substanzverluste auf beiden Seiten einander gegenüber getreten, und nun führt sie mehr die Berechnung eines nüchternen Utilitarismus, damit jeder Partner mit solidarischer Verbindlichkeit zur Restauration des beiden bedürftigen Gehorsams wirke, als die polare Sehnsucht jener magnetischen Liebe, womit sie sich einst in der ersten Näherung naturgesetzlich angelegt hatten, wieder zusammen.

Aus der offenen revolutionären Habgier erkennt der rationell profanisirte Staat, welcher der geistlichen Weihe des Göttlichen die kindliche und ehrfürchtige Demuth davor als Beeinträchtigung seiner vollen Macht lange mißgönnt hatte, daß sein Gesetz in dem Unterhanen keine genügende Widerstandskraft gegen die unerlaubten Gelüste aller Art erhalten

könne. Diese uralte Erfahrung wird immer wieder neu gemacht, weil die alte immer wieder aufhört, Glauben zu finden. Dem leidenschaftlichen Zuge zu jenen Gelüsten muß ein anderer positiver Gegenhalt leisten, der Entsagung muß eine leidenschaftlich-active Kraft zu Gebote stehen, wie der Versuchung, wenn sie für längere Zeit das Feld behaupten soll. Ewige Entsagung erscheint der zur Sinnlichkeit prädisponirten Natur bald als Thorheit, und ihre Lehre als die absichtliche Täuschung durch einen fremden Eigennutz, wenn sie nicht der höhere Reiz eines anderen Genusses dafür entschädigt. Dieser andere Genuß hat seine einzige Möglichkeit und gewisse Zuversichtlichkeit in dem kosmischen Grunde, daß „der Mensch nicht vom Brode allein lebt" d. h. daß er nicht mit seinem g a n z e n Wesen auf die Erde a l l e i n und auf ihre Früchte angewiesen ist. Die Arbeit des Duldens oder Entsagens bedarf einer Ausgleichung durch die Ruhe des Genusses oder durch den Genuß der Ruhe. Der Genuß an der Erde muß ein für allemal ein in der staatlichen Gesellschaft höchst ungleich zugetheilter bleiben, oder es in kurzer Zeit werden, schon um der einfachen Ursache willen, daß der physische Vorrath ihrer Erzeugnisse für das Bereich einer Gesellschaft ein sehr beschränkter ist, oder wenigstens nicht in dem Maaße sich vervielfältigen läßt, als die individuelle Begehr mit dem vielfacheren Menschenverkehre sich steigert. N u r der Genuß an Gott oder an der providentiellen Weltseele ist unerschöpflich und von Menschenhand nicht theilbar. I d e e l l e r r e l i g i ö s e r C o m m u n i s m u s i m S t a a t e, w o v o n s i c h k e i n e b e v o r z u g t e C l a s s e m i t e i n e r s t o l z e n B e r u f u n g a u f d a s P r i v i l e g i u m m a t e r i e l l e r M a c h t o d e r b e s o n d e r e r p r o f a n e r C u l t u r a u s s c h l i e ß e n d a r f, o d e r m a t e r i e l l e r p o l i t i s c h - p r o f a n e r C o m m u n i s m u s — b e i d e s s i n d k e i n e f i c t i v e, s o n d e r n

derb plastische Gestalten, welche allein die Triebe der Menschenbrust zu sättigen vermögen. Republikanische Gleichheit oder Communio bonorum im göttlichen Cultus, d. h. die sichtbare gläubige Demüthigung Aller vor dem Gesetze der positiven Religion, oder die republikanisch-communistische Gleichheit im Staate auf Atheismus bleiben die Urtypen, welchen die politische Menschheit im Auf- und Absteigen ihrer gesellschaftlichen Scala zustrebt, und zu welchen die engeren Formen der Monarchie, Republik u. s. w. sich nur wie secundäre verhalten. Die höchste Cultur der Einzelstaaten in ihrer gesundesten Stärke ist auf ihrer gottverbindlichsten Stufe zu suchen, obwohl der höchste Standpunkt ihrer profanen Cultur, welche den gedrängteren kernigen Inhalt jener Periode in Phantasie und Verstand explicirt und definirt, weiter abwärts auf die niedersteigende Seite der Stufenleiter zu fallen pflegt. Das Abwärtssteigen trägt schon den Keim der Verzweiflung an der höheren Gemeinschaft in sich, und wird im Durchgange durch das profane Vernunftrecht von einem dunkeln Nisus zu dem Naturrechte beschleunigt, wofür dieser dann aus den Trümmern der religiösen und politischen Cultur und ihres Glaubens eine Menge von Scheingründen borgt.

Diese Darstellung gewährt zugleich der Pragmatik einen aufschließenden Blick, warum das politische Schicksal der Staaten sich historisch so monoton von ihrer religiösen Glaubensstärke und positiven Glaubensreinheit abhängig zeigt, da der Trieb zum profanen Communismus, welcher die des religiösen Communismus verlustig gewordenen Völker bewußt oder unbewust stachelt, im diametralen Gegensatze zu den moralisch abstrahirten und bürgerlichen Gesetzeszwecken steht, und als eine nationalökonomische Unmöglichkeit in seinem Circulus vitiosus nimmermehr einen reellen Bestand erlangen

kann. In solchen Zeiten des politischen Verfalls, wo die comunistische Begehr dem Rationalismus seine gloriöse religiöse Beute abjagt, nimmt es sich wie eine tragische Ironie aus, wenn das Delirium tremens in seiner schlaflosen einseitigen Ideenjagd nach materiellen Gütern und freiem Genuß und von da nach communistischer Rechts- und Güterausgleichung die positive Religion als ein grillenfängerisches gestaltungsloses Nebelbild der vorangefahrenen Zeit verlacht. Denn gerade der religiöse Kern war es überall und zu allen Zeiten, welcher in gesunden Völkern eine politische Zellenbildung ermöglichte und zusammenhielt; nach dessen Verwelken Zerfallen oder künstlichem Ausschälen treten statt der höhern organischen Cohäsion die Rechte der elementaren Anziehungen hervor, und die organische Zelle zerfällt als bedeutungslose Hülse nach mechanischen und chemischen Gesetzen in ihre Molecüle, als welche hier die niederen begehrlichen Leidenschaften der Menge eintreten.

Und weil sich solche organisch abgeschwächte und äußerlich krititische Zeiten schon einer utilitarischen Auffassung der positiven Religion, welche sich zu ihrer ursprünglichen Bedeutung etwa wie die göttliche Polizei zu der weltlichen verhält, bequemen müssen, so will ich meine physiologische Idee über ihre geistige Function auch noch an dieses Gewand übertragen. Ein tieferer und gesunderer Nachtschlaf muß die meisten auf den Diensterwerb angewiesenen Menschen zum größten Theile für ihre angestrengtere Tagesarbeit mit seiner süßen Vergeßlichkeit belohnen. Der sittliche Schlaf in der Sammlung zu Gott muß zu einer ersehnten Gewohnheit geworden sein, wenn er beständig mit liebevoller Beruhigung in einer höheren Hoffnung die Vorwürfe an das Tagesschicksal über die Ungleichheit des Erdenglücks besänftigen soll. Aus dem Cyclus der neuen Stärkung im religiösen Schlafe, des Verlangens

nach dieser tröstlich erhebenden Ruhe in der Zwischenzeit, und der Furcht vor einer solchen Schlaflosigkeit aus Uebermacht des kranken Gewissens bezieht der gesellschaftliche und politische Conservatismus seine eifernde und feste Leidenschaft, ob sie auf Leiden oder Thun gerichtet und verwendet werde, sicher des Lohnes aus der eigenen Kraft. Ein wunderbarer Reichthum der göttlichen Imagination, welche die Macht aller irdischen Gesetzgebung wie Kinderruthen und Spielzeug hinter sich läßt, weil sie für die Entsagung auch gleich den Lohn bereit hat, und für den Gehorsam vor einem unsichtbaren Gott auch eine neue Gnade zur Freiheit in ihm eröffnet. Welche irdische Herschermacht könnte bei dem eindringlichsten Blicke, bei den größten Schätzen, bei dem besten Willen eine entfernt ähnliche Entschädigung bieten, und doch verlangen sie von ihr zunächst unter allerlei Namen die Regierten in demselben Grade ungestümmer, als die religiöse Cultur von der profanen verdrängt, überwachsen oder zersetzt wird. Wenn sich aber eine weltliche Macht von freien Stücken ausserhalb der traditionellen Religionsgesetze ihres Volkes setzen, wenn sie sich zum Gotte der Erde proclamiren will, kann sie sich wundern oder beklagen, wenn die communistischen Ansprüche, welche dem Volke in seiner Religion wirklich befriedigt worden sind, auf den prätendirten Erben der göttlichen Macht übertragen werden wollen? Und wenn diese Ansprüche, wie sich von selbst versteht, weit über die Kräfte und Mittel eines weltlichen Regiments hinausgehen, ist es seltsam, daß der Glaube des Volkes, welcher von dem Durste nach den Hilfsmitteln der himmlischen Allmacht ausschließlich dem Vertrauen auf die weltliche zugewiesen wurde, an die Zulänglichkeit ihrer zeitlichen Vorsorge immer schwankender, an ihrem guten Willen irre, und den kritischen Gedanken an Selbsthilfe immer geneigter und zugängiger wird? Denn der Mensch ist

seiner Erdennatur nach ein allbegehrendes Thier, dessen rohem materiellen Communismus bei der Gesittung für Gesellschaft und Staat ein allen gemeinschaftlicher bleibender Antheil am Göttlichen zur Schadloshaltung substituirt wird, indem es ohne diese veredelnde Erhebung des Eigennutzes zu keinen dauernden Einzelbesitze und gesicherten Einzelrechte kommen könnte. Je mehr diese communistische höhere Glaubenskraft sich im Verlaufe der Weltlichkeit abwetzt und verkümmert, um so freier regt sich der alte Adam bis zu dem völligen Rückfalle in die rohesten zügellosesten Triebe zum willkürlichen Dienste und zu der willkürlichen Theilung der materiellen Götzen ohne alle geheimere Symbolik.

Καὶ θεῖα πάντα, καὶ ἀνθρώπινα πάντα gilt auch von der christlichen Kirche, so daß also durch die Schuld oder Nachlässigkeit ihrer nächsten Träger das ihrer Bundeslade anvertraute Pfand verwittern, und das Wort Gottes an seinen nächsten Dienern unkenntlich werden kann. Wenn sie sich zunächst außerhalb der communistischen Religionsidee durch Geiz, Hoffart und Weltlust begeben, so folgt diesem Risse in die kirchliche Gesellschaft mit dem Zweifel an die Personen der Zweifel an die Lehre, und mit dem Aergerniß an der absonderlichen Genußlust der Priester die Empörung des inneren Neides gegen den Besitz der Genußmittel. Es stellen sich die Regungen des weltlichen Communismus ein, sobald von dem höheren die sinnliche Binde der christlichen thätigen Nächstenliebe und Demuth abfällt. Dazu hilft andererseits jene dem Rationalismus verwandte Erläuterungs- und Redesucht, welche den Priester mit Theilung der Arbeit erleichtern will, indem sie künstlich das Lehramt von dem Helferamte absondert, wobei von letzterem stillschweigend immer mehr Umgang genommen, und die Verbreitung der thätigen Liebe durch eigenes Beispiel von der geläufigeren phrasenreichen Verbrei-

tung des Glaubens durch den Mund unendlich weit überholt wird. Das „Wort" hört allmählich auf, „Fleisch" zu werden, und die Kirche sinkt von einem göttlichen Communhause zu einer priesterlichen Communschule herab.

Es sind dieß jene bedenklichen Stadien, wo das Kirchliche mit dem Politischen eine subordinirte Vermählung einzugehen geneigt ist, in der Weise, daß man wähnt, dem stockenden kirchlichen Leben könne durch Zusatz von politischen Fortschrittsideen ein neuer Impuls, eine neue Wärme und versöhnende Wirkungskraft mit der Zeit gegeben werden. Wir wollen ihn den christlichen Liberalismus nennen, weil er gerne den Werth des Christenthums in dem Einflusse auf die politische Freiheit begränzt, ja sich so weit versteigt, dem Inhalte des Christenthums einen prädestinirten Trieb nach Einer bestimmten Staatsform unterbreiten zu wollen, deren Realisirung seine dauernde letzte und höchste Aufgabe sei. Es ist dieser Gedanke von Monarchisten und Republikanern, von Demokraten und Absolutisten, abgesehen von den vielen einschlägigen Verirrungen fanatischer Schwärmerei, auf eine wirklich schulmeisterliche Art neuerer Zeit ausgesponnen und ausgetreten worden. Von all dem weiß das Christenthum und die christliche Kirche schon darum nichts, weil sie eine Weltreligion und keine specifische Volksreligion zu bieten haben, indem ihr Stifter aus dem engen Begriffe des besondern Jehovah wie aus einer Verpuppung sich aufschwang, und weil weiter mit jahrhundertlanger Dauer die glückliche Verwurzelung seiner Lehre in und mit allen möglichen Staatsformen ihre Indifferenz für solche politische Aeußerlichkeiten sattsam beweist. Damit wird aber keineswegs gesagt, daß die christliche Kirche passiv neben dem politischen Leben hergegangen sei, hergehen solle, hergehe oder auch nur hergehen könne, sondern vielmehr behauptet, daß sie in das

Innerlichste des politischen Lebens eingehe, actuell eingehen müsse, aber eben die außerordentliche Dehnbarkeit besitze, in alle äußeren politischen Formen und Volksindividualitäten unbeschadet ihres Eigenwesens eingehen zu können. Wie an der Kirche ihr freier Weltblick, welcher durch die Verbreitung ihrer Körperschaft über die ganze Erde geschärft bleibt, kein Vorurtheil für dergleichen Aeußerlicheiten einrosten läßt, und wie sie demnach in den rohesten despotischen Anfängen des Staates bis zu der freiesten Republick eine sichere Stätte für ihre Wirksamkeit findet, eben so ängstlich und gewissenhaft ist sie in ihrer Vorliebe für die Stabilität der örtlich historischen Staatsform, mit welcher sie sich verwachsen hat. Sie besitzt dafür ein gutes Recht, indem nach den bisherigen geschichtlichen Erfahrungen einem und demselben Volke nicht die innere Potenz und Möglichkeit gegeben zu sein scheint, mehr als eine der größeren Typen unter den Staatsformen auszubilden, d. h. in einer zweiten grundverschiedenen Staatsform ein an der relativen Vollendung des ersten gealtertes politisches Leben zu verjüngen. Die Kirche neigt sich also principiell zu der Autorität der traditionellen landesüblichen Staatsform, als zu einer providentiellen für ein bestimmtes Volk, indem sie unter ihr die Regierungsmacht und den schuldigen Gehorsam am besten und stätigsten gesichert weiß. Allen Parteiungen, welche an diesen politischen Säulen rütteln, und die Freiheit als die Wurzel, nicht als die Blüthe, des politischen Baumes preisen wollen, tritt sie entgegen, wie jeder äußeren Fortschrittsbewegung ohne innere moralische und religiöse Berechtigung und Erstarkung. Nimmermehr will und kann sie von der bestimmtesten Forderung ablassen, den Staat auf ihrer heiligen Grundlage fortzubauen, und die bürgerlichen Gesetze mit ihrer religiösen Weihe zu tränken. Entfremdung, Warnung oder Strafe finden vor ihr

alle Tendenzen, welche den Staat profanisiren, und die religiöse Angelegenheit als eine höchst zufällige individuelle Geschmackssache behandeln wollen, mögen sie von den legitimen oder von den revolutionären Machthabern der Zeit ausgehen. Jahrhunderte bezeugen die Richtigkeit dieses ihres mit prophetischem Blicke eingehaltenen Weges und die würdevolle Stätigkeit ihrer Schritte, wogegen Jahrzehente von Lässigkeit, Täuschung und Corruption wenig bedeuten wollen.

Wenn ein religiöses Institut mit weltgesetzlicher Nothwendigkeit bei der Erhaltung und Fortbildung der staatlichen Gesellschaft mit zu dienen hat, so kann und darf für seine unvermeidliche politische Einwirkung nicht immer das momentan giltige formelle Staatsrecht der absolute Rathgeber und die Richtschnur für die gewöhnlichen Zustände ihm nicht die Regel für die enormen sein. Das dauernde Wohl des Staates kann dringend erheischen, nominell freie Verfassungen gegen die Form Rechtens zu ändern, weil sie die eingerissene Zersetzung der Gesellschaft beschleunigen, und eben so, durch eine gewaltsame Concentration der Regierungsmacht Völker zur Uebung des politischen Gehorsams zurückzuführen, welche sie auf der Licenz chimärischer Verfassungen verlernt haben. Mag der Augenblick solche Eingriffe verdammen, die nächste Folgezeit erkennt mit Dankbarkeit ihre Wirkung, wenn sie rechtzeitig und mit redlichen Absichten geschahen. Das Urtheil über die tiefere sittliche Zweckmäßigkeit und gar nichts Anderes, entscheidet für die politische Parteinahme der Kirche in solchen schwierigen Conflicten. So kann man auch wohl begreifen, daß in constitutionellen Ländern viele Strengkirchliche dem Absolutismus holder sind, als dem Constitutionalismus, nachdem sie einmal die Ueberzeugung gefaßt haben, daß er als ein ewiges politisches Ferment die Ruhe und Ordnung der Staaten gefährde, ohne es jemals zu einer

klaren Ausscheidung bringen zu können. Daß der Wunsch nach einer solchen absolutistischen Maaßnahme durch das weltliche Regiment nach zeitlichen und örtlichen Umständen mehr oder weniger dringlich gehegt und geäußert wird, thut nichts zur Sache. Genug, diese Ansicht besteht nicht allein in weiter Verbreitung, sondern sie hat auch eine fertige Uebereinstimmung, indem sie sich über ihr künftiges Verhältniß zu dem politischen Absolutismus in klare Vorkehrung gesetzt hat. Um den Preis der Freiheit der Kirche, in welcher Gestaltung sie gleichzeitig eine Rettung des Staates sieht, sagt sie dem Absolutismus ihre Unterstützung zu. Da man sich und Andern davon eine zweifellose radicale Hilfe verspricht, ja theilweise sogar die Empfänglichkeit unserer Zeit für eine tiefe religiöse Innerlichkeit, wenn man nur die äußeren kirchlichen Beschränkungen aufheben wolle, mit besseren vergangenen Zeiten gleichstellt, so seien mir einige Bedenken gegen das Ueberspannte an diesen Erwartungen auch hier erlaubt, wie ich sie in dieser Schrift gegen jede andere Ueberschätzung ausgesprochen habe.

Vorausgesetzt, der politische Absolutismus habe sich zu einer inneren Heiligkeit ganz nach dem Wunsche der Kirche bekehrt, oder er unterdrückte aus großartiger Klugheit fort und fort alle Empfindlichkeit bei einer abermaligen geistlichen Machtzunahme aus ihrer freien Bewegung, vorausgesetzt selbst, er leistete ihr dazu den möglichst freigebigen Beistand, so sehe ich nicht ab, wie die Kirche annäherungsweise so bald wieder zu der reichen inneren corporativen Gliederung gelangen könnte, auf welcher sie einst in Ascetik, Wohlthätigkeit, Erziehung, profaner Wissenschaft so allseitig mächtig war. Ich sehe nicht recht ab, wie und womit sie eine Zeit voll Sucht und Bedürfniß, welche nach materiellem Besitz und Genuß ringt, aus dem egoistischen Treiben des über-

füllten Marktes zu stillerem, fromm beschränkten Lebensglücke in Familie, Schule, Verkehr und Politik mit Zuversicht zurückzulenken vermöchte. Der frühere Familienzusammenhang mit allen Ständen, und damit der große Fond einer edlen häuslichen Erziehung sammt den vielen materiellen Vortheilen eines solchen Nachwuchses, geht ihr ab, und kommt nur größtentheils der Beamten- und industriellen Classe zu Gute, welche bald aus Eifersucht der Kaste bald aus innerer Entfremdung, dem größeren Theile nach zur Zeit wohl nicht als Bundesgenossen gezählt werden können.

Selbst der beste persönliche Wille eines unbeschränkten Monarchen in einem centralisirten Beamten- und Fiscalstaate vermag sehr oft nicht, vor dem Ueberfahrenwerden durch seine Wagenräder zu schützen. Jedes erfindungsreiche Wort eines Naturforschers oder Technikers ist heute für die halbe Welt ein prophetisches Wort, ein Mittel zur wirklichen Erleichterung der Arbeit so einflußreich und zündend, als es einst die Worte des religiösen Glaubens waren. Nicht einmal das Unglück und die Armuth, in deren hilfreichem Troste zu allen Zeiten die Kirche ihre Kräfte verwandte und wieder doppelt gewann, haben sich treu das alte Asyl gemerkt. Einst konnte sie, im Alleinbesitze oder wenigstens in der regsten Theilnahme an der Fortbildung der profaneu Wissenschaften und Künste, der Jugend die reichlichste Ausstattung auf die verschiedensten Thätigkeitsbahnen des Geschäftslebens mitgeben, und blieb auch um Rath von dem Alter gesucht. Heute haben darin die Weltlichen nicht allein auf diesem großen Gebiete einen immensen Vorsprung gewonnen, es zeigt sich sogar auf der kirchlichen Seite nicht einmal reger Eifer zu einer solchen neuen Bethätigung, gleich als wollte sie dem unschätzbaren Einflusse von dieser Seite her für immer entsagen. Unschätzbarer Einfluß, wiederhole ich, weil die pro-

ductive Arbeit und die ihr dienliche Wissenschaft, welche sich zu der ersten bleibenden Macht des Staates aufgeschwungen hat, nicht allein geistlich getröstet, sondern auch weltlich verstanden und geistig gefördert sein will. Und abstrahiren wir von all diesen großen Verlusten und Mängeln hinsichtlich der Angriffspunkte auf die profane Welt, ist es völlig gewiß, daß die Kirche aus ihrem heutigen Vorrathe an Dienern ein den Gebrechen der Zeit auf uneigennütziger Bildungs-, Veredlungs- und Opferlust geistig und sittlich gewachsenes Contingent stellen kann, zahlreich genug, um einstimmig die Menge zu durchdringen, hochgesinnt genug, um uns von Zweifeln und Lüsten angesteckte Laien eben so mit dem gläubigen und liebenden Beispiele, als mit dem Worte, zu beschämen, und tactvoll und lebensweise genug zu einem unbedingten Selfgovernement, um in dem Conflicte religiöser und politischer Spaltungen milde persönliche Nachsicht, grundsätzliche Strenge und Charakterfestigkeit ohne Zelotismus in der praktischen Anwendung richtig zu vertheilen?

Da nun der Clerus der verschiedenen Länder und Staaten in Bezug auf obige Qualitäten, auf dem Besitz politischer Bildung und specifischen Nationalgefühles sehr ungleich geartet, auch das Mischungsverhältniß der Confessionen ein höchst verschiedenes ist, und eben so die staatlichen Hilfsmittel der Revolution und des Conservatismus sich örtlich verschieden verhalten, so thun alle diese äußeren Verhältnisse eine mächtige Einsprache. Wie voraus bemerkt, wollte die Frage über die „Freiheit der Kirche" nur unter dem Gesichtspunkte beleuchtet werden, daß man sich von ihrem mittelbaren Einflusse eine baldige und völlige Ausheilung der politischen und sittlichen Krankheit verhofft, und daß die Kirche eine stätige Sicherung der Staatsordnung zum Voraus gewährleisten, und um den Preis ihrer Freigebung jeder constitu-

tionellen Gewähr anderer politischer Volksrechte entsagen, ja sogar den Absolutismus heraufbeschwören will, ohne daß die äußeren Nothfälle ihn von selbst aus Dringlichkeit der Nothwehr bewerkstelligen helfen. Zu diesem Behufe habe ich eine summarische Wägung der Kräfte, welche mir für die Kirche der ganzen Zeitbewegung gegenüber noch verfügbar scheinen, vor der Zuversicht in Hoffnung und Versprechung angestellt, ohne mich bei der bedenklichen Mahnung weiter aufzuhalten, ob ein absolutistischer Beamtenstaat, nachdem er seit lange das Gedächtniß für alle corporative Berechtigung verloren hat, dasselbe mit der Ausstellung eines neuen Decretes zu einseitiger Gunst der Kirche in der alten Integrität wieder erhalten, und ohne alle weitere Controlle eines officiellen politischen Körpers ihm auf die Dauer treue Folge geben werde.

Wenn ich aber einen allgemeinen Blick über die Leimverbindung und über den Leimanstrich aller unserer heutigen Zustände werfe, durch welchen die natürliche Cohäsion und die natürliche Rinde ersetzt werden sollen, so stoßen mir bei der Ueberlegung einer so eingreifenden Veränderung, als die unbedingte Freiheit der Kirche ist, ganz andere Aengstlichkeiten auf, als die halb lächerlichen halb blödsinnigen, daß ihre Macht den Profanstaat alsbald in die Tasche stecken und mit einem ganzen Haufen von Gregoren und Innocenzen den profanen Ideen einen Kehraus machen werde. Bei der Nutzanwendung auf mein eigenes Vaterland würde ich, wenn eine wirkliche deutsche Einigung in den großen politischen und commerciellen Gesellschaftsfragen zu Stande gekommen, oder auch dafür nur ein gründlicher Sinn vorhanden wäre, mich zu einer Ansicht über die Beordnung dieser Angelegenheit bekennen, welche von meiner unter den heute vorliegenden Umständen für Bayern speciell bemessenen wesentlich abweicht.

Diese läuft auf die Ueberzeugung hinaus, daß seine Bischöfe in einigen wesentlichen Punkten mehr verlangt haben, als sie mit Sicherheit ihrer eigenen Interessen hätten verwenden und übersehen können, und daß seine Regierung engherzig gekargt hat mit Zurückhaltung von Rechten, welche sie zu ihrem eigenen Vortheile mit der bereitwilligsten Freude hätte zurückgeben sollen und können. Ich halte also nicht viel von der menschenkennerischen und politischen Umsicht jener kirchlichen Partisanen, welche sich auf keine deutsche Vendée im Jahre 1848—49 berufen können, und doch mit übermüthiger Verachtung die Volksvertretung und jede ihrer gegründeten Rechte wegwerfen. Der Empfang großer Geschenke und die stäte Rechnung darauf prädisponiren zur Verweichlichung und Schmarotzerei, allmähliches Erwerben in fester Richtung auf das vorgesteckte Ziel stählt Kopf und Herz, und verzehrt den Uebermuth bei seinem ersten Entstehen. Halte der bayerische Clerus nur fest und aufrichtig an der bescheidenen Form des subalternen Constitutionalismus, zu dessen männlicher Bewahrung gegen alle hochliberale und demokratische Feuerreiterei, wie gegen alle etwaige Regierungsgaukelei das jetzige durchschnittliche Maaß unserer politischen Capacität gerade ausreicht, und wirke er Hand in Hand in den Kammern und draußen beim Volke zur neuen Erweckung eines corporativen Geistes für alle Lebenskreise mit, sein Gewinn wird vielleicht ein langsamerer, weniger augenfälliger, aber ein auf sicherem Grunde befestigter sein! Und sollten unsere Tage frischer reinerer Schöpfungslust und Schöpfungsenergie wirklich gezählt sein, dann würde auch die weltliche Zimmermannskunst nicht zulangen, der Kirche eine besondere tragbare Arche Noah zu bauen.

Mit dem trüben zerrissenen Scheideblicke in die schweren kalten Nebel, welche sich für uns nun einmal über den heili=

gen Born der Menschheit und jeder großen wahren und nachhaltig kräftigen Politik gelegt haben, reißen wir uns leichter von den zauberhaften Anklängen seines mnemonischen Rauschens los, um wieder in die winzige Kammer des künstlichen politischen Conservatismus herabzusteigen. Ich befinde mich nämlich noch im Rückstande gegen den einzigen Einwurf von Belang: „Daß es zwar leicht sei, in consequen„ter Theorie eine gesunde Subalternheit des Constitutionalis„mus zu vergegenwärtigen, aber schwer, einem solchen Systeme „einerseits vor dem mehrbegehrenden Volke dauernden Credit, „anderseits dasselbe während gar mancher Verlegenheitszeiten „der Regierung in demselben Niveau zu erhalten. Die Ge„schichte des bisherigen aus kleinen Anfängen bis zu einem „massenhaften Parasiten für die Staatsgewalt erwachsenen „Constitutionalismus liefere dafür die sprechendsten Belege. „Und wenn auch an dem heute zu einer subalternen Stel„lung factisch zurückgeführten Constitutionalismus der ihm „zugesetzte corporative Bildungstrieb neue und gesunde Zweige „treiben sollte, so werde man doch billiger Weise nicht er„warten können, daß diese sobald ein sicheres Obdach vor den „bisherigen Windstößen dieses Regime's gewähren würden. „Was denn dieses System für den einstweiligen Schutz „vor solchen wahrscheinlichen Eventualitäten Besonderes „voraushabe, da laut den jahrelangen Erfahrungen die „feinste List und die größte Gewandtheit zur Be„hauptung des Regierungsterrains, ungeachtet der scheinbar „glänzendsten Siege, in der letzten entscheidenden Partie ge„wöhnlich verloren hätten?“ Um auf diesen präcis gefaßten Einwand präcis und erschöpfend zu antworten, muß ich weiter ausholen, indem ich vorerst die Gattungsidee dieser unvollkommenen Staatsform aus ihren historischen Wahrzeichen und aus ihren Elementarbedingungen construire, und dann ihre

schwache Seiten in reproducirter Casuistik den aus der Erfahrung genommenen Angriffsweisen aussetze, wobei sich dann die correlative Prüfung der bisher gebrauchten und der von mir für dienlich erachteteten Vertheidigungs- und Rettungsmittel wie ein logischer Folgesatz ergeben wird.

Die neueren constitutionellen Verfassungen verdanken ihre erste Entstehung der fürstlichen Octroyirung, und der Geist des ganzen Systems ist in diesem Worte zum bleibenden Merkmale des monarchischen Uebergewichtes genau bezeichnet und strenge in diese Definition gebannt. Diese Constitutionen sind als ein Pfand der monarchischen Mäßigung bei bleibendem monarchischen Uebergewichte, als eine bestimmte Gewähr der politischen Moralität von oben in Zuversicht auf ein Entgegenkommen derselben Eigenschaft bei dem neuen Gebrauchsrechte von unten verliehen worden. Wenn diese Grundbedingungen des Systems von einer der beiden Seiten in Folge zeitlicher und persönlicher Umstände nicht mehr erfüllt werden können oder wollen, so fällt seine Existenz in sich selbst zusammen. Gegenseitige Offenheit, und die Möglichkeit einer solchen gegenseitigen Offenheit, einerseits in den Schritten der Regierung, weil sie keine frevelhafte Ungebühr zu verstecken hat, anderseits in dem letzten Wollen der überwiegenden Mehrzahl der Volksvertretung, ohne einen fundamentalen Principienkampf mit den Rechtsattributen einer gemäßigten Monarchie zu bedingen, sind und bleiben die ersten und letzten Bedingungen zu seinem Bestande. Sind die Staatsverhältnisse einmal in so unglückliche Verwicklungen gerathen, daß man dieses constitutionelle System nur als ein künstliches, bequemeres Aushilfsmittel benützen will, um mittelst einer formellen Kammerabsolution oder durch frivoles Imponiren Unrecht und Willkür an der octroyirten

Verfassung von oben her unter dem Anrufe des monarchischen Princips zn decken oder zu verdecken, oder von unten her die Gränzen des Verfassungswerkes zu einem demokratischen Bereiche durch Absorbirung des Kronrechtes und der aristokratischen Grundsätzlichkeiten zu erweitern, dann ist sein Chronometer abgelaufen, und während der Dauer einer solchen politischen Temperatur schlechthin unbrauchbar.

Das System paßt also eben so wenig für zeitlich tiefer verdorbene Zustände der Regierung, welche durch seine geschickte arglistige Handhabung maskirt werden sollen, als für kritisch revolutionäre Zeiten, wo unter seiner Aegide ohne besondere Gefährde der Regierungsautorität auf dem Wege constitutioneller Transaction demokratische Volksrechte abgepresst werden wollen, welche ohne die grellsten Widersprüche in den Rahmen einer Verfassung mit monarchischem Uebergewichte nicht zu bringen sind. Wie schlimm und verlegenheitsvoll auch beide Staatslagen sein mögen, so könnte doch nach hundert Erfahrungen den leitenden Staatsmännern klar geworden sein, daß die Arglist der ersten Lage vor der Oeffentlichkeit des constitutionellen Getriebes bald entschleiert wird, und böseres Blut mit feindseeligeren giftigeren Erinnerungen in Parteien und Volk hinterläßt, als die nackten Thatsachen, deren tiefere Quellen durch die Erörterungen und Beschlüsse der Kammern meistens nicht zu stopfen sind, für sich thun würden. Was die zweite dringlichere Lage betrifft, so pflegen derlei Concessionen die revolutionäre Gehorsamslosigkeit nur stundenlange zu befriedigen, indem letztere mehr zu fordern, als die Regierung zu geben hat, und durch eine Nachgiebigkeit um die andere die moralische und physische

Widerstandsfähigkeit auf Seite der Monarchie täglich mehr geschwächt, der offene Kampf aber nur verschoben nicht aufgehoben wird. Mit der Suspension der Verfassung bis zu bessern und ruhigen Zeiten, welche selbstverständlich von den geeigneten Sicherheitsmaaßregeln begleitet sein muß, wird man den Vorwurf Eines Treubruches statt tausender auf sich laden, und von competenteren politischen Richtern dadurch gerechtfertigt oder entschuldigt sein, daß die entschlossene That der männlichen Wahrhaftigkeit der einzige übrige Ausweg war, um der mephitischen Ausbreitung des Lügengeistes über Volk und Staatsleben für jetzt oder für die nächste Zukunft Abbruch zu thun. Selbst das Wagniß eines offenen Kampfes um das alte Thron- und Verfassungsrecht kann abgesehen davon, daß es, rechtzeitig eingesetzt, den brennenden Zunder der Revolution mit einemmale auslöscht, nicht in Betracht gegen die perennirenden, Sinn und Treue verwirrenden Nachwirkungen kommen, welche aus einer mit Concessionen niedergeschmeichelten Revolte entstehen, wenn man bald dem Volke seine leichten Errungenschaften mit List oder Gewalt wieder abnehmen muß.

Dem Systeme steht eine fernere schwierige Probe während der Uebergangsperioden aus offenem revolutionären Wirrwarr in ruhigere Zeiten bevor, wenn bereits der octroyirte Boden der Verfassung mit dem demokratischem Gerölle überschüttet ist. Dann fragt es sich, ob der Constitutionalismus als liberales Nebelphantom daraus hervorschweben, oder seine deutliche, bestimmte Definition erhalten soll. Schickt man sich an, das neuere Anschiebsel im Vertrauen auf seine Festigkeit als Unterlage mit einer ihm entsprechenden Gesetzgebung zu dotiren, so arbeitet man für den ersteren Erfolg. Der zweite steht zu erwarten, wenn man mit unumwundener Festigkeit die Rückbildung der

Verfassung zu ihrem ursprünglichen Typus, in wie weit eine solche nicht mit inzwischen liegenden Veränderungen des Eigenthums collidirt, am besten mit den Kammern, aber, wenn damit in den wesentlichsten Punkten für den Grundzweck keine Einigung zu Stande kommen will, ohne dieselben unternimmt. Die praktische Möglichkeit der Wahl zwischen beiden Verfahrungsweisen, wie sie meistens in diesem politischen Stadium vorliegt, vorausgesetzt, hat die erstere die Popularität und den geringen Aufwand von Energie, die zweite aber die politische Voraussicht und Sittlichkeit für sich. Der ächte Staatsmann, welcher seine Maaßregeln nach der bleibenden inneren Capacität seiner Staatsform berechnet und nimmt, darf sich einen schwierigen undankbaren Stand für den Augenblick, aber nach Ueberwindung dieser Mißlichkeiten mit Ernst und Mäßigung die Herstellung eines gleichmäßigen Ganges der Staatsmaschine auf Charakter und Wahrheit versprechen. Der andere, welcher vorzieht, der „Neuzeit" mit populärem Laviren den Wind abzugewinnen, oder gar in allem Ernste solchen Wind für den rechten Geist hält, wird unter den mannigfachsten Gesetz-Einkleidungen, Verkleidungen und Entkleidungen von einem unhaltbaren Posten zum andern gedrängt werden, und von dem Peche jenes verderbichen Schein- und Afterconstitutionalismus nicht loskommen, wie ihn seit Decennien krankhafte Uebertreibung und Verstellungskunst paarlings großgezogen haben. Mit dem besten persönlichen Willen wird er nach jahrelanger angestrengter Thätigkeit enden, wie er anfieng, in einer ewig unklaren Afterform des Staatslebens, mit einer Scheinmacht der Krone und mit trügerischen Scheinrechten des Volks, ohne Normaltypus und ohne feste leitende Grundsätze, weil sie bei den unaufhörlichen Wendungen und Drehungeu zwischen den Parteimanövern selbst von Regierungswegen gleich Handelswaaren oder an

Geldes Statt eingesetzt werden müssen, und durch solche Benützung sehr bald dem Wechsel des zeitlichen völlig unzuverlässigen Curswerthes unterliegen. — Par enim est exitus, adque ortus, *ratio*.

Die politische Wesenheit, Krankheit, Lebensdauer und präservative Leitung dieser zwitterhaften Staatsform lassen sich im folgenden Satze bündig zusammenfassen: Das System, wie es ursprünglich gewollt wurde, und ohne lebenskräftigen Zusatz allseitiger corporativer Stützen in derselben Unvollkommenheit verharren muß, ist viel zu schwach uud lückenhaft, um eine unbedingte continuirliche Pflichtigkeit erfüllen, und beliebige ideelle Fortschrittsmetamorphosen ertragen zu können. Die Möglichkeit seiner zeitlichen Activität hängt von der Gunst der äußeren Umstände, und seine immanente nöthige Unterbrechung von deren Ungunst ab. Will dieses System vermöge der Folgerungen aus dem Vertragsrechte gleich einer Schnur betrachtet werden, in welcher die successiven Kammermajoritäten fortwährend und unvermeidlich die verschiedensten Knoten ihrer Eigenmacht einknüpfen dürfen, während jegliche Wiederauflösung oder Durchschneidung derselben der Regierungsgewalt verwehrt sein soll, möchte sie sich dadurch selbst für die besten unschuldigsten Maaßnahmen noch so sehr behindert fühlen, so kann es bei der Unstätigkeit der verschiedenen Kammermajoritäten gar nicht fehlen, daß der concrete Staat allmählich zu einer buntscheckigen Musterkarte der unverträglichsten Farben, Gesetze und Theorieen wird. Eine solche Beschaffenheit, oder vielmehr eine solche wirrwarrige Charakterlosigkeit des Staates muß nicht allein seine äußeren Functionen hemmen, sondern geradezu seiner inneren Zersetzung entgegenführen.

Da man höheren politischen Verstand mit seinem adäquaten Blicke in die rastlosen Veränderungen der politischen Processe an Personen und Zeiten nicht als Amt oder Geschenk mittheilen, aber zu diplomatischen Klugheitskniffen und zu ihren Minen und Gesten eine größere Zahl von Menschen mit geringerer Fassungskraft taugt und abgerichtet werden kann, so hat man aus dieser niederen Schule das Kriterium verallgemeinert, „daß ein vollendeter Staatsmann gewöhnlich das Gegentheil von dem zu sagen habe, was er eigentlich denkt". Die wirklich großen Staatsmänner pflegen aber in der That die Uebung von dergleichen gefeierten Geschicklichkeiten ihren Secretären zu überlassen, oder auch nach ihnen gelegentlich selbst zu greifen, wenn sie die Geschäfte mit solchen Staatsmännern zusammenführen, welche sich hinsichtlich ihres politischen Geistes und Ueberblickes etwa auf der Stufe ihrer eigenen Secretäre befinden. Ein eigentlicher Staatsmann, welcher, der politischen Grundgesetze und ihrer reichen Combinationen mächtig, seine gelegentliche Aufgabe in Terrain und Mitteln vollkommen durchschaut, befleißigt sich vielmehr der möglichsten Offenheit und des Worthaltens als der Regel, ohne dabei den letzten Schlüssel zu seinem Gedankenschranke auszuliefern, und ohne ein Sclave seines Wortes zu werden. Zwischen dem „Alles Sagen" und zwischen der regelmäßigen Verstellung der Rede besteht noch ein großer Unterschied, und letzteres Verfahren sollte man schicklicherweise den kleinen Machiavellismus nennen.

Wer die Geschichte des Constitutionalismus und seiner Presse in und außer Deutschland mit dem letzten Satze gründlich prüft, wird erkennen, daß dieser kleine Machiavellismus Decennien lang nicht nur von Regierungs- und Kammer wegen bald zum Angriffe bald zur Nothwehr im constitutionellen Leben nicht allein die Hauptrolle spielte,

sondern daß es ihm periodenweise ganz und gar verfiel, wie es denn heute noch zu solchen Rückfällen sich geneigt zeigt. Weniger die Erreichung eines Zweckes an sich zählte zu den großen Trophäen der streitenden Parteien, als die dafür ins Spiel gesetzte Intrigue, was bis zu den alltäglichsten Kleinlichkeiten herab Mode wurde. Zwischen den amtlichen Würdeträgern des Fürsten und seinen Unterthanen griff eine geschäftliche Behandlung als Regel Platz, wie sie sonst ausnahmsweise im höheren diplomatischen Verkehre zwischen Fremden gepflogen wird. Ohne Wahrheit aber keine dauernde Energie, wohl aber Verwitterung der ursrünglich eingesetzten! Eine Brut von geistig hohlen, Schmeichelei und Lüge verkleidenden Phrasen hat dieser Mißbrauch mit seiner künstlichen Abrichtung zu kleinen Listen und Teufelskünsten in die Welt gesetzt, die hohe Politik und Gesetzgebung zu einer leidigen Manövrirkunst, zu Parademärschen und zur Doppelgängerei zwischen oben und unten degradirt, und mit Spitzfindigkeiten, Schleichereien und Knalleffecten die strenge Logik, das tiefe productive Sinnen des politischen Geistes und das einfache Ja und Nein der redlichen Ueberzeugungstreue zu ersetzen versucht.

Man pries und beneidete Reden Acte und das Gepränge dieser politischen Unnatur, bis in der Nothstunde der Vorrath an politischer Weisheit und Scharfsicht, welchen die dreißigjährige constitutionelle Betriebsamkeit gesammelt und angehäuft, und mit welchem man Alles neu zu machen so oft versprochen hatte, in seiner Armseeligkeit aufgedeckt würde. Wer will leugnen, daß die Heere, welche von Gewohnheits- und Rechtswegen die Bestimmung haben, als blinde Werkzeuge der Staatskunst zu dienen, nun in den entscheidensten Momenten hellsehend in die Lücken der verkommenen, blöden, von tausenderlei Theorieen hin und her gezerrten Staatskunst ein-

traten? Während die Leiter der Politik am Regierungsruder und in der Volksvertretung disputirten, mit welchen Concessionen und rationellen Volksrechten man dem allgemeinen Souveränitätsfluge nachhelfe, oder ihn zurückschmeichle, als ob die Revolution in ihrem Centralheerde und in ihren andern Einzelstätten nur einer Erleuchtung durch solche Gaben des Rathes harrte, handelten die Heere unter ihren Führern für sich in den entscheidensten Momenten mit jenem treffenden Instincte und Tacte des politischen Urverstandes, welcher untrennbar von der energischen Gewohnheit an Autorität und Gehorsam, wie er ist, der übrigen conservativen Gesellschaft verloren gegangen war.

Als abschreckendes Beispiel vor Kriegen und Fanatismus wird gewöhnlich der dreißigjährige Krieg im grellsten Gegensatze zu dem durch die neuere politische Weisheit erhaltenen dreißigjährigen Frieden Europa's angezogen — und doch besteht eine gewisse Analogie zwischen beiden sonst so unendlich verschiedenen Zeiträumen. Denn im letzteren an materiellen Friedenssegnungen eben so reichen Zeitraume, als es jener für Deutschland an Verwüstungen war, regte sich ein innerlicher Zersetzungsproceß, welcher in dieser Ausdehnung auf die verschiedensten Völker und in solcher Schnelligkeit in der Geschichte seines Gleichen nicht hat. Weit über die Staatenkreise hinaus, wo vielfache constitutionelle Construirungsversuche die einheitliche Concentration der Regierungsmacht und den Gehorsam factisch zu Nichte machten, griff mit dem Wahne, daß jene Elementarnothdurft durch die Freiheit der Meinungen in dem sogenannten Fortschritte der Intelligenz ersetzt seien oder ersetzt werden könnten, viel stiller eine Zersetzung aller politischen Elementarbegriffe um sich. Sie äußerte sich in einer materiellen und ideellen Habsüchtigkeit, welche sich nicht allein jeder ge-

setzlich geforderten Ascese möglich entziehen wollte, sondern es sogar principiell für die Aufgabe der Staatskunst in petto hielt, je rascher desto bester, unbekümmert um die Mittel, aus allen öffentlichen und privaten Lebensverhältnissen die Ascese als lästigen und unnöthigen Druck zu eliminiren, und auf dem guten freien Willen der Bürger zu hausen. Die reichlich versprochenen Beiträge aus diesem letzteren Ersatzvorrathe sollten aber so lange von Volkswegen zurückgehalten werden, bis der actuelle Staat sich zu allen Reformen in diesem Sinne bequemt hätte. Indem also die Theorie die Uebung der sittlichen Kräfte in dem Gehorsame vertagen lehrte, welche der concrete Staat nicht einmal zur täglichen Unterhaltung seines sittlichen Bestandes entbehren durfte und konnte, leitete sie gleichzeitig eine Zersetzung der sittlichen Willenskräfte ein. Welch stoische Miene auch diese modische Art von Freiheitssüchtelei annehmen mag, im tiefsten Grunde ist und will sie eine epikuräische Verweichlichung, welche sich im übrigen gesellschaftlichen Leben ohnehin nicht verkennen läßt.

Das Gegengift wird allerdings in der strengen Lehre des Gehorsams, und in seiner politischen und gesellschaftlichen Versinnlichung zu suchen und zu finden, aber nicht so zu verstehen sein, daß die Willkür der Herrschermacht der rettende Lehrer sein werde, wenn sie das übervolle Maaß des Gehorsams Anderen mit eigener Mißachtung der Gesetze auferlegen will. Auf philosophischem Standpunkte, wie früher auch schon auf dem historischen, gelangen wir zu demselben Schlußresultate, daß die Aufgabe, zu einem neuen Gehorsam zu erziehen, nur durch eine Theilung der höchst verwickelten Arbeit in einer neuen allseitigen corporativen Gliederung gelöst werden könne. Darin suchen wir das treue Ziel einer weisen Reaction gegen die Revolution und

einer wahren und wahrhaft mächtigen Bundesbehörde für Deutschland, welches wahrhaftig zur Rettung in seiner politischen Feuersgefahr von außen und innen so einig sein dürfte, als es sich bis jetzt mit seiner kleinlichen Zerrissenheit noch sogar brüstet. Denn so, wie unsere, sind schon sonst häufig die sittlichen, geistigen und nachbarlichen Zustände der Völker gewesen, welche ein doppelter Verwüstungskrieg auf die Feuerprobe stellte, wenn sie zu eitel und zu thöricht waren, eine friedliche strenge Selbstheilung an sich vorzunehmen. Wer weiß, ob nicht in kürzester Zeit aus dem alten europäischen Zunder mit Hilfe der slavischen Lunte ein Feuer auflodert, dessen Verheerung zunächst uns zu einem noch verstümmelndern Frieden, als dem weiland Münsterer zwingt?

München, Ende April 1852.

Zum Abschiede von der Politik.